

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986

Die zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs gefaßten Beschlüsse sind - einschließlich der Abstimmungsergebnisse - im Diskussionsteil dieses Protokolls jeweils nach Wiedergabe der Aussprache über eine Vorschrift aufgeführt. Im Protokoll nicht erwähnte Bestimmungen enthalten keine Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf und gelten als gebilligt.

Inwieweit Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen - die gemeinsamen Anträge von CDU und F.D.P. (Anlage zum Protokoll über die 27. Hauptausschußsitzung - APR 10/454), der CDU-Antrag zu § 2 a (neu) (Wortlaut Drucksache 10/1577 Seiten 108 und 109), die bei der Beratung gestellten Änderungsanträge der CDU sowie die Anträge der F.D.P. (Anlage zu diesem Protokoll) - teils durch die getroffenen Entscheidungen gegenstandslos, teils abgelehnt oder im Einzelfall angenommen werden, geht aus den im Diskussionsteil enthaltenen Beschlüssen zu den jeweiligen Vorschriften hervor.

Einzelberatung und Beschlußfassung zu den §§ 1 bis 29 enthält das Diskussionsprotokoll auf den Seiten 14 bis 67 - nach Wiedergabe einer kontroversen Geschäftsordnungs- und Grundsatzdebatte (Seiten 3 bis 13). Vor Unterbrechung der Sitzung zur Teilnahme mehrerer Ausschußmitglieder an einer Sitzung des Ältestenrats findet eine Aussprache darüber statt, ob die Gesetzesberatung an diesem Tag zu Ende geführt werden soll (Seiten 67 bis 70). Beratung und Abstimmung über die §§ 30 bis 66 sind auf den Seiten 71 bis 85 des Protokolls wiedergegeben.

Nach der Schlußabstimmung geben die Abg. Dr. Worms (CDU) und Dr. Rohde (F.D.P.) Erklärungen zur Ablehnung des Gesetzentwurfs durch ihre Fraktionen ab (Seite 86).

Der Hauptausschuß sieht den CDU-Antrag betr. Landesmediengesetz Drucksache 10/442 aufgrund der vorangegangenen Beratungen übereinstimmend als erledigt an.

Den F.D.P.-Entwurf eines Landesrundfunkgesetzes Drucksache 10/610 betrachtet der Hauptausschuß bei Stimmhaltung der Vertreter der CDU gegen die Stimme des F.D.P.-Vertreters mit den Stimmen der Vertreter der SPD gleichfalls als erledigt.

Zum Berichterstatter des Hauptausschusses für die zweite Lesung wird einstimmig Abg. Büssow (SPD) bestellt.

Nächste Sitzung: Termin und Tagesordnung werden noch bekanntgegeben.

— — — — —

Aus der Diskussion

Zu 1: Erfahrungsbericht zum "Konkreten Friedensdienst"

Vorlage 10/737

Entscheidung über den vom Hauptausschuß am 16. Oktober 1986 beschlossenen Sperrvermerk bei Kap. 02 020 Tit. 681 71 (Zuschüsse für den Einsatz junger Menschen in den Entwicklungsländern)

Abg. Dr. Pohl (CDU) erinnert daran, daß er in der Ausschußsitzung am 4. Dezember 1986 gebeten habe, die Abstimmung über die Entsperrung auszusetzen, um der CDU-Fraktion Gelegenheit zu geben, noch einmal über das Programm der Landesregierung zur Förderung von Arbeitseinsätzen Jugendlicher in der Dritten Welt zu beraten. In ihrer letzten Sitzung habe sich die CDU-Fraktion ausführlich mit dem Erfahrungsbericht Vorlage 10/737 und mit dem auf Veranlassung der Carl Duisberg Gesellschaft gegebenen Kurzbeschreibungen einzelner geförderter Maßnahmen auseinandergesetzt. Die Fraktion werde der Aufhebung des Sperrvermerks mit der Maßgabe zustimmen, daß die Landesregierung ersucht werde, bei der Erarbeitung der Programmrichtlinien stringent zu verfahren, um "entwicklungspolitischen Tourismus mit Abenteuercharakter" auszuschließen. Die Dauer der vorgesehenen Dienste müsse zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit gegebenenfalls verlängert werden, und die konkreten Einsätze seien bei künftigen Mittelvergaben in den Mittelpunkt der Überlegungen zu stellen. Die Landesregierung habe schließlich selbst angekündigt, daß sie bei weiteren Mittelbewilligungen durch die Carl Duisberg Gesellschaft die Dauer der Projekte und die Form ihrer Durchführung im Interesse einer Mitarbeit der jungen Menschen in den Ländern der Dritten Welt überprüfen werde. Hierfür möge die Regierung entsprechende Vorschriften entwickeln. Unter diesen Aspekten bestünden keine Einwände gegen die Entsperrung.

Schon in der Aussprache am 4. Dezember sei klargeworden, versichert Abg. Kupski (SPD), daß von Tourismus im Zusammenhang mit dem "Konkreten Friedensdienst" keine Rede sein könne. Aus dem Bericht und seinen Anlagen ergebe sich, was im einzelnen getan worden sei. Was Dauer und Art und Weise der Durchführung des Friedensdienstes betreffe, habe der Chef der Staatskanzlei Überlegungen und - falls erforderlich - Korrekturen angekündigt. Die Mitarbeit der jungen Menschen habe Gewicht; ihr Motiv sei es, im Austausch untereinander einen konkreten Beitrag zum Frieden zu leisten.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Es gehe nicht so sehr um Zweifel an bisherigen Pilotprojekten, erklärt Abg. Elfring (CDU), sondern darum, fraglos gesammelte positive Erfahrungen auch für die Zukunft nutzbar zu machen. Ein bestimmtes Maß an Vorsicht und Skepsis erscheine stets geboten. Fachleute vor allem aus dem Bereich der Kirchen hätten sich gegen bislang relativ kurze Dauer der Einsätze gewandt, innerhalb derer sich die prinzipiell aner kennenswerten Ziele im Regelfall nicht erreichen ließen; hierfür wäre von einer Mindestdauer von rund sechs Wochen auszugehen. - Ganz wichtig sei außerdem, daß seriöse deutsche Persönlichkeiten oder Institutionen eine Patenschaft und damit die Gewähr übernähmen, daß solche Reisen in Entwicklungsländer den gewünschten Erfolg hätten. Diese beiden Punkte bedürften künftig der Beachtung.

Der Vorsitzende bittet, von einer erneuten Grundsatzdiskussion über das Thema abzusehen. Da die Bereitschaft zur Zustimmung schon erklärt worden sei, gehe es nur noch darum, ob die Landesregierung die geforderten Auflagen akzeptieren könne. - Dies bejaht Staatssekretär Dr. Leister (Staatskanzlei). Die stringente Handhabung der Richtlinien liege ebenso im Interesse der Regierung wie eine Anpassung der jeweiligen Einsatzdauer.

Der Hauptausschuß beschließt einstimmig, den Sperrvermerk bei Tit. 681 71 des Kap. 02 020 aufzuheben und diese Entscheidung dem gleichzeitig tagenden Haushalts- und Finanzausschuß mitzuteilen.

Zu 2: Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(LRG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1440 i. V. m. Information 10/173
Vorlage 10/767

in Verbindung damit:

Landesmediengesetz
Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 10/442

und

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Gesetz über die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen und deren kabelgebundene oder drahtlose Verbreitung in Nordrhein-Westfalen
(Landesrundfunkgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/610

(Die Nummern der Zuschriften sind dem Beschlußteil dieses Protokolls zu entnehmen.)

Zu Beginn der Beratung liegen allen Ausschußmitgliedern die Änderungsanträge der SPD-Fraktion in Form eines vollständigen, gehefteten Entwurfstextes - Aufschrift: "Entwurf 11.12.86" - vor, dessen Numerierung von § 1 bis § 20 (einschließlich 5. Abschnitt) mit dem Regierungsentwurf übereinstimmt, der einen neugefaßten Abschnitt 6 - Zulassung von lokalem Rundfunk - mit den §§ 21 bis 29 enthält und dessen §§ 30 bis 66 in Überschriften und wesentlichen Textteilen mit den §§ 28 bis 64 des Regierungsentwurfs Drucksache 10/1440 übereinstimmen. Abweichungen dieses Entwurfsexemplars gegenüber dem Regierungsentwurf sind mit senkrechten Randstrichen und in einzelnen Fällen durch Unterstreichungen gekennzeichnet. - Dazu teilt der Vorsitzende mit, daß der beschriebene SPD-Text noch an verschiedenen Stellen redaktioneller Korrekturen usw. bedarf; dabei handle es sich jedoch nicht um inhaltliche, sondern nur um sprachliche bzw. formale Unstimmigkeiten, die beseitigt werden müßten. (Über die Zitierung von Paragraphennummern usw. siehe unten Seite 14 dieses Protokolls.)

Vor Aufnahme der Beratung schlägt Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) eine Sitzungsunterbrechung vor, damit sich die Vertreter der Oppositionsfraktionen mit dem von der SPD vorgelegten Text erst einmal vertraut machen können. Ein erster Vergleich mit den den Sprechern von F.D.P. und CDU gestern zugeleiteten Antragsformulierungen zeige zum Teil erhebliche Änderungen in der neuen Vorlage, etwa bei den §§ 4 und 5. Es gelte nun, den neuen Entwurf zunächst durchzulesen, wozu mindestens eine Dreiviertelstunde benötigt werde, um sich auf die Beratung einzustellen.

Diesem Anliegen will sich der Vorsitzende nicht verschließen. Allerdings wäre die von der Opposition angestrebte Unterrichtung über den Entwurfstext möglicherweise besser dadurch zu erreichen, daß die Bestimmungen einzeln aufgerufen und die vorgesehenen Änderungen für alle Ausschußmitglieder gemeinsam von den zuständigen Referenten erläutert würden. Die Wahl des Vorgehens unterliege aber der freien Entscheidung der Vertreter von F.D.P. und CDU.

Die Änderungsanträge seiner Fraktion seien für die heutige Sitzung angekündigt worden, wirft Abg. Büsow (SPD) ein. Der Ausschuß

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

könne sie gemeinsam lesen und erörtern, aber auch für die Oppositionsfractionen eine angemessene "Lesepause" einlegen.

Für die zweite Alternative spricht sich Abg. Dr. Pohl (CDU) aus. Die in der Sitzung am 4. Dezember vorgelegten, auf den Regierungsentwurf bezogenen Änderungsanträge müßten auf den gegebenenfalls neuen Text übertragen werden. Der CDU-Abgeordnete schlägt vor, um der Klarheit willen das SPD-Papier (s. o.) zur Grundlage der Beratungen zu machen, nicht den Regierungsentwurf Drucksache 10/1440. Durch die jetzt einzulegende "Lesepause" ließen sich die künftigen Erörterungen möglicherweise verkürzen.

Auf den Antrag von CDU und F.D.P. unterbricht der Vorsitzende die Hauptausschußsitzung bis zunächst 10.45 Uhr.

(Unterbrechung von 9.55 bis 11.00 Uhr)

Bei Wiederbeginn der Gesetzesberatung trägt Abg. Dr. Worms (CDU) dem Ausschuß die Auffassung seiner Fraktion vor. Bei Durchsicht des SPD-Papiers - die die CDU bei § 27 abgebrochen habe, um die Fortsetzung der Sitzung nicht zu verzögern - und seinem Vergleich mit dem ursprünglichen Entwurf hätten sich derart erhebliche Unterschiede herausgestellt, daß eine weitere Sitzung des Hauptausschusses vor der zweiten Lesung erforderlich erscheine. Mit Blick darauf, daß das zu erwartende Gesetz im Ergebnis hieb- und stichfest gegenüber denkbaren verfassungsgerichtlichen Überprüfungen sein müsse, gehe es nicht an, in einer einzigen Sitzung die notwendige Abwägung zu vollziehen, da die Beratungsunterlage jetzt erst verteilt worden sei und deshalb Aufklärung über die qualitativen Veränderungen erbeten werden müsse. Diese Entscheidung sei zugleich für die heute nachmittag anberaumte Ältestenratssitzung wichtig. Die CDU-Fraktion sehe sich in Anbetracht des jetzigen Beratungsstandes nicht in der Lage, das Gesetz in der nächsten Woche in zweiter und dritter Lesung zu beraten und zu verabschieden. Ihre eigentlichen Anträge könne die Opposition notwendigerweise erst in einer weiteren Sitzung stellen. Im übrigen werde eine zusätzliche Anhörung erforderlich, wenn die Darlegungen der Verfassungsrechtler in dem Entwurfstext nicht so berücksichtigt worden seien, daß die aufgetretenen Bedenken dadurch zerstreut würden. Gegebenen bedürfe es also erneut des Fach- und Sachverständnisses der Experten.

Als Fazit hebt Dr. Worms hervor, die CDU halte das Landesrundfunkgesetz für eines der wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben in der laufenden Legislaturperiode. Die Durchführung der zweiten und dritten Lesung in den Landtagssitzungen am Mittwoch und Freitag der kommenden Woche sei wegen der geringen noch verbleibenden Zeit im Grunde nicht mehr zumutbar. Zudem diene das Beratungsverfahren nicht der Qualität der Gesetzgebungstätigkeit.

Hauptausschuß
29. Sitzung11.12.1986
hz-mm

Dieses Verhalten der Vertreter der Oppositionsfractionen überrasche ihn nicht, bemerkt der Vorsitzende; vielmehr entspreche es seinen Erwartungen. Entweder werde jetzt formal oder aber im Sinne einer kollegialen Zusammenarbeit argumentiert. Bei der Anwendung der ersten Verfahrensweise sei daran zu erinnern, daß der Regierungsentwurf seit Wochen vorliege. Die Opposition habe Zeit genug gehabt, Anträge dazu zu stellen. Der Durchführung der heutigen Abstimmungssitzung sei von allen Fraktionen zugestimmt worden. Bei dieser Betrachtungsweise brauchten die Änderungsvorschläge der SPD die CDU-Fraktion nicht zu kümmern; sie könne ihnen zustimmen oder sie ablehnen, nicht aber die Beratung des Gesetzentwurfs verweigern. Bei vorhandenem Einigungswillen hingegen seien die SPD-Vorschläge entscheidend. Diese Vorschläge lägen erst seit heute morgen schriftlich vor. In der Sache seien sie jedoch seit langem bekannt; wenn die Fraktionssprecher der CDU und der F.D.P. die ihnen vorher überreichten Entwürfe nicht an die Ausschußmitglieder der Opposition weitergegeben hätten, sei dies allein ihre Angelegenheit. Sollten sich zusätzliche Sitzungen als notwendig erweisen, wäre Professor Farthmann dazu bereit, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß über den Gesetzentwurf in der kommenden Woche vom Plenum auch entschieden werde.

Die Darlegungen von Dr. Worms zum Procedere unterstützt Abg. Dr. Rohde (F.D.P.). Seine Fraktion hätte in erster Linie ein sorgfältiges Beratungsverfahren erwartet. Die SPD habe am Dienstag acht oder neun Stunden über den Entwurf beraten; nun solle wider alle parlamentarischen Bräuche ein Gesetz "durchgeknüpelt" werden, ohne daß die Opposition in gleicher Weise wie die Mehrheitsfraktion Gelegenheit zur Beratung bekomme. - Dem hält der Vorsitzende entgegen, niemand habe CDU und F.D.P. daran gehindert, den Entwurf zu erörtern. - Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) widerspricht; Professor Farthmann habe seine in der Sitzung am 4. Dezember gegebene Zusage nicht eingehalten, den anderen Fraktionen die Änderungsanträge der SPD zu übermitteln. Diese Änderungsanträge lägen erst heute morgen vor, noch nicht einmal in Form einer Synopse, so daß überhaupt nicht erkennbar sei, zu welchen Punkten und in welcher Form Änderungen der Entwurfsfassung der Landesregierung beantragt würden. Die SPD habe also ihre Verpflichtung, die anderen Fraktionen aufzuklären, nicht erfüllt; dies sei ein unmögliches Verfahren und entspreche nicht der Sorgfalt, mit der ein Gesetz zu behandeln sei.

Des weiteren kritisiert Dr. Rohde, die SPD sei von dem Zwei-Säulen-Modell abgewichen, das bisher Grundlage des Expertenhearings gewesen sei. Übriggeblieben seien eine Programmgesellschaft und eine Finanzgesellschaft; schon das in dem Entwurf verwandte Wort "Betriebsgesellschaft" sei eine "Mogelpackung", die den Veränderungen, die der Gesetzentwurf erfahren habe, nicht gerecht werde. Das Zusammenwirken von Finanz- und Programmgesellschaft werfe

Hauptausschuß
29. Sitzung11.12.1986
hz-mm

völlig neue verfassungsrechtliche Probleme auf, die von den Sachverständigen überhaupt noch nicht gewürdigt worden seien. Zumindest müsse die F.D.P.-Fraktion Gelegenheit haben, sich darüber zu vergewissern, wie die Situation unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sei. Nach den §§ 21 ff. in der SPD-Formulierung werde die Veranstaltergemeinschaft als Idealverein geführt. Daraus ergäben sich zahlreiche zivilrechtliche Fragen. Hierüber müsse man erst nachdenken dürfen. Die F.D.P.-Fraktion jedenfalls sei weiterhin an einer Einigung interessiert.

(Lachen bei der SPD)

Nach der Lektüre der Äußerungen Professor Farthmanns im "Handelsblatt" zu dem Regierungsentwurf insbesondere hinsichtlich der Verfügung der Betriebsgesellschaft über das technische Personal bzw. den Produktionsapparat sei zu sagen, daß die SPD im Gegensatz zur F.D.P. offenbar keine Einigungsmöglichkeiten mehr sehe. Deshalb müßten die Oppositionsfraktionen die ihnen heute morgen zugegangenen SPD-Anträge im gesamten Kontext würdigen können. Diese Möglichkeit bestehe aber eben nicht.

Abg. Hellwig (SPD) macht darauf aufmerksam, daß die Ausschüstermine bisher einvernehmlich festgelegt worden seien.

(Abg. Elfring (CDU): Stimmt nicht!)

- Zumindest habe es zwischen den beiden großen Fraktionen Einvernehmen darüber gegeben, das Landesrundfunkgesetz möglichst noch 1986 zu verabschieden. Der Gesetzentwurf liege dem Landtag seit Oktober 1986 vor. Die SPD-Fraktion habe in der ersten Lesung ihre Änderungswünsche ausführlich dargestellt und begründet. Sie habe auch bei der Einzelberatung und bei den Diskussionen mit den Experten in den Anhörungen immer wieder auf die für sie wichtigen "Dollpunkte" hingewiesen; der Opposition seien diese Punkte bekannt gewesen. Für die Verabschiedung des Gesetzes noch in diesem Jahr sprechen mehrere gute Gründe. Deshalb habe die SPD dem Hauptausschuß heute die im Plenum und im Ausschuß angekündigten Änderungsanträge vorgelegt. Bei Durchsicht dieser Anträge sei festzustellen, daß es sich nicht einmal um ein Dutzend wesentlicher Korrekturen handle. Teile dieser Korrekturen seien aus der CDU-Fraktion in die Beratungen eingeflossen. Dabei sei nur an die Werbezeiten zu erinnern. Diese Argumente hätten in der SPD-Fraktion erst abgestimmt werden müssen und seien mit in die Änderungsanträge aufgenommen worden. - Bei der letzten Beratungssitzung habe der Hauptausschuß sich auf die Durchführung einer Antrags-sitzung am heutigen Tage geeinigt; es sollten Änderungsanträge gestellt und darüber entschieden werden. Der Inhalt aller wesentlichen Anträge sei schon diskutiert worden. In anderen Fällen würden von anderen Fraktionen in den entscheidenden Sitzungen - etwa bei den Haushaltsberatungen - zahlreiche neue Anträge vorgelegt;

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

daraus seien niemals negative Konsequenzen gezogen worden. Könnten von CDU und F.D.P. also keine wesentlichen Bedenken in der Sache vorgetragen werden, dann seien die Ausführungen der Oppositionsvertreter als Vorwand zu betrachten; offenbar werde jetzt von CDU und F.D.P. versucht, wegen Schwierigkeiten in den eigenen Reihen die Beratung zu beeinträchtigen. Eine formale Beanstandung des Vorgehens der SPD sei nicht möglich; dies wäre allenfalls in der ersten oder zweiten Sitzung des Hauptausschusses nach der Einbringung denkbar gewesen, nicht mehr heute. Fair wäre es, vor allem gegenüber der Öffentlichkeit, die eigentlichen Gründe für das Oppositionsverhalten auf den Tisch zu legen.

Die Situation sei differenziert zu sehen, meint Abg. Dr. Pohl (CDU). Die CDU habe stets erklärt, wenn sie einen Kompromiß schließen wolle, solle das noch in 1986 geschehen. Allerdings sei nach dem Verständnis der interfraktionellen Besprechungen festzustellen, daß im Hinblick auf mögliche Kompromisse ganz erhebliche Veränderungen durch die SPD zum Beispiel im Bereich der Anbietergemeinschaft und der Betriebsgesellschaft vorgenommen worden seien: Die Anbietergemeinschaft werde dadurch wesentlich gestärkt, die Betriebsgesellschaft hingegen zu einer Finanzierungsgesellschaft herabgemindert. Die von der CDU vorgeschlagene Terminabfolge beziehe sich also auf einen Kompromiß, nicht auf eine streitige Erörterung des Entwurfs. Im übrigen seien die Vorstellungen der CDU-Fraktion in Abstimmung mit der F.D.P. in einem Änderungsantrag SPD und Landtagsverwaltung am vergangenen Donnerstag auf drei Seiten schriftlich überreicht worden, so daß die Regierungsfraktion von diesen Änderungen habe ausgehen können. Demgegenüber hätten der CDU-Fraktion bei ihrer Sitzung am letzten Dienstag keinerlei Änderungen zur Berücksichtigung vorgelegen.

Dr. Pohl erklärt, der ernsthafte Wille zur ordnungsgemäßen Beratung des Gesetzentwurfs sei bei ihm nach wie vor zu unterstellen. Bei der ersten Durchsicht der SPD-Anträge ergebe sich, daß nunmehr bei landesweitem Hörfunk wie landesweitem Fernsehen nur noch auf Gemeinschaften abgehoben werde und Einzelveranstalter nicht mehr zulässig seien. Dieser Gesichtspunkt sei bisher in den interfraktionellen Gesprächen überhaupt nicht erwähnt worden. Die auf den Änderungen beruhenden Auswirkungen vermag der CDU-Abgeordnete gegenwärtig nicht abzuschätzen. - Bei anderen Entwurfsbestimmungen werde angemerkt, daß die Anträge nachher noch ergänzt würden. Welche Ergänzungen im einzelnen zu erwarten seien, lasse sich heute gleichfalls nicht übersehen. Bei Sitzungsbeginn erst sei den Ausschußmitgliedern ein Papier über eine völlig neue Zusammensetzung der Rundfunkkommission - § 50 - überreicht worden. Die jetzt in dessen Abs. 1 vorgesehene Zahl von 41 Mitgliedern habe in den bisherigen Verhandlungen nie eine Rolle gespielt; vielmehr seien nur die im Regierungsentwurf genannten 21 und die von der CDU vorgeschlagenen 33 Mitglieder erwähnt worden. Durch die SPD-Änderungen entstehe für die Opposition eine völlig neue Situation;

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986

hz-mm

bittet Dr. Pohl um Verständnis. Die Vertreter von CDU und F.D.P. verweigerten die Beratung des Gesetzentwurfs in der heutigen Sitzung nicht. Der Abgeordnete sieht sich jedoch außerstande, die jeweils angezeigten Änderungsanträge seiner Fraktion konkret zu stellen oder die bereits gestellten Anträge entsprechend anzupassen. Ohne weiteres lasse sich zum Beispiel nicht feststellen, ob die ihm gestern zugeleiteten Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes des die Veranstaltergemeinschaft bildenden eingetragenen Vereins mit der heute vorgelegten Fassung übereinstimmen.

Zusammenfassend betont Dr. Pohl, wie in der Vergangenheit verhandle er auch jetzt mit dem ernstesten Willen zum Kompromiß. Ihm müsse aber die Möglichkeit gegeben sein, die Änderungsanträge der SPD zumindest einmal zu lesen, um sie beurteilen zu können. Entschieden verwahrt er sich gegen die Behauptung, die Fraktionen hätten über den Inhalt sämtlicher Änderungsanträge bereits miteinander verhandelt. Man habe über die verschiedenen Schwerpunkte beraten: landesweite private Hörfunkkette, Unterbrecherwerbung, Veranstaltergemeinschaft als eingetragener Verein usw. Über den letzten Punkt sei beispielsweise Einvernehmen erzielt worden. Über die Zusammensetzung von Vorstand und Mitgliederversammlung des eingetragenen Vereins hingegen habe es keine Verhandlungen gegeben. Das Verhältnis der beiden Säulen zueinander sei beraten worden, nicht aber die einseitige Position der Säule "Veranstaltergemeinschaft" zu Lasten der Betriebsgesellschaft. Ferner gebe es eine völlig neue Fassung zur "Finanzierungsgesellschaft". In dem umfangreichen SPD-Papier fänden sich viele durch Striche markierte neue Formulierungen, die man jetzt unmöglich alle lesen und bewerten könne. Deswegen erscheine eine zusätzliche Sitzung des Hauptausschusses notwendig, nachdem die CDU-Fraktion gemeinsam habe überlegen können, welche Änderungsanträge gestellt werden sollten. Gegebenenfalls könnte eine Sondersitzung der CDU-Fraktion stattfinden. Ohne Erfüllung der notwendigen technischen Voraussetzungen sei eine abschließende Beratung kaum möglich.

Diese Äußerungen erschienen durchaus einleuchtend, versichert der Vorsitzende. Bei dem Durchgehen der einzelnen Bestimmungen werde sich herausstellen, daß es sich bei den meisten Änderungsanträgen lediglich um formelle Änderungen handle - bis auf wenige Schwerpunkte, in denen allerdings jetzt Farbe zu bekennen sei. Wenn zusätzlicher Beratungsbedarf bestehe, sollte er innerhalb des verbleibenden Zeitrahmens befriedigt werden. In der Forderung einer neuen Anhörung etwa, wie sie Dr. Worms erhoben habe, vermag Professor Farthmann keinen guten Willen zur Beratung mehr zu erkennen. Sollte die Opposition die Beratung boykottieren wollen, müsse man sich eben darauf einstellen und die erforderlichen Mehrheiten suchen.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Auch die von Dr. Rohde an dem Beratungsverfahren geübte Kritik will der Vorsitzende nicht gelten lassen. Die Teilnehmer an den interfraktionellen Gesprächen hätten die jetzt beantragten Änderungen seit gestern mittag vorliegen; diese stimmten bis auf wenige formale Abweichungen mit den heute morgen verteilten Anträgen genau überein. Die Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung sei schwer, müsse jedoch getroffen werden. Professor Farthmann wiederholt seine Bereitschaft, gegebenenfalls noch eine zusätzliche Sitzung anzuberaumen. Unter Umständen empfehle es sich, nach einer heute vorzunehmenden Durchberatung festzustellen, ob über die dann noch offenen Punkte eine Willensbildung der Opposition herbeigeführt werden könne.

Zur Geschäftsordnung beantragt Abg. Büssow (SPD), nunmehr mit der Beratung des Gesetzentwurfs zu beginnen.

Bei nüchterner Betrachtung hätte man von vornherein zu dem Ergebnis kommen müssen, meint Abg. Dr. Klose (CDU), daß ein solch wichtiger Gesetzentwurf nicht in wenigen Wochen behandelt werden könne. Daß sich die Fraktionen trotzdem anders entschieden hätten, beruhe darauf, daß rundfunkpolitisch so wichtige Fragen anstünden, daß es ratsam erscheine, die Beratungen in diesem Jahre abzuschließen, allerdings mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Daß gegen den Entwurf noch eine Reihe von wesentlichen Bedenken geltend zu machen seien, habe der Verlauf der Sitzung vom 4. Dezember 1986 gezeigt. Diese Bedenken richteten sich gegen Vorschriften, die nicht zu den rundfunkpolitischen Kernfragen gehörten. Ihre Begründetheit ergebe sich daraus, daß die Staatskanzlei auf verschiedene Bedenken eingegangen sei und Änderungsvorschläge dazu vorgelegt habe. Dies zeige um so mehr die Notwendigkeit, eine so stark veränderte Vorlage vor dem Eintritt in die Ausschußberatung wenigstens einmal in Ruhe zu lesen. Die meisten Ausschußkollegen hätten das SPD-Papier heute morgen erhalten. Deshalb sei es schwierig, jetzt schon eine Abstimmungssitzung durchzuführen. Das Gebot einer vernünftigen Vorbereitung zeige, daß man nach einem Weg suchen müsse, die Ausschußberatung in einer weiteren Sitzung fortzusetzen. Ob neue Sachverständige zu hören seien, könne nicht heute, sondern erst dann entschieden werden, wenn neue Fragen aufträten. Jeder Gesetzgeber sei zu sorgfältiger Beratung verpflichtet, insbesondere wenn er zu seiner Unterstützung Fachleute herangezogen habe. Sollte später einmal - auch unter Berücksichtigung des weiten politischen Ermessens, das ein Gesetzgeber habe - geprüft werden, ob die Beratungen in einer zu kurzen Zeitspanne erfolgt und ob alle Abwägungsprozesse gründlich vorgenommen worden seien, so gebe das Verfahren schon Anlaß zu Zweifeln. Deshalb werde von den Oppositionsvertretern keineswegs "taktisches Verhalten an den Tag gelegt"; vielmehr gehe es um eine gründliche Beratung dessen, was dem Ausschuß heute neu unterbreitet worden sei.

Hauptausschuß
29. Sitzung11.12.1986
hz-mm

In manchem sei Dr. Klose zuzustimmen, räumt Abg. Grätz (SPD). Zu - auch gravierenden - Änderungsanträgen eine erneute Sachverständigenanhörung durchzuführen, könnte man zwar vereinbaren; dies zu verlangen sei aber nicht das Recht einer Minderheit. - Auf Marginalien wie die Frage, ob Änderungsanträge unterschrieben seien, sollte die Opposition ihre Argumente nicht stützen, sondern sich auf den Kern konzentrieren. - Weiter werde behauptet, die SPD hätte Vereinbarungen gebrochen. Die Zusage, CDU und F.D.P. die Fraktionsbeschlüsse der SPD noch am Dienstag zuzuleiten, habe sich wegen der langen Beratung aus technischen Gründen nicht einhalten lassen; deshalb sei die Weitergabe erst am Mittwochvormittag erfolgt. Den beiden Oppositionsfraktionen hätten die Texte "im Kern" also vorgelegen, unbeschadet der erfolgten oder noch erfolgenden redaktionellen Änderungen. Ein Großteil der Bestimmungen zum Lokalfunk sei von den Vertretern von CDU und F.D.P. - insbesondere von Herrn Kollegen Dr. Pohl - in den schon seit Wochen stattfindenden interfraktionellen Gesprächen selbst formuliert worden. Ein gemeinsames Anliegen sei die juristisch fundierte Arrondierung der Texte durch die Staatskanzlei. In den letzten Gesprächen am vergangenen Montag und am Mittwoch habe Dr. Pohl ausdrücklich die vier verbliebenen Dissenspunkte genannt und die Fülle der Bestimmungen aufgezählt, in denen inzwischen Übereinstimmung bestehe. Der Abgeordnete stellt fest, von den als wichtig bezeichneten vier Forderungen habe die SPD - ohne Einzelheiten erwähnen zu wollen - drei erfüllt und entsprechende Änderungen vorgenommen. Nur an einem einzigen Punkt sei den Intentionen der Opposition nicht nachgekommen worden. Unverkennbar sei das Verhalten der SPD ein Zeichen für die vorhandene Kompromißbereitschaft. Die von CDU und F.D.P. vorgetragene Argumentation vermöge nicht mehr zu tragen. Jetzt sei vielmehr die Stunde da, Farbe zu bekennen. Die SPD-Fraktion sei so weit und trete dafür ein, heute mit dem Ziel durchzuberaten, in der nächsten Woche das Gesetz zu verabschieden.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) geht noch einmal auf die Äußerungen Prof. Dr. Farthmanns im "Handelsblatt" ein, wonach es "geradezu grotesk" wäre, das technische Personal usw. bei der Betriebsgesellschaft zu belassen. Über diesen wesentlichen Punkt sei in den interfraktionellen Beratungen gesprochen worden. Hier handle es sich um den Kern des Zwei-Säulen-Modells, um die eigentliche Grundlage des ganzen Entwurfs - nicht um irgendeinen "vierten Punkt". Hierüber hätten die Vertreter von CDU und F.D.P. gestern erstmalig in dem SPD-Papier nachlesen können: über das Verhältnis zwischen Programm- und Betriebsgesellschaft. Jetzt sei festzustellen, daß man - wie auch immer - von dem Zwei-Säulen-Modell abgewichen sei. - Dem widerspricht der Vorsitzende entschieden, während Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) fortfährt, eine Abweichung sei insoweit erfolgt, als auf der einen Seite eine Veranstaltergemeinschaft und auf der anderen Seite nur eine Finanzgesellschaft bestehe. Die Opposition habe die Verpflichtung zu überprüfen, ob

Hauptausschuß

29. Sitzung

11.12.1986

hz-mm

die von der SPD gewünschte Formulierung rechtlich in Ordnung sei. Wenn die SPD-Fraktion acht Stunden über den Gesetzentwurf berate, müsse sie den anderen Fraktionen das gleiche Recht einräumen, damit auch sie ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen könnten. - Hierzu bemerkt der Vorsitzende, der erwähnte Punkt sei seit langem bekannt. Darüber zu entscheiden sei der Ausschuß heute zusammengekommen.

In der Tat treffe es zu, bestätigt Abg. Dr. Pohl (CDU), daß eine Reihe der Bestimmungen über den Lokalfunk von ihm mitformuliert worden sei. Auch habe die SPD in einigen Punkten nach den interfraktionellen Beratungen Entgegenkommen gezeigt. Die CDU habe stets Wert darauf gelegt, daß es zwischen der Veranstaltergemeinschaft und der Betriebsgesellschaft eine Machtbalance gebe. Diese sei in der Erklärung der SPD zu erblicken gewesen, daß sie nicht über die Ansiedlung des redaktionellen Personals bei der Veranstaltergemeinschaft mit sich reden lassen wolle, wohl aber über alles andere. Aus diesem Grunde sei die Betriebsgesellschaft in der Form der Drucksache 10/1440 von der Opposition akzeptiert worden. Deshalb habe er, Pohl, eine Bestimmung konzipiert, wonach die beiden Gesellschaften verpflichtet seien, jährlich einen Haushalts- und einen Stellenplan aufzustellen, um die beiden Säulen miteinander zu verzahnen und es für die Betriebsgesellschaft erträglich zu machen, daß das redaktionelle Personal bei der Veranstaltergemeinschaft verbleibe - eine Regelung, von der Abg. Büssow immer erklärt habe, daß die Sozialdemokraten hiervon abzuweichen nicht bereit seien.

Die wesentliche Änderung sei, daß die SPD am Dienstag über diese Verhandlungen hinaus eine essentielle Änderung beschlossen habe: Die Betriebsgesellschaft solle dadurch verkleinert werden, daß Personal, Technik und Produktion in ihrer Gesamtheit der Veranstaltergemeinschaft zugeschlagen würden. Das widerspreche der Entwurfsregelung in Drucksache 10/1440 - § 24 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 -, die bisher stets unstreitig gewesen sei. In einer völlig neuen Vorschrift werde die Betriebsgesellschaft zur bloßen Finanzierungsgesellschaft degradiert. Diese wesentliche Änderung, mit der die Vertreter der Oppositionsfraktionen gestern konfrontiert worden seien, habe Abg. Büssow lediglich dem Grunde nach, nicht in ihren Auswirkungen mitgeteilt. Hierauf habe er, Pohl, Abg. Büssow gestern gefragt, ob dieser entscheidende Punkt der Ansiedlung von Personal, Technik und Produktion bei der Veranstaltergemeinschaft verhandelbar sei oder nicht, und von diesem die Antwort erhalten, dazu habe er kein Mandat. Dies sei nicht etwa nur einer von vier Punkten, sondern eine materiell außerordentlich wichtige Frage. Die Zeitungsverleger hätten dazu auch erklärt, wenn die Betriebsgesellschaft nicht ihren wirklichen Zweck erfüllen könne, versagten sie sich der Mitwirkung und gingen gegen das Gesetz vor, notfalls mit der Verfassungsklage in Münster. -

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Dr. Pohl betont, mit dem Dienstagabend sei das Gesetz so wesentlich verändert worden, daß darüber nicht hinweggegangen werden könne. Er habe sich im Interesse aller Demokraten stets darum bemüht, nicht zu einer Lösung zu gelangen, bei der sich eine Hälfte des Medienmarktes benachteiligt fühle. Bei diesem Petitum werde er bleiben. Den aus der Änderung gezogenen Schlußfolgerungen könnte man formellen Charakter beilegen; im Grunde jedoch handle es sich um eine Kernfrage des Gesetzentwurfs - neben anderen. So sei in den interfraktionellen Gesprächen nie davon die Rede gewesen, daß es landesweit keine Einzelveranstalter mehr geben solle. Davon habe er heute morgen zum erstenmal gelesen. Auch diese Änderung sei keineswegs als "Quisquillie" zu bezeichnen.

Der Vorsitzende räumt ein, daß die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft eine wesentliche Frage sei, in der der Regierungsentwurf geändert werden solle. Dies sei eine politische Entscheidung, zu der die SPD von den Oppositionsfraktionen offenkundig keine Zustimmung erwarten könne. Es gehe aber nicht an, jetzt keine Entscheidung zu treffen und deswegen für eine längere Zeit handlungsunfähig zu sein. Die heutige Debatte müsse über die §§ 21 ff. geführt werden. Der Bevölkerung des Landes NW gegenüber sei der Ausschuß verpflichtet, nunmehr das Gesetz zu beraten. Deshalb dürfe nicht die Sachdiskussion zu einem wesentlichen Punkt vorgezogen werden. Aus diesem Grunde sollte der Entwurf paragraphenweise durchgegangen werden, damit die Ausschußmitglieder jeweils beurteilen könnten, welchen Vorschriften sie zustimmen könnten und welchen nicht.

Zur Vermeidung einer "Legendenbildung" stellt Abg. Elfring (CDU) klar, es gebe keine Vereinbarung, den Gesetzentwurf noch in diesem Jahr zu verabschieden, ohne Vereinbarung in der Sache. In der gestrigen Sitzung des Ältestenrats habe er erklärt, bei der Planung der Haushaltsberatungen habe es überhaupt keinen Raum für die Behandlung des Landesrundfunkgesetzes gegeben; für den Fall der Einigung müsse möglichst am 19. Dezember neben der dritten Lesung des Haushalts Raum für die abschließende Lesung des Landesrundfunkgesetzes vorgesehen werden. Hier komme es zu einer Verselbständigung des Angebots einer vorläufigen Vereinbarung für den Einigungsfall zu einer Vereinbarung auch ohne Einigung in der Sache. Das sei sehr zu bedauern, ebenso wie seine, Elfrings, Anregung, für den 19. Dezember sollte die Verabschiedung des LRG vorgesehen werden. Hier fühlt sich der Abgeordnete getäuscht.

Dem widerspricht der Vorsitzende energisch. Er habe alles ihm Mögliche getan, um die Vereinbarungen mit der Opposition einzuhalten.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986

hz-mm

Abg. Elfring (CDU) fährt fort, niemand hätte vorherzusehen gewagt, der Landtag würde mit einem so komplizierten Gesetz in zwei Monaten fertig, wenn nicht die Möglichkeit einer Einigung in der Sache unterstellt worden wäre. Diese sei bis zur Stunde offenbar nicht erreicht. Der Abgeordnete bedauert noch einmal, daß sich die Möglichkeit der Terminfestsetzung auf der Basis der Einigung in der Sache verselbständigt habe. Dies habe die CDU nicht gewollt, und dagegen wehre sie sich.

Dr. Worms habe keinesfalls um jeden Preis eine Anhörung von Sachverständigen gefordert. Der Landtag als Verfassungsorgan müsse nicht nur damit rechnen, daß aus dem Parlament selbst Verfassungsklage erhoben werde, sondern daß von dritter Seite aus dem Gesichtspunkt der Belastung aufgrund des Art. 5 GG das Parlament angegriffen werde. Dies treffe die Oppositionsfraktionen nicht weniger als die Mehrheitspartei.

In den beiden Anhörungen seien von kompetenter Seite - zum Teil übereinstimmend, unter Einschluß von Professor Hoffmann-Riem - ungelöste Fragen herausgestellt worden, in denen im Zweifel eine Vereinbarkeit mit der Verfassung nicht gegeben sei. Solche Fragen ließen sich auch mit absoluter Mehrheit nicht aus der Welt schaffen. Probleme der Verfassungsmäßigkeit seien in der Sache auszudiskutieren, nicht durch Abstimmung zu lösen. Die Opposition fühle sich als Teil des Verfassungsorgans Gesetzgeber voll mitverantwortlich, wenn die Frage aufgeworfen werde, ob die Parlamentsentscheidungen der Verfassung gerecht würden. Niemand von der SPD sollte sagen, die Parteien hätten sich in einzelnen Punkten geeinigt, und dabei verschweigen, daß die gesamte Geschäftsgrundlage seit gestern nicht mehr vorhanden sei.

Auch nach dieser erregten Debatte sieht Abg. Büsow (SPD) keinen Anlaß, die sehr kollegial geführten interfraktionellen Gespräche im nachhinein zu diskreditieren. Man habe versucht, die Standpunkte einander anzunähern. In einigen essentiellen Punkten, die heute diskutiert würden, sei dies nicht möglich. Das habe sich auch aus den Gesprächen ergeben. Eine Einigung könnte nur dann erzielt werden, wenn die SPD von ihren Eckpunkten - von denen einer bereits genannt worden sei - etwas aufgebe. Ein solcher Preis für eine Einigung sei nicht leistbar. In vielen Punkten habe sich die SPD der Opposition angenähert. In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs hätten Vertreter der CDU erklärt, auf den engen Zeitrahmen würde nicht besonders hingewiesen, wenn nicht drängende medienpolitische Notwendigkeiten für das Land Nordrhein-Westfalen vorhanden wären. Seit dem Sommer, als er, Büsow, erklärt habe, man wolle sich mit den Beratungen des Gesetzes Zeit lassen, sei es eine *Conditio sine qua non* der Opposition für Gespräche gewesen, daß die Verabschiedung noch in diesem Jahr erfolge. Der Ministerpräsident habe gesagt, als ein entsprechender

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Zwischenruf im Plenum gefallen sei, an ihm solle es nicht liegen. Die Regierung habe alle ihre Kapazitäten zur Verfügung gestellt. Im übrigen sei kaum ein Gesetz so intensiv beraten worden wie dieses.

(Widerspruch bei CDU und F.D.P.)

Der Abgeordnete bittet darum, jetzt über seinen vorhin gestellten Geschäftsordnungsantrag abzustimmen, mit der Beratung zu beginnen. Über unterschiedliche Auffassungen müsse dann abgestimmt werden. - Der Ausschuß billigt diesen Antrag einstimmig.

Damit tritt der Hauptausschuß in die Beratung des Gesetzentwurfs ein. Grundlage für diese Beratung sind die auf Seite 3 dieses Protokolls beschriebenen SPD-Änderungsanträge, die sozusagen pauschal gestellt und im Detail diskutiert werden. Nach Aufruf der einzelnen Bestimmungen sollen von der Staatskanzlei die Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage Drucksache 10/1440 erläutert werden. Die gemeinsamen Anträge von CDU und F.D.P. - siehe Anlage zu APr 10/454 über die 27. Sitzung des Hauptausschusses - und die Anträge der F.D.P. (Anlage zu diesem Protokoll) werden jeweils bei Erörterung der betreffenden Bestimmungen gestellt. Der Vorsitzende ruft die Vorschriften des Entwurfs einzeln auf. Eine Aussprache ergibt sich zu den folgenden Bestimmungen.

(Die Numerierung erfolgt nach dem SPD-Papier. Die in einer Klammer angefügte Ziffer gibt jeweils die Paragraphennummer im Gesetzentwurf Drucksache 10/1440 wieder. Die spätere endgültige Numerierung ist der Synopse Drucksache 10/1577, rechte Spalte, zu entnehmen. Zu den in diesem Protokoll nicht aufgeführten Vorschriften sind keine Änderungsanträge der SPD-Fraktion und auch keine Anträge von CDU und/oder F.D.P. gestellt; der Ausschuß läßt diese Bestimmungen jeweils ohne Aussprache passieren.)

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Zu dieser Vorschrift, deren wesentliche Änderung bei Abs. 9 vorgesehen ist, wünscht Abg. Dr. Pohl (CDU) von der Staatskanzlei zu erfahren, weshalb sie landesweit den Einzelveranstalter gestrichen wissen wolle und nur noch Anbietergemeinschaften vorsehe.

Hier handle es sich nicht um eine technische, sondern um eine politisch motivierte Änderung, erwidert der Vorsitzende. Der SPD liege nicht an der Schaffung von Monopolen; vielmehr sollten bei der Veranstaltung von Rundfunk mehrere beteiligt werden.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Neben dem politischen gebe es seit dem vierten Rundfunkurteil ein starkes verfassungsrechtliches Argument, merkt StS Dr. Leister an: Es gelte, eine Meinungskonzentration zu verhindern. Der Einzelveranstalter wäre hiernach nicht beizubehalten. Die Änderung sei unter dem verfassungsrechtlichen wie politischen Aspekt aufgenommen worden, einer Veranstaltergemeinschaft wegen des Vielfaltgebots den Vorzug einzuräumen.

Bei dieser Gelegenheit betont der Vorsitzende, diese Sitzung sei ausdrücklich als Abstimmungssitzung vorgesehen. Wenn jetzt über jede Streitfrage - von denen es noch viele geben werde - eine Grundsatzdebatte geführt und versucht werde, sich gegenseitig zu überzeugen, könne die Sitzung nicht termingerecht zu Ende gebracht werden. Man sollte sich darauf beschränken, Änderungen zu erläutern und gegebenenfalls Erklärungen abzugeben, aus welchen Gründen bestimmte Korrekturen nicht mitgetragen werden könnten; danach sei abzustimmen.

Das in Abs. 9 aufgeworfene Problem habe weder bei den interfraktionellen Gesprächen noch bei der Auslegung des vierten Rundfunkurteils eine Rolle gespielt, hebt Abg. Dr. Pohl (CDU) hervor; vielmehr sei darüber in der letzten Fraktionssitzung der SPD entschieden worden. Die CDU vertrete nach wie vor die Auffassung, daß Einzelveranstalter rechtlich zulässig sein sollten und verfassungsgemäß zulässig sein könnten. Was politisch wünschbar sei, stehe auf einem anderen Blatt. Sicherlich wäre es politisch wünschenswert, daß an Rundfunkveranstaltung Interessierte sich zusammenschließen. Jedoch sollte nicht der Gesetzgeber einen solchen Zusammenschluß durch seine Vorschriften herbeiführen. Dr. Pohl hält es nach dem Rundfunkurteil nicht für geboten, den Einzelveranstalter zu streichen. Die CDU trete nach wie vor für Einzelveranstalter - auch landesweit - ein. Schließlich erkenne die CDU die tatsächliche Notwendigkeit an, bei vielen Interessierten zu Übereinkünften zu kommen. Dies zu erreichen sei Aufgabe der Interessierten; das obliege nicht dem Gesetzgeber, der damit den Einzelveranstalter ausschließe. Bei Abs. 9 bittet Abg. Dr. Pohl um die Wiederherstellung der Fassung nach Drucksache 10/1440.

Über diesen Antrag gelte es abzustimmen, äußert der Vorsitzende. Gegebenenfalls müsse die Opposition überlegen, ob sie das Gesetz aus diesem - zugegebenermaßen wesentlichen - Grund ablehnen wolle.

Zu der Argumentation Dr. Leisters merkt Abg. Elfring (CDU) an, das Gesetz werde auf längere Dauer gemacht. Demnächst werde es größere Möglichkeiten elektronischer Transportwege geben als heute. Es sei unverständlich, weshalb die Eingrenzung der Mög-

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986

hz-mm

lichkeiten in der gegenwärtig noch bestehenden Mangelsituation auch für die Zeit gewünscht werde, in der etwa mit Kabel und Satellit neue landesweite Sendemöglichkeiten entstünden.

Während der Vorsitzende auf den von der CDU gestellten Antrag verweist, § 2 Abs. 9 in der Fassung des Regierungsentwurfs wiederherzustellen, macht Abg. Büssow (SPD) darauf aufmerksam, zunächst müsse über die von der SPD beantragten Änderungen der Bestimmung entschieden werden. - Dies bezeichnet der Vorsitzende als nicht erforderlich; denn das SPD-Papier sei Beratungsgrundlage, und die darin enthaltenen Anträge seien pauschal gestellt worden.

Auf eine Bemerkung des Abg. Elfring (CDU) bestreitet der Vorsitzende, daß die SPD etwa beabsichtige, alle Anträge der Opposition abzulehnen. Es gebe durchaus Möglichkeiten des Entgegenkommens. Allerdings werde eine Ablehnung in den meisten Fällen in Betracht kommen.

Einem Hinweis des Abg. Dr. Heimes (CDU) hält der Vorsitzende entgegen, für heute sei eine Abstimmungssitzung vereinbart; daran gedenke er festzuhalten.

Zum Verfahren vertritt Abg. Dr. Pohl (CDU) die Ansicht, Grundlage der Abstimmung müsse der Regierungsentwurf sein, wenn man sich auch darauf geeinigt habe, von dem SPD-Papier bei der Beratung auszugehen. Da im Falle des § 2 Abs. 9 der Änderungsantrag der SPD weitergehe als die Regelung in Drucksache 10/1440, müsse darüber abgestimmt werden; bei seiner Annahme sei der CDU-Antrag erledigt.

Hierzu erklärt der Vorsitzende, die SPD-Fraktion müsse also zu jedem Punkt, in dem der Beratungs- von dem Regierungsentwurf abweiche, einen Änderungsantrag stellen.

Abg. Büssow (SPD) beantragt demnach namens seiner Fraktion, § 2 des Entwurfs mit der redaktionellen Anpassung der Paragraphenziffern in den Absätzen 2, 5 und 8 Nummer 3 sowie der Neufassung des Abs. 9 anzunehmen. - Die Änderung der Paragraphenziffer wird bei Enthaltung von CDU und F.D.P. gebilligt, die Änderung des Abs. 9 gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

§ 2 a (neu) - Zuordnung von Übertragungskapazitäten

Diese neue Vorschrift liegt als Antrag der SPD auf Seite 4 des SPD-Papiers "Entwurf 11.12.86" sowie als Antrag der CDU vor, dessen Wortlaut auf den Seiten 108 und 109 des Berichts Drucksache 10/1577 wiedergegeben ist.

Zum SPD-Antrag hält es Abg. Dr. Pohl (CDU) nicht für ausreichend, bei der nach Abs. 1 vorgesehenen Rechtsverordnung der Landesregierung lediglich von der Mitwirkungsform des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß auszugehen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Regierungen, Rechtsverordnungen an die Zustimmung der Legislative zu knüpfen, seien so alt wie der Landtag. Der Abgeordnete plädiert dafür, für die Rechtsverordnung die Zustimmung des Hauptausschusses vorzuschreiben. Das entspreche der Praxis in den vergangenen Jahren. - In Abs. 2 Ziffern 1 und 2 sei davon die Rede, daß der Veranstalter Programme jeweils durch erdgebundene Sender, Kabelanlagen oder Satellit sollte verbreiten können. Diese Formulierung begünstige das Mißtrauen, daß die terrestrischen Frequenzen sämtlich anderweitig vergeben und die privaten Veranstalter auf Kabelanlagen oder Satelliten verwiesen würden. Der CDU-Änderungsantrag enthalte die Möglichkeit für alle Verbreitungsarten; das wäre durch die Ersetzung von "oder" durch das Wort "und" zu erreichen. Durch die Formulierung des § 2 a solle sichergestellt werden, daß der Gesetzgeber seinen Willen zum Rahmen bekunde und terrestrische Frequenzen in jedem Fall auch für Private vorsehe. - Der Vorsitzende wirft ein, die SPD wünsche in diesem Punkt keine Festschreibung, während Abg. Dr. Pohl (CDU) betont, gerade dies sei das Anliegen des Antrags seiner Fraktion.

Eine Stellungnahme der Staatskanzlei zu Abs. 1 erbittet Abg. Elfring (CDU). Die Professoren Hoffmann-Riem und Ricker hätten übereinstimmend Bedenken gegen die Beteiligung der Landesregierung an der Zuordnung von Frequenzen.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) erkundigt sich, weshalb es für die Zuordnung der ungenutzten Übertragungskapazitäten nach Abs. 1 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ankommen solle. Die F.D.P. sei für einen früheren Stichtag und ziehe den 01.12. 1986 vor. - Weiter wünscht Dr. Rohde zu erfahren, ob mit der Formulierung in Abs. 1 Satz 1 "jeweils ein lokales Hörfunkprogramm ..." eine Beschränkung auf ein Programm gemeint sei. Der Klarheit halber sollte erwähnt werden, daß die F.D.P. nicht nur ein einziges Lokalprogramm wünsche; deshalb sollte in Abs. 2 Ziffer 1 auf das Wort "jeweils" verzichtet werden und von lokalen Hörfunkprogrammen und lokalen Fernsehfensterprogrammen die

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Rede sein. - Sodann beantragt Dr. Rohde, die letzten beiden Sätze des § 2 a Abs. 2 - Zuordnung von Übertragungskapazitäten - zu streichen.

Für die SPD-Fraktion stehe fest, versichert Abg. Büssow (SPD), daß terrestrische Lokalstationen an private Veranstalter gingen. Offenbleiben solle die Regelung bei landesweiten Programmen; darüber solle das Parlament auf dem Wege über die Mitwirkung an der Rechtsverordnung der Landesregierung mit befinden.

Wenn dies der Wille der SPD-Fraktion sei, meint Abg. Dr. Pohl (CDU), dann müßte wenigstens in Abs. 2 Ziffer 1 das Wort "oder" durch "und" ersetzt werden.

Zu den von Abg. Elfring erwähnten Bedenken der Professoren Hoffmann-Riem und Ricker äußert MDgt Dr. Wienholtz (Staatskanzlei), die beiden Verfassungsrechtler seien nicht exakt zu der hier gewählten Konstruktion befragt worden, die Staatspraxis sei - Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß -; hierdurch werde ein Stück demokratischer Legitimation der Entscheidung der Landesregierung mitgegeben. Auf private Nachfrage habe Professor Hoffmann-Riem das Problem als "durch die Einschaltung des Hauptausschusses wesentlich entschärft" bezeichnet.

Die Anregung für die Ersetzung des Wortes "oder" durch "und" in Abs. 2 Satz 1 will Abg. Büssow (SPD) gern aufgreifen. Es sei außerordentlich kompliziert, alle in Betracht kommenden Frequenzen in einem Gesetz genau zuzuordnen; deshalb werde die Verordnungsregelung vorgeschlagen. Die SPD sei übrigens mit dem CDU-Vorschlag einverstanden, in Abs. 1 statt des Passus "Einvernehmen mit dem Hauptausschuß" die Worte "Zustimmung des Hauptausschusses" zu wählen.

Im Hinblick auf die Beteiligung der Landesregierung nach Abs. 1 hat Abg. Dr. Pohl (CDU) nach wie vor verfassungsrechtliche Bedenken, selbst bei Berücksichtigung der Rechtsverordnung. Im übrigen müßte die terrestrische Verbreitung auch landesweiter Programme regelbar sein; dies halte die SPD sich offen. - Aus den genannten Gründen könne die CDU dem von der SPD vorgeschlagenen § 2 a nicht zustimmen.

Der Vorsitzende stellt nunmehr die in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 modifizierte SPD-Fassung des § 2 a zur Abstimmung, bei dem verfassungsrechtliche Bedenken theoretisch nicht auszuschließen seien, der aber aus politischen Gründen zu befürworten wäre.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Auf einen Hinweis von StS Dr. Leister erklärt Abg. Dr. Pohl (CDU), den CDU-Antrag zur Einfügung eines neuen § 2 a habe er bereits vor der Anhörung am 08.12.1986 auf der Basis der interfraktionellen Gespräche vorgelegt. Die Bedenken seien erst aufgrund der Ausführungen der Professoren Hoffmann-Riem und Ricker aufgetreten. Trotzdem werde der Antrag nicht zurückgezogen. - Das beweise eine Übereinstimmung der beiden großen Fraktionen im politischen Willen, stellt der Vorsitzende fest.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) bittet darum, zu dem Zuordnungsstichtag, der Zahl der zugelassenen Hörfunk- und Fernsehfensterprogramme und zu dem Vorbehalt von Übertragungskapazitäten für den WDR etwas zu sagen. - Darauf antwortet Abg. Büssow (SPD), dem WDR würden die von ihm zur Zeit genutzten Frequenzen nicht weggenommen. Abs. 2 regule die Vergabe zusätzlicher Frequenzen. Würde der Passus "bei Inkrafttreten dieses Gesetzes" in Abs. 1 gestrichen, könnte der Eindruck entstehen, als fielen die genutzten Kapazitäten mit in die Zuordnung durch die Landesanstalt für Rundfunk; das könne nicht gewollt sein. - Dem pflichtet der Vorsitzende bei, während Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) an einem vorherigen Einfrieren der Frequenzen zum 01.12.1986 gelegen ist.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob hiergegen Bedenken bestünden, erwidert MR Dr. Hochstein, es sei zu unterstellen, daß die Spanne zwischen Inkrafttreten des Gesetzes und dem genannten Datum nicht relevant werden dürfte. Ginge man allerdings weiter zurück und nähme inzwischen genutzte Frequenzen rückwirkend weg, ließe sich das wohl nicht realisieren.

Abg. Büssow (SPD) ist damit einverstanden, daß in Abs. 1 des § 2 a der Passus "bei Inkrafttreten dieses Gesetzes" durch "seit dem 01.12.1986" ersetzt wird.

Der Hauptausschuß billigt den insgesamt an drei Stellen modifizierten SPD-Antrag mit den Stimmen der Vertreter der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P.

Die verabschiedete Fassung der als § 3 (neu) bezifferten Bestimmung ist Seite 9 der Drucksache 10/1577 zu entnehmen.

§ 4 - Zulassungsvoraussetzung

MR Dr. Hochstein trägt vor, in Abs. 1 würden natürliche Personen ausgeschlossen; nur noch juristische Personen und auf Dauer angelegte Personenvereinigungen sollten zugelassen werden.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Die politische Begründung für die erwähnte Änderung sei schon gegeben, bemerkt Abg. Dr. Pohl (CDU). - Zu Abs. 2 Ziff. 4 und 6 der Bestimmung verweist der Abgeordnete darauf, daß jetzt statt des Wortes "Wählervereinigungen" der Terminus "Wählergruppen" vorgeschlagen werde. - Hier sei eine terminologische Anpassung an das Kommunalwahlgesetz erfolgt, berichtet MR Dr. Hochstein. - Weitere Änderungen seien in den Ziff. 2, 3 und 5 des Abs. 2 zu finden. Dort sei übereinstimmend der Einleitungssatz geändert, weil eine Anpassung an die nur noch vorgesehene Zulassung von Veranstaltergemeinschaften habe vollzogen werden müssen. Im Regierungsentwurf hingegen hätten die Ziffern an die Zulassung auch von Einzelpersonen angeknüpft. Eine sachliche Änderung sei damit nicht verbunden. - Eine redaktionelle Ungereimtheit enthalte noch Abs. 2 Nr. 5; darin sei das Wort "und" hinter "Rundfunkanstalt" durch "oder" zu ersetzen.

Abs. 3 des § 4 werde ebenfalls der Tatsache angeglichen, daß es nur noch Veranstaltergemeinschaften gebe. Zur Klarstellung regt der Referent an, hinter den Worten "Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse" die Worte "der Veranstaltergemeinschaft" einzufügen. - Ergänzt macht StS Dr. Leister darauf aufmerksam, daß die ursprüngliche Ziff. 3 des § 4 Abs. 3 - publizistische Grundsätze als Antragsbestandteil - vereinbarungsgemäß entfallen sei.

Der Ausschuß billigt § 4 in der Fassung der SPD-Vorlage mit den beiden Änderungen in Abs. 2 Ziff. 5 und Abs. 3 Ziff. 3 gegen die Stimmen der Vertreter von CDU und F.D.P. - Die ablehnende Abstimmungsentscheidung der CDU begründet Abg. Dr. Pohl (CDU) damit, daß für seine Fraktion die Streichung der Einzelveranstalter so gravierend sei, daß der Vorschrift trotz der darin im übrigen enthaltenen Verbesserungen nicht zugestimmt werden könne.

§ 5 - Zulassungsgrundsätze

Die in Aussicht genommenen Änderungen erläutert MR Dr. Hochstein: In Abs. 1 werde die Reduzierung auf Veranstaltergemeinschaften vorgenommen und der Satz angefügt, Interessenten aus dem kulturellen Bereich sei eine angemessene Beteiligung zu ermöglichen. - In Abs. 2 werde die Zulassungsvoraussetzung für Veranstaltergemeinschaften hinfällig; die Regelung sei inhaltlich in der Neuformulierung des § 4 enthalten. Abs. 2 reduziere sich damit auf den bisherigen Satz 2. - Neu seien die Absätze 3 bis 5 aus den vom Ausschuß bisher schon erörterten Gründen. In politischer und rechtlicher Hinsicht werde an das Urteil vom 4. November 1986 angeknüpft. - Weggefallen sei - weil durch § 2 a ersetzt - § 5 Abs. 3. - Ferner habe es Änderungen am Ende des alten Abs. 4 - jetzt Abs. 6 - gegeben, und zwar durch den Hinweis "von mindestens 30 Minuten täglich in der Zeit von 17.00 bis 24.00 Uhr ...". Der jetzige Abs. 7 entspreche dem Abs. 5.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Abg. Elfring (CDU) macht darauf aufmerksam, daß in den letzten Tagen und Wochen immer wieder - zum Teil übereinstimmend - formuliert worden sei, daß die Rechte und Pflichten nach dem WDR-Gesetz auf der Basis dieses Gesetzes - mit Ausnahme weniger Punkte - festgelegt werden sollten. Der Abgeordnete möchte wissen, ob § 5 Abs. 2 sich ganz bewußt als Einladung an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten außerhalb des Westdeutschen Rundfunks richte, nach Nordrhein-Westfalen zu kommen, um sich an Rundfunkveranstaltungen zu beteiligen, und wie die rechtliche Qualität des Wortes "dürfen" zu beurteilen sei: als Inaussichtstellen einer Möglichkeit, von der man Gebrauch machen könne oder nicht, oder als Bindung von privaten Veranstaltern, die in diesem Bereich tätig würden.

Mit der Feststellung, daß Einzelveranstalter auch aus § 5 eliminiert seien, verbindet Abg. Dr. Pohl (CDU) die Bemerkung zu Abs. 2, seit gestern mittag, als ihm Abg. Büssow in der letzten interfraktionellen Aussprache die Änderungstexte übergeben habe, sei darin wieder eine wesentliche Veränderung vorgenommen worden. In den interfraktionellen Gesprächen sei man sich darüber einig gewesen, daß der WDR aus dem Gesetz völlig herausfalle; seine Rechte sollten sich ganz nach dem WDR-Gesetz richten. Regelungen zum WDR ließen sich nur als Übergangsbestimmung treffen. Alle anderen den WDR angehenden Vorschriften sollten entfallen, also auch § 5 Abs. 2. Nunmehr sage er, es handle sich um die Konkurrenznorm zu § 3 Abs. 8 des von der CDU angefochtenen WDR-Gesetzes. Wenn dem so sei, bedürfe der Erläuterung, weshalb Abs. 2 noch im Text enthalten sei. Der WDR könne nach seinem eigenen Gesetz kooperieren; das brauche hier nicht noch einmal aufgeführt zu werden. Da die Bestimmung aber doch noch vorhanden sei, müsse man den Grund dafür erfragen. Sollte dies nichts anderes bedeuten als die Wiederholung des § 3 Abs. 8 WDR-Gesetz, sei zu fragen, weshalb die SPD-Fraktion heute den gemeinsamen Grundsatz durchbreche, das WDR-Gesetz vom Landesrundfunkgesetz zu trennen. Dr. Pohl legt Wert auf die Feststellung, daß die Aufnahme des Abs. 2 durch die interfraktionellen Beratungen nicht gedeckt werde.

Die Ausführungen hinsichtlich des WDR bestätigt Abg. Dr. Rohde (F.D.P.). Von der Staatskanzlei möchte er folgendes wissen: Wenn auf der einen Seite die Veranstaltergemeinschaften privatrechtlich organisiert und auf der anderen Seite der WDR bzw. die hier angesprochenen Systeme öffentlich-rechtlich organisiert würden, beide aber mit der Rechtsformel der Beteiligung zusammengeschlossen würden, wie sei dann rechtlich das Zusammentreffen von privatem und öffentlichem Recht in einer "Mixtur" zu bewerten? Drohe hier nicht wieder die Flucht des WDR ins Privatrecht, die das Bundesverfassungsgericht in seinem letzten Urteil als rechtswidrig bezeichnet habe?

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Zur politischen Seite erkundigt sich Abg. Dr. Rohde (F.D.P.), ob § 5 Abs. 3 Ziff. 3 bedeute, daß beispielsweise der hier ortsüblich empfangbare RTL nicht mehr für das betreffende Verbreitungsgebiet zugelassen werde. Weiter möchte der F.D.P.-Fraktionsvorsitzende wissen, ob § 5 Abs. 5 als Bestätigung dafür zu betrachten sei, daß der WDR vorherrschenden Einfluß habe, oder ob der private Einfluß jetzt etwas weniger vorherrschend sein solle als der des WDR.

Zu § 5 Abs. 2 fragt Abg. Dr. Heimes (CDU), ob sich aufgrund dieser Bestimmung der WDR als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt an eine Veranstaltergemeinschaft mit bis zu sieben Stimmen beteilige. - Der Vorsitzende wirft ein, § 26 der SPD-Vorlage betreffe den Lokalfunk, § 5 des landesweiten Rundfunk.

Dies bestätigt Abg. Büssow (SPD). - Offenbar sei es ein Fehler gewesen, § 5 Abs. 2 als Korrespondenzbestimmung zu § 3 Abs. 8 des WDR-Gesetzes zu bezeichnen. Dies könnte die Staatskanzlei gegebenenfalls aufklären. Der SPD-Sprecher versteht die Vorschrift so, daß private Veranstalter, die nach dem Landesrundfunkgesetz zugelassen würden, die Möglichkeit hätten, sich auch mit öffentlich-rechtlichen Anstalten zusammenzuschließen. Ein solcher Zusammenschluß solle nicht etwa durch das Zulassungsgesetz für öffentlich-rechtliche Veranstalter in Frage gestellt werden können.

Hierzu trägt StS Dr. Leister vor, nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 dürften juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht zugelassen werden. Darunter falle der WDR. Wenn man eine Kooperationsmöglichkeit eröffnen wolle - der WDR sich bei Privaten also bis zu einem Drittel solle beteiligen dürfen -, handle es sich nicht um eine Korrespondenznorm. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 müsse also in das Gesetz aufgenommen werden, weil sich der WDR sonst überhaupt nicht an einer Veranstaltergemeinschaft beteiligen dürfte. - Den Hinweis des Abg. Elfring (CDU) auf § 1 Abs. 2 - keine Anwendung des Landesrundfunkgesetzes auf den WDR - hält StS Dr. Leister deswegen nicht für schlüssig, weil § 5 Abs. 2 eine Regelung sei, in der ausdrücklich etwas anderes bestimmt werde.

Diese Argumentation versteht Abg. Dr. Pohl (CDU) nicht ganz. Der privatrechtliche Anbieter könne sich nach Maßgabe des Privatrechts mit jedem zusammenschließen. In § 3 Abs. 8 des WDR-Gesetzes habe der Westdeutsche Rundfunk die Möglichkeit, sich bei Privaten zu beteiligen. Dies werde durch § 5 Abs. 2 des Entwurfs auf ein Drittel beschränkt. Wäre das gewollt, bedürfe es einer Änderung des WDR-Gesetzes.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Demgegenüber betont der Vorsitzende, die sich beteiligenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten könnten auch ein anderer Sender sein; entscheidend sei die Begrenzung der Kapital- und Stimmrechtsanteile auf bis zu einem Drittel.

Nach der Begründung für das Zusammenwirken öffentlich- und privatrechtlicher Rundfunkanstalten fragt Abg. Dr. Rohde (F.D.P.). - Darauf antwortet MDgt Dr. Wienholtz, der WDR müsse sich bei Kooperationen nach seinem Gesetz richten. Insoweit sei ein Streit beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Der WDR sei exakt an die Voraussetzungen gebunden, die sich aus dem WDR-Gesetz im einzelnen ergäben. Man könne sich darüber streiten, ob der WDR dies solle dürfen können oder nicht.

Auf Diskussionsbeiträge der Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) und Büssow (SPD) äußert MR Dr. Hochstein, er könne die Darlegungen Dr. Wienholtz nur wiederholen. Nach geltendem Recht könne sich der WDR beteiligen. Nach dem Landesrundfunkgesetz solle die grundsätzlich ausgeschlossene Beteiligung des WDR möglich sein, allerdings beschränkt auf ein Drittel der Anteile. Eine privatrechtliche Veranstaltergemeinschaft bilde zusammen mit dem WDR eine privatrechtliche Gesellschaft, deren Form nicht im einzelnen vorgeschrieben sei.

Daraus, daß der WDR sich nach § 1 Abs. 1 mit bis zu einem Drittel beteiligen könne, folge, wie Abg. Dr. Pohl (CDU) meint, kein subjektiv öffentliches Recht für den WDR gegenüber Privaten, sondern nur, wenn der Private die Beteiligung wünsche, dürfe der WDR mitwirken. - Dem pflichtet der Vorsitzende bei. Solche Darlegungen sollten zur Interpretation des Gesetzes herangezogen werden.

Die Frage des Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) zu § 5 Abs. 3 - Beispiel: RTL - beantwortet Abg. Büssow (SPD) dahin, politisch werde nicht gewünscht, daß der Einfluß einer Veranstaltergemeinschaft in einem bestimmten Verbreitungsgebiet noch verstärkt werde. Die Antikonzentrationsvorschläge der Bestimmung griffen die gegebenen Hinweise mit auf. - Im Falle des § 5 Abs. 3 sollten die betreffenden Veranstalter nicht noch einen eigenen landesweiten Sender betreiben. Nach Abs. 4 der Bestimmung sei eine Beteiligung lediglich mit bis zu 15 % möglich, weil dann keine erhebliche Verstärkung der Meinungsmacht stattefinde. - Ergänzend bemerkt der Vorsitzende, Abs. 4 des § 5 bedeute eine Konkretisierung des Abs. 3.

Abg. Dr. Pohl (CDU) vergewissert sich, daß durch § 5 Abs. 3 etwa für den RTL Nordrhein-Westfalen als Sitzland ausgeschlossen wäre, es sei denn, der Sender wäre Mitglied einer Veranstaltergemeinschaft. - Dies treffe generell zu, bestätigt Abg. Büssow (SPD). -

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Falls sich da so verhalte, kündigt Abg. Dr. Pohl (CDU) erheblichen politischen Widerstand gegen die Bestimmung an.

Dieses Widerstandes bedürfe es nicht, entgegnet MR Dr. Hochstein. RTL sei eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht, die nach § 2 Abs. 9 des Entwurfs Veranstaltergemeinschaft sein könne. - Der Vorsitzende sieht jedoch durch § 5 Abs. 3 die Möglichkeit für RTL ausgeschlossen, eigenen landesweiten Rundfunk zu machen; dies sei auch so gewollt. - Das treffe zu, wenn nicht eine Ausnahme nach § 5 Abs. 5 vorliege, merkt MR Dr. Hochstein an.

Konkret bittet Abg. Dr. Pohl (CDU) um Auskunft, ob RTL angesichts des § 5 Abs. 3 seinen Sitz von Luxemburg nach Nordrhein-Westfalen verlegen dürfte. - Darauf erwidert der Vorsitzende, eine bloße Sitzverlagerung interessiere im Zusammenhang mit dem Gesetz überhaupt nicht. Die Einrichtung eines neuen, landesweiten Senders bliebe dem RTL nach § 5 Abs. 3 versagt, es sei denn, im Rahmen einer Ausnahme über die Absätze 4 oder 5 des § 5. - Hiergegen meldet Abg. Büssow (SPD) wiederum Bedenken an.

Zur Klarstellung legt MR Dr. Hochstein dar, wenn RTL mit seinem Programm RTL plus nach Nordrhein-Westfalen käme, könnte es hier als Veranstalter zugelassen werden und dürfe das Programm über Satellit, terrestrisch oder wie auch immer ausstrahlen. Nur dürfe die Trägergesellschaft RTL neben dem Programm RTL plus nicht noch ein zweites Programm senden.

Offenbar gelte dieses Prinzip der Entzerrung ausdrücklich nicht für den WDR, stellt Abg. Elfring (CDU) fest: Er dürfe sich generell im eigenen Verwaltungsgebiet neben dem Betreiben von vier Hörfunkwellen mindestens an einem weiteren Programm nach Belieben beteiligen. - Dazu äußert Ministerialdirigent Dr. Wienholtz, die Bestimmung gelte für private Rundfunkveranstalter auf der Basis der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, und zwar zur Sicherung der Meinungsvielfalt. Beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk werde die Meinungsvielfalt in einem anderen System sichergestellt. Hierzu gebe es lange Ausführungen in dem vierten Rundfunkurteil.

Das bedeute, wirft Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) ein, daß ein privater Rundfunkveranstalter, der im Lande ortsüblich empfangen werden könne, für zusätzlich zu seinem Programm vorgesehenen landesweiten Rundfunk keine Zulassung erhalte. - Das bestätigt der Vorsitzende; Ausnahmen hiervon seien in den Absätzen 4 und 5 des § 5 enthalten.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Auf die Bitte des Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) nach Interpretation des § 5 Abs. 5 führt Abg. Büssow (SPD) aus, der öffentlich-rechtliche Rundfunk könne nicht als Pluralitätsreserve für den Fall dienen, daß die Meinungsvielfalt bei privaten Veranstaltern nicht ausreichend vorhanden sei. Vielmehr hätten die Privaten insgesamt Meinungsvielfalt herzustellen.

Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz gehe von der Annahme aus, meint Abg. Elfring (CDU), daß ein beherrschender Einfluß unter 15 % der Kapital-, Stimmrechts- oder Programmanteile einer Veranstaltergemeinschaft nicht vorliege. Der WDR mit ohnehin unbestrittener Machtstellung dürfe sich aber nach § 5 Abs. 2 bis zu einem Drittel beteiligen; der Abgeordnete erkundigt sich, ob dies politisch so gewollt sei. - Diese Frage wird von Abg. Büssow (SPD) bejaht. Das Bundesverfassungsgericht gehe davon aus, daß beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk Meinungsvielfalt per se gewährleistet sei. Da an Private etwas geringere Anforderungen hinsichtlich der Meinungsvielfalt zu stellen seien - das Gericht habe dazu Mindestnormen festgelegt -, sei von einer Gleichbehandlung öffentlich-rechtlicher mit privaten Rundfunkanstalten in diesem Punkt abzu-
sehen.

Abg. Dr. Pohl (CDU) beantragt namens der Fraktionen der CDU und der F.D.P., Abs. 2 des § 5 in der Fassung des SPD-Antrags ersatzlos zu streichen. - Auf einen Hinweis des Vorsitzenden räumt Abg. Dr. Pohl (CDU) ein, der SPD-Antrag sei weitergehend; bei seiner Annahme erübrige sich eine Abstimmung über den von ihm gestellten Antrag.

Über das von Dr. Pohl vorgetragene Petitum hinaus beantragt Abg. Dr. Rohde (F.D.P.), § 5 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs in folgender Formulierung wieder herzustellen:

Landesweit sollen Rundfunk- und Fernsehsatellitenprogramme veranstaltet und verbreitet werden.

Dieser Antrag sei schon in interfraktionellen Gesprächen gestellt worden. - Weiter sollte § 5 Abs. 4 in der Fassung des Regierungsentwurfs - Abs. 6 des SPD-Papiers - gestrichen werden, weil er insoweit eine unzulässige Beschwerde enthalte, als er private Veranstalter mit nicht notwendigen Auflagen bezüglich der Werbezeit bedenke. - Abg. Büssow (SPD) weist darauf hin, daß die Vorschriften für Werbezeiten in dem SPD-Vorschlag ausdrücklich gelockert würden.

§ 5 wird in der weitergehenden Fassung der SPD-Anträge gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. mit den Stimmen der Vertreter der SPD angenommen. Die Anträge von CDU und F.D.P. sind damit erledigt.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

§ 6 - Vorrangige Zulassung

MDgt Dr. Wienholtz trägt vor, neben der redaktionellen Änderung in Abs. 1 hinsichtlich § 5 Abs. 1 werde § 6 in seinem Abs. 2 geändert: In Satz 3 entfalle die Berücksichtigung der publizistischen Grundsätze bei der Vorrangbewertung. Außerdem übernehme der letzte Halbsatz der Bestimmung - Einfluß der redaktionellen Beschäftigten auf Programmgestaltung und Programmverantwortung - die Formulierung eines anderen Landesmediengesetzes. - Das bedeute also, bemerkt der Vorsitzende, das Ermessen der Zulassungsbehörde werde in dem Sinne eingeschränkt, daß Vorrang auch ein Antragsteller genießen solle, der ein Redaktionsstatut vereinbare.

Abg. Elfring (CDU) möchte wissen, ob unter den Vorrängen der Zulassung die Beteiligung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt als bevorzugendes Merkmal angesehen werde. - Dem hält der Vorsitzende entgegen, davon stehe nichts im Gesetz. - Eine entsprechende Auslegung des § 6 Abs. 2 Satz 2 könnte dazu führen, glaubt Abg. Elfring (CDU), daß Veranstaltergemeinschaften bevorzugt zugelassen würden, die einen Partner im öffentlich-rechtlichen Bereich hätten. - Diese Annahme wird vom Vorsitzenden verneint.

Zwar sei dies nicht gemeint, versichert Abg. Büssow (SPD). Es könne jedoch dazu kommen, weil man beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk unterstellen müsse, daß er bereits ein beträchtliches Maß an Vielfalt mitbringe. Wenn von der Veranstaltergemeinschaft dafür Sorge getragen werde, daß Vielfalt auch durch die Zusammensetzung entstehe, brauche dies nicht einzutreten. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk könne nicht mit dem Argument sein Verlangen stützen, in eine Veranstaltergemeinschaft aufgenommen zu werden, daß ohne seine Berücksichtigung Vielfalt nicht gewährleistet wäre. Umgekehrt könnte formuliert werden: Bei seiner Teilnahme sei die Chance größer, dem Vielfaltsgebot zu entsprechen.

Bedenken gegen die Fassung des § 6 Abs. 2 meldet Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) an. Der auch für die Landesanstalt für Rundfunk geltende gesetzliche Vorbehalt werde nicht erfüllt, da es sich mehr um eine Generalermächtigung handle, die die Rechte der LfR nicht präzisiere. - Zweitens beantragt Dr. Rohde, das Mitbestimmungsprivileg im letzten Halbsatz des Abs. 2 zu streichen, weil Verfassungsrechtler in der Anhörung die Vorschrift als "erzwungenen Grundrechtsverzicht" bezeichnet hätten.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Nach Art. 9 GG hätten die Tarifvertragsparteien das Recht, führt Abg. Dr. Pohl (CDU) aus, alle Möglichkeiten auch zur inneren Gestaltung der Arbeitsverhältnisse herbeizuführen. Wenn der Landesgesetzgeber dies zum Zulassungskriterium erhebe, müsse man sich darüber im klaren sein, daß insoweit die Koalitionsfreiheit eingeschränkt werde. Verfassungsrechtliche Bedenken seien also vorhanden; sie sollten klar herausgestellt werden, auch wenn man argumentieren könnte, daß man hiervon nicht überzeugt sei.

Die sieht der Vorsitzende ebenso. Die SPD-Fraktion wolle die Regelung aus politischen Gründen und gehe das damit verbundene Risiko bewußt ein. - Ergänzend äußert Abg. Büssow (SPD), die SPD fühle sich hier in "sicherem Fahrwasser", weil eine Abwägung zwischen den Artikeln 5 und 9 GG zu treffen sei. Art. 5 diene der Rundfunkfreiheit. Rundfunk habe eine dienende Aufgabe. In einem bestimmten Maße solle eine relative Programmverantwortung seitens der Journalisten durchaus gegeben sein, um die Rundfunkfreiheit zu sichern. In dieser Vorsicht werde das im letzten Halbsatz des § 6 Abs. 2 ausgedrückt. - Übrigens treffe nicht zu, daß die verwandten Rechtsbegriffe zu unbestimmt seien und der Vorbehalt des Gesetzes dabei nicht berücksichtigt würde. Vielmehr werde sehr präzise formuliert, nach welchen vom Gesetzgeber aufgestellten Beurteilungskriterien die LfR zu entscheiden habe. Außerdem seien alle Maßnahmen in diesem Zusammenhang gerichtlich überprüfbar.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) hat nicht nur aus Art. 9 GG, sondern auch wegen Art. 12 Bedenken gegen die Bestimmung. Es dürfe nicht einer der Partner bevorzugt werden.

Der Vorsitzende glaubt, Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz werde sicherlich erhoben; das Ergebnis bleibe abzuwarten. Die SPD sei sich des Risikos bewußt; sie wolle es eingehen.

Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Betroffenen betrachtet Abg. Elfring (CDU) folgendes Problem in § 6 Abs. 2 letzter Halbsatz: Wenn einem "redaktionellen Beschäftigten" ein Anteil an der Programmverantwortung eingeräumt werde, frage sich, ob dies nicht den Anspruch des betroffenen Dritten, der sich lediglich an den "Sitzredakteur" halten könne, verkürze. Deshalb wäre zu überlegen, welche - hier nicht erwähnten - Konsequenzen der Gesetzgeber aus der Einräumung von Mitbestimmungsrechten im Blick auf die Programmverantwortung zum Schutz Dritter ziehen müßte.

Natürlich könne man so argumentieren, gibt der Vorsitzende zu. Allerdings sollte man bedenken, ob auf eingehendere Darlegungen in dieser Abstimmungssitzung nicht verzichtet werden könnte.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Jedenfalls sei für die SPD ein privates Rundfunkprogramm ohne Redakteurstatut nicht akzeptabel. Die verfassungsgerichtliche Beurteilung dieses Standpunktes bleibe abzuwarten.

In diesem Zusammenhang müsse § 11 a auf Seite 19 des SPD-Textes gesehen werden, hebt Abg. Büssow (SPD) hervor. Danach hätten die redaktionellen Beschäftigten in Teilbereichen bereits Programmverantwortung; Weisungsrechte der Vorgesetzten und vertragliche Vereinbarungen blieben hingegen unberührt. Demnach seien keine Vereinbarungen möglich, in denen die Redakteure die Rechte der Veranstalter "überspringen" könnten. Im Gegensatz zu den Stellungnahmen der Journalistengewerkschaften habe Redaktionsstatute usw. nicht der Gesetzgeber zu formulieren. Der Entwurf solle lediglich eine Plattform für eine gewisse Programmitverantwortung bieten. Bedenken in diesem Bereich hätten die Tarifpartner auszuräumen.

Abg. Dr. Worms (CDU) warnt davor, "sehenden Auges in eine Verfassungsklage hineinzumarschieren". - Hierzu betont der Vorsitzende, er halte die umstrittene Vorschrift durchaus nicht für verfassungswidrig; dem Verfassungsgericht solle deutlich werden, daß die SPD-Fraktion die Regelung trotz der geltend gemachten Bedenken als richtig ansehe.

Von der Landesregierung erbittet Abg. Elfring (CDU) eine Stellungnahme dazu, wie sie die Vorschrift im Blick auf die Mitbestimmungsproblematik und zum andern unter dem Aspekt des Schutzes Dritter durch eine "Verkantung" der innerbetrieblichen Verantwortung beurteile. - Den bisherigen Argumenten sei nichts hinzuzufügen, erklärt StS Dr. Leister. Natürlich bestehe ein gewisses verfassungsrechtliches Risiko. Die Landesregierung habe auch in anderen Gesetzen der Mitbestimmungsfrage immer Vorrang gegeben. Sie sehe verfassungsrechtliche Bedenken nicht als so gravierend an, daß man die Regelung nicht treffen könnte.

§ 6 - Vorrangige Zulassung - wird in der Fassung auf Seite 10 des SPD-Textes gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. mit den Stimmen der SPD angenommen.

§ 7 - Inhalt der Zulassung

MR Dr. Hochstein erläutert, in Abs. 2 werde der Begriff "publizistische Grundsätze" wie im ganzen Entwurf gestrichen. - Abs. 3 solle den in der letzten Beratungssitzung geäußerten Wünschen gerecht werden, Programmschema und Programmdauer zu koppeln. Eine

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Entscheidung der LfR komme zudem nur in Betracht, wenn eine Änderung nicht einmalig oder kurzfristig aus aktuellem Anlaß, sondern auf Dauer vorgenommen werden solle. - Der Bestimmung werde ein neuer Abs. 4 angefügt, in dem ein ähnliches Verfahren für den Fall vorgesehen werde, daß sich die Zusammensetzung einer Veranstaltergemeinschaft nach der Zulassung schwerwiegend ändere. Dies stehe in Verbindung mit dem später zu erörternden § 9 - Widerrufsgründe -; danach sei für sechs Monate Gelegenheit zu geben, die Beanstandung zu beheben, so daß die Zulassung erhalten bleibe.

Weil Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) die Ansicht vertritt, daß die Rechte der LfR zu weitgehend formuliert seien und sie zu sehr in das Programm "hineinregieren" könne, beantragt er, § 7 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

Die LfR untersagt die Änderung, wenn wesentliche Voraussetzungen der Zulassung entfallen.

Diese Formulierung nehme der Landesanstalt die Möglichkeit, sich bei jedweden Verstoß gleich einzuschalten.

Zur Zulassungsdauer in § 7 Abs. 1 - mindestens vier und höchstens acht Jahre - legt Abg. Dr. Pohl (CDU) dar, daß nach dem vierten Rundfunkurteil wohl eine Dauer von zehn Jahren im Hinblick auf die Investitionsabschreibungen usw. optimal wäre, und fragt, weshalb die Staatskanzlei aus diesem Urteil keine Konsequenzen ziehe.

Hierauf äußert der Vorsitzende, wenn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Zahl 10 ausdrücklich nenne, könnte das auch in den Gesetzestext übernommen werden. Schließlich handle es sich um eine Ermessensfrage. - Eine solche Änderung sieht Abg. Elfring (CDU) als notwendig an.

§ 7 wird mit der Änderung in Abs. 1 - zehn statt acht Jahre - in der Fassung auf Seite 11 des SPD-Textes gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen. - Damit ist der F.D.P.-Antrag zu § 7 Abs. 3 Satz 2 erledigt.

§ 9 - Verfahren bei Rechtsverstößen, Rücknahme und Widerruf

MR Dr. Hochstein führt aus, in Abs. 4 Buchst. a seien redaktionelle Änderungen insbesondere der Paragraphenbezeichnungen beim Lokalfunk erforderlich. Das gleiche gelte für Abs. 5 Buchst. a. Außerdem werde diese Bestimmung um redaktionelle Folgeänderungen

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

aufgrund der Neufassung in den Absätzen 3 und 4 des § 7 ergänzt. Damit im Zusammenhang stehe die redaktionelle Korrektur in Abs. 8, worin der Hinweis auf § 7 Abs. 3 entfalle.

Zu Abs. 2 Satz 1 des § 9 beantragt Abg. Dr. Rohde (F.D.P.), vor dem Wort "Rechtsverstoß" jeweils das Wort "wesentlich" einzufügen. Die Landesanstalt solle nur bei schwerwiegenden Verstößen eingreifen können. - Ferner solle Abs. 2 Satz 3 wegen Vorbehalt des Gesetzes gestrichen werden, da die Bestimmung nicht präzise genug gefaßt sei und der LfR zu viele Möglichkeiten zur Satzungsregelung gebe. - § 9 Abs. 3 bezeichnet Dr. Rohde als Zumutung; es wäre schikanös, wenn Beanstandungen durch die LfR von dem betroffenen Veranstalter auch noch verbreitet werden müßten. Die Bestimmung sei ersatzlos zu streichen.

Möglichkeiten eines Kompromisses sieht Abg. Büssow (SPD) bei dieser Vorschrift nicht. Die Klassifizierung von Rechtsverstößen nach ihrer Schwere sei rechtlich nicht zulässig. - Beanstandungen, die nach Abs. 3 verbreitet werden müßten, seien immerhin die Vorstufe des Lizenzentzugs. Eine solche mittlere Sanktion könne beim Veranstalter einen Lernprozeß auslösen. Im übrigen komme die LfR ohne Sanktionsmöglichkeiten nicht aus.

Dem hält Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) entgegen, nur schwerwiegende Verstöße könnten rechtliche Konsequenzen haben. Nach § 62 des Entwurfs gebe es außerordentlich zahlreiche Fälle von Ordnungswidrigkeiten; um so notwendiger sei es, in § 9 auf wesentliche Verstöße abzuheben.

Die Ausschußmitglieder bittet der Vorsitzende zu überlegen, ob sie mit ihren Wortbeiträgen jemanden überzeugen könnten. - Dazu weist Abg. Büssow (SPD) darauf hin, daß die Darlegungen in der Beratung durch Aufnahme in das Protokoll als Teil der Gesetzeshaterialien Einfluß auf die Auslegung haben könnten. Schließlich gebe es zu den Änderungsanträgen keine schriftliche Begründung. Von der Opposition aufgestellte Behauptungen dürften nicht unwidersprochen bleiben; vielmehr habe die Mehrheitsfraktion oder die Staatskanzlei darauf zu erwidern, um den Willen des Gesetzgebers erkennbar werden zu lassen. - In diesem Zusammenhang möge sich Dr. Rohde den § 82 des baden-württembergischen Landesmediengesetzes ansehen, der einen noch größeren Ordnungswidrigkeitenkatalog enthalte als der vorliegende Entwurf; das erwähnte Gesetz sei vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich wegen seiner maßstäblichen und angemessenen Regelungen gelobt worden.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Der Hauptausschuß billigt § 9 in der Fassung der SPD-Anträge gegen die Stimmen der Vertreter von CDU und F.D.P. - Damit sind die F.D.P.-Anträge erledigt.

§ 11 - Programmgrundsätze

Namens seiner Fraktion beantragt Abg. Elfring (CDU), an Abs. 2 Satz 1 folgenden Halbsatz anzufügen:

... zu stärken; Ehe und Familie sind besonders zu schützen.

Eine solche Ergänzung bezeichnet Abg. Büssow (SPD) als nicht erforderlich. In Abs. 2 Satz 1 seien alle wesentlichen Rechtsgüter in diesem Zusammenhang erfaßt. Dadurch werde das Anliegen des Abg. Elfring mit abgedeckt. - Das unterstreicht Abg. Hellwig (SPD) mit dem Hinweis, daß in die Überschrift des § 12 der Schutz der Menschenwürde ausdrücklich aufgenommen werde.

Die Begründung für eine Ablehnung des CDU-Antrags sieht Abg. Dr. Klose (CDU) als keineswegs überzeugend an. Wenn der Schutz der Menschenwürde und der Jugendschutz in dem Gesetz geregelt würden, wäre es ebenso logisch, den Schutz von Ehe und Familie darin zum Ausdruck zu bringen.

Der Vorsitzende hätte keine Einwendungen, den Passus mit in § 11 aufzunehmen, wenn die Antragsteller glaubten, dadurch eine größere Absicherung zu erreichen. Im übrigen liege auch der SPD an dem Schutz von Ehe und Familie, der neben dem Jugendschutz durchaus erwähnt werden sollte.

Nach kurzer Aussprache einigt sich der Ausschuß darauf, § 11 Abs. 2 Satz 1 um diesen Passus zu erweitern; die Staatskanzlei werde um einen Formulierungsvorschlag gebeten.

Zu Abs. 5 der Bestimmung stellt Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) den Antrag, die Worte "zu einem überwiegenden" vor "Anteil aus Eigen- und Auftragsproduktionen" zu ersetzen durch "auf Dauer zu einem angemessenen". Die Entwurfsfassung gehe, wie die Aussprache am 4. Dezember 1986 gezeigt habe, zu weit und sei zur Zeit gar nicht zu verwirklichen. - Des weiteren sollten die Absätze 3 und 4 des § 11 - Satzungsrecht der LfR usw. - gestrichen werden, weil sie der Anstalt zu viele durch Gesetz nicht genau bestimmte Möglich-

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

keiten einräumten. Hinzu komme, daß die Formulierung des letzten Halbsatzes in Abs. 5 - Veröffentlichung von Angaben durch die LfR - als Zumutung zu betrachten sei.

Abg. Dr. Pohl (CDU) erinnert zu Abs. 5 noch daran, daß die Staatsrechtler in der Anhörung durch den Ausschuß geltend gemacht hätten, die Vorgaben für den Satzungserlaß durch die LfR seien nicht bestimmt genug und deshalb verfassungsrechtlich bedenklich. Die Staatskanzlei möge sich hierzu äußern.

Darauf entgegnet MDgt Dr. Wienholtz, Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung seien gemäß Art. 80 GG und 70 LV so deutlich im Gesetz bestimmt, daß die Landesanstalt wisse, was sie zu tun habe. Zwar werde die Auffassung vertreten, die Ermächtigung sei nicht bestimmt genug. Experten der Landesregierung, die diese Formulierung sehr eingehend geprüft hätten, seien jedoch entgegengesetzter Ansicht.

Würde man die Zielbestimmung in Abs. 5 relativieren, meint Abg. Büssow (SPD), müßte man sich auf der anderen Seite die Zulassungsgrundsätze - § 5 - ansehen, in dessen Abs. 1 eine Aussage über die angemessene Beteiligung von Interessenten aus dem kulturellen Bereich enthalten sei. Dies sei eine im Grunde recht unbestimmte Formulierung. Man müßte der Landesanstalt die Möglichkeit geben, wenn kulturelle Interessenten nicht berücksichtigt worden seien, einen Teil der Sendezeit frei zu vergeben, um den kulturellen Auftrag zu sichern. Dies alles müsse im Zusammenhang betrachtet werden. Werde also § 11 Abs. 5 nicht akzeptiert, müßte man die Vorschrift über die Zulassungsvoraussetzungen wieder aufgreifen, um das unbestrittene Anliegen in zweifelsfreier Form zu berücksichtigen. Die SPD-Fraktion wäre gern bereit, in diesem Punkt auf die Oppositionsfraktionen zuzugehen; bei einer Änderung des § 11 Abs. 5 müßten wenigstens die Beiträge aus dem kulturellen Bereich bei den Veranstaltern gesichert sein. Darüber wäre dann näher zu sprechen. Andernfalls müßte Abs. 5 unverändert bleiben.

Daß der F.D.P.-Fraktion die jetzt vorliegende Konzeption nicht passe, bezeichnet Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) als völlig klar. Da ein überwiegender Programmanteil aus Eigen- und Auftragsproduktionen gar nicht herstellbar sei, müsse man zu einer anderen Formulierung - gegebenenfalls im Sinne des F.D.P.-Antrags - kommen. Die in dem Antrag enthaltene Zielaufforderung wäre auch für das SPD-Modell zu begrüßen.

Zu dem bei Aufruf des § 11 gestellten CDU-Antrag auf Einbeziehung des Schutzes von Ehe und Familie schlägt Abg. Büssow (SPD) in An-

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

passung an das baden-württembergische Landesmediengesetz vor,
§ 11 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung
sowie Ehe und Familie sind zu achten.

Zunächst billigt der Ausschuß die Abs. 1 bis 4 des § 11 mit der vorgetragenen Modifizierung des Abs. 2 Satz 2 einstimmig in der von der SPD vorgeschlagenen Fassung. - Abs. 5 wird in der Formulierung auf Seite 18 des SPD-Papiers gegen die Stimmen der Vertreter von CDU und F.D.P. mit den Stimmen der SPD angenommen. - Mit diesen beiden Entscheidungen sind die Anträge der Oppositionsfractionen erledigt.

§ 11 a - Redaktionelle Beschäftigte

Auf eine Frage des Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) nach dem Grund für die Aufnahme der Vorschrift antwortet Abg. Büsow (SPD), die Mitwirkung der redaktionellen Beschäftigten an der Programmgestaltung solle im Landesrundfunkgesetz nach dem Vorbild des § 32 des WDR-Gesetzes geregelt werden. Die Bestimmung habe deklaratorischen Charakter; denn der zweite Halbsatz in Satz 2 lasse Weisungsrechte und vertragliche Vereinbarungen unberührt.

In diesem Zusammenhang bittet Abg. Elfring (CDU) um Auskunft, wie der Begriff der Gesamtverantwortung des Veranstalters rechtlich zu definieren sei: als umfassende oder lediglich als Rahmenverantwortung ohne die Möglichkeit von Einzelanweisungen. - Hierauf legt MR Dr. Hochsteindar, die Veranstaltergemeinschaft trage die volle Verantwortung, weil es sonst Schwierigkeiten mit der Lizenz gäbe. Es handle sich also nicht nur um eine Rahmenverantwortung. Mit der Verantwortung des Intendanten verhalte es sich ebenso.

Der Hauptausschuß billigt § 11 a in der von der SPD vorgeschlagenen Fassung mit den Stimmen der Vertreter der SPD gegen eine Stimme bei Enthaltung der Vertreter der Oppositionsfractionen.

§ 12 - Schutz der Menschenwürde und der Jugend

MR Dr. Hochstein erläutert, Abs. 1 der Bestimmung werde um die neuen Buchst. c und d erweitert; danach seien Sendungen unzulässig, die - Buchst. b - den Krieg verherrlichten und - Buchst. d -

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

"offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden". Der bisherige Abs. 1 Buchst. b werde nunmehr Buchst. c.

Abg. Dr. Heimes (CDU) regt an, die Worte "und der Jugend" aus der Überschrift des § 12 zu streichen. Der Schutz der Menschenwürde schließe den Jugendschutz ein. - Hiergegen wendet Abg. Hellwig (SPD) ein, in allen vergleichbaren Gesetzen - zum Beispiel im WDR-Gesetz - sei der Jugendschutz eigens normiert. Außerdem werde in § 12 nicht nur der Schutz der Jugend erfaßt. - Dies bestätigt der Vorsitzende; die ursprüngliche Überschrift "Jugendschutz" sei deswegen wie in dem SPD-Papier enthalten erweitert worden.

Wenn die Überschrift inhaltlich bestehenbleibe, meint Abg. Dr. Heimes (CDU), sollte aus sprachlichen Gründen formuliert werden: "Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz". - Damit ist der Ausschuß einverstanden. Er nimmt § 12 einstimmig mit dieser Änderung, im übrigen in der von der SPD vorgeschlagenen Fassung an.

§ 13 - Verantwortlichkeit

Abg. Elfring (CDU) bittet die Staatskanzlei um eine Stellungnahme, ob die in § 25 des WDR-Gesetzes notwendigerweise getroffene Regelung nicht genauso schlüssig in das Landesrundfunkgesetz aufgenommen werden sollte. Dabei gehe es um die Regelung der Verantwortung des Intendanten für einen Rundfunksender nach innen und nach außen. Der Abgeordnete zitiert die Bestimmung, die die Verantwortung auch für Außenstehende eindeutig kläre. Zwar seien im Landesrundfunkgesetz einzelne Bestimmungen über Verantwortlichkeit zu finden, aber keine Vorschrift, die dem § 25 des WDR-Gesetzes entspreche.

Die Bestimmungen des Landesrundfunkgesetzes könnten nicht mit denen des WDR-Gesetzes übereinstimmen, weil der Westdeutsche Rundfunk eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sei, betont der Vorsitzende. Die Verantwortlichkeit nach dem Landesrundfunkgesetz ergebe sich u. a. aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Eingetragenen Verein und die für ihn handelnden Organe: Vorstand und Mitgliederversammlung. - Dem pflichtet MR Dr. Hochstein ausdrücklich bei. Die Gesamtverantwortung des Veranstalters - wie immer er auch aussehe - werde durch § 13 nicht geschmälert, ebenso wenig wie durch die Regelung im Pressebereich die Verantwortung des Verlegers bzw. Herausgebers ge-

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

schmälerert werde. Bei strafrechtlichen und anderen Anknüpfungspunkten werde der "Sitzredakteur" benötigt. Im WDR-Gesetz sei zwar keine § 13 des Entwurfs entsprechende Regelung enthalten; sie finde sich aber als gleichlautende Dienstanweisung. Die notwendige Vorschrift für den "Sitzredakteur" ändere nichts an der Verantwortlichkeit gegenüber der Landesrundfunkanstalt, etwa bei lizenzrelevanten Fällen. Hier liege eine Besonderheit weder gegenüber dem Presserecht noch gegenüber anderen Landesmediengesetzen vor.

Abg. Elfring (CDU) macht darauf aufmerksam, daß nach dem Beschluß des Landtags presserechtlich der Verleger, der leitende Redakteur und der Verfasser des betreffenden Artikels verantwortlich seien. Der Außenstehende könne sich in diesem Fall den Verantwortlichen greifen, während dies nach dem Landesrundfunkgesetz offenbleibe. Das Landesrundfunkgesetz enthalte also nicht den gleichen Schutz des Betroffenen wie das Landespressegesetz.

Dazu bemerkt MR Dr. Hochstein, in § 22 des Landespressegesetzes würden für die strafrechtliche Seite der Verleger und der verantwortliche Redakteur angesprochen. Auch bei der zivilrechtlichen Haftung müsse das Gesetz den neben einem Organ Verantwortlichen festlegen. Auf dieser Erwägung beruhe § 13 des Entwurfs.

Auf die Frage des Abg. Elfring (CDU), wie sich die Haftung etwa im Lokalfunk regele, dessen Veranstaltergemeinschaft auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehörten, antwortet MR Dr. Hochstein, die Haftung des Eingetragenen Vereins für Handlungen des Vorstandes usw. beschränke sich auf das Vereinsvermögen.

Zu diesem Thema möchte Abg. Elfring (CDU) noch wissen, ob es nicht eine Verkürzung der Rechte des Betroffenen wäre, wenn etwa seiner Schmerzensgeldforderung von 100 000 DM lediglich ein Vereinsvermögen von 20 000 DM gegenüberstünde. - Dies sei eine allgemeine Verkürzung, die es in der gesamten Zivilrechtsordnung gebe, erwidert MR Dr. Hochstein. Der Verein müsse in dem geschilderten Fall ebenso wie eine Gesellschaft, deren Vermögenswerte erschöpft seien, zum Konkursrichter gehen. - Der Vorsitzende merkt an, dies sei eines der typischen Risiken bei Nichtvorhandensein einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, die bei einer Zustimmung zum Privatfunk in Kauf genommen werden müßten. Im Grunde gelte das für einen Zeitungsverlag in gleicher Weise. Es handle sich dabei um ein tatsächliches, nicht um ein rechtliches Problem. - Keine weiteren Anmerkungen.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

§ 14 - Auskunftspflicht und Beschwerden

Zu Abs. 3 wirft Abg. Dr. Pohl (CDU) die Frage auf, ob privaten Veranstaltern zugemutet werden könne, über Beschwerden wegen der Verletzung von Programmgrundsätzen innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung zu entscheiden.

Bei einer noch längeren Frist verlöre der Beschwerdegegenstand nach Meinung des Vorsitzenden erheblich an Interesse. - Hierzu berichtet StS Dr. Leister, diese Bestimmung sei aus anderen Landesrundfunkgesetzen übernommen worden. Die schriftliche Begründung werde ohne Zweifel benötigt. - Keine weiteren Anmerkungen.

§ 16 - Gegendarstellung

Abg. Dr. Pohl (CDU) wünscht zu erfahren, ob die Staatskanzlei nicht eine Möglichkeit sehe, das lange erörterte Problem der bildlichen Gegendarstellung in den Griff zu bekommen.

Zur Lösung dieses Problems beantragt Abg. Dr. Rohde (F.D.P.), § 16 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs durch § 9 Abs. 2 und Abs. 3 des Rundfunkgesetzentwurfs seiner Fraktion Drucksache 10/610 zu ersetzen; die erste dieser Bestimmungen laute:

Jeder Rundfunkveranstalter ist auf Ersuchen des Betroffenen verpflichtet, zu aufgestellten Tatsachenbehauptungen eine Gegendarstellung zu verbreiten. Die Gegendarstellung hat unverzüglich an vergleichbarer Programmstelle zu vergleichbarer Sendezeit und in vergleichbarem Umfang zu erfolgen. Die Produktionskosten trägt der Rundfunkveranstalter.

Die bildliche Gegendarstellung wäre gesetzgeberisch durchaus zu formulieren, erklärt MR Dr. Hochstein. Sicherlich würde ihre Einführung Kollisionen mit dem Prinzip der Waffengleichheit bringen. Wäre die optische Gegendarstellung zwingend vorgeschrieben, müßte "Lieschen Müller" auf dem Fernsehbildschirm ihren Anspruch vertreten, was in der Regel sicher wenig effektiv wäre. Aber auch bei fakultativer Regelung sei bei der Gegendarstellung erheblich im Vorteil, wer geübt sei, sich vor der Kamera zu bewegen. Wolle man gleiches Recht für alle, müßte man also von der bildlichen Gegendarstellung in jeder Form abraten. Gäben Gerichte etwa im Wege der einstweiligen Verfügung Gegendarstellungsansprüchen statt,

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

achteten sie darauf, bei nicht angemessener Ausstrahlung die Strafbewehrung zum Zuge kommen zu lassen; die Beträge würden verhältnismäßig hoch festgesetzt.

Der Ausschuß habe es hier mit einem sehr schwierigen Komplex zu tun, hebt Abg. Büssow (SPD) hervor. Nach anfänglichem Zögern möchte er sich der Auffassung der Staatskanzlei annähern und bei der Entwurfsregelung bleiben. Das Parlament sei die "institutionalisierte Revisionsklausel für Gesetze". Komme man auf diesem Felde zu neuen Gesichtspunkten, könnte das Landesrundfunkgesetz novelliert und neuen Entwicklungen angepaßt werden.

Diese Ansicht vertritt auch der Vorsitzende. Es wäre nicht unbedenklich, in diesem Fall Neuland zu betreten und bewährtes Recht zu verlassen; dazu wäre bei einem schwierigen Gesetz nicht zu raten.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) wirft ein, den Einwendungen der Staatskanzlei komme die F.D.P.-Formulierung insofern nach, als Voraussetzung für die Gegendarstellung das Ersuchen des Betroffenen sei. - Die SPD-Fraktion sei in diesem Punkt nicht festgelegt, versichert Abg. Büssow (SPD). Hier müsse sie sich auf den Sachverstand der Staatskanzlei stützen.

Bei der F.D.P.-Fassung bliebe, wie MDgt Dr. Wienholtz zu berücksichtigen bittet, das Bedenken Dr. Hochsteins bestehen, daß eine Waffenungleichheit zugunsten desjenigen vorhanden sei, der über Medienpraxis verfüge.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) erklärt, zum Prinzip der Waffengleichheit möge es unterschiedliche Auffassungen geben. Die F.D.P.-Fraktion gehe von dem Recht der freien Wahl aus; das werde der Lebenssituation am ehesten gerecht.

Auch nach Meinung des Abg. Dr. Pohl (CDU) wäre eine fakultative Formulierung keine ungleichgewichtige Regelung. Wenn auch nicht jeder in gleicher Weise telegen sei, dürfe es nicht als Willkür betrachtet werden, die Möglichkeit der optischen Gegendarstellung zu eröffnen.

Auf Vorschlag des Abg. Büssow (SPD) bleibt der Hauptausschuß bei der Entwurfsregelung. Gegebenenfalls sollte die Staatskanzlei bis zur dritten Lesung versuchen, zusammen mit der F.D.P. zu einer Formulierung zu gelangen. Unter Umständen könne man sich eine solche Änderung aber auch für später vorbehalten. -

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-mm

Der Hauptausschuß billigt § 16 in der gegenüber der Regierungsvorlage Drucksache 10/1440 unveränderten Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. zu § 16 Abs. 3 wird mit den Stimmen der Vertreter der SPD gegen die Stimmen von F.D.P. und CDU abgelehnt.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

§ 17 - Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte

Abg. Dr. Pohl (CDU) befürchtet, daß sich durch die Verknüpfung zweier Sachverhalte in Absatz 6 nicht klar genug erkennen lasse, daß Satz 2 auf Wahlsendungen und nicht auch auf kirchliche Sendungen abziele.

MinR Dr. Hochstein (Staatskanzlei) weist darauf hin, daß sich der angesprochene Satz 2 ausdrücklich auf die Absätze 2 und 3 und damit auf Wahlspots beziehe, während kirchliche Sendungen in Absatz 4 geregelt seien. Die Formulierungen gingen auf einen Leitsatz aus einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung zurück.

Entsprechend einem Vorschlag von Abg. Elfring (CDU) verständigt sich der Ausschuß im Interesse einer Klarstellung darauf, mit dem bisherigen Satz 2 des Absatzes 6 einen neuen Absatz 7 beginnen zu lassen. - Im übrigen wird § 17 vom Ausschuß angenommen.

§ 19 - Finanzierungsarten

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) möchte wissen, wieso nach Absatz 1 die Veranstalter ihre Programme durch Werbung, Spenden, Entgelte und Eigenmittel selbst finanzieren könnten, obwohl doch die Finanzierung Aufgabe der Betriebsgesellschaft sei.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß man noch nicht die den Lokalfunk betreffenden und erst bei § 21 beginnenden Vorschriften behandle. Die "zwei Säulen", so bestätigt er auf eine weitere Frage von Abg. Dr. Rohde (F.D.P.), betreffen allein den Lokalfunk.

Die in Absatz 1 des SPD-Papiers gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommene Umstellung erläutert Abg. Büssow (SPD): Da bekannt sei, daß sich die Veranstalter überwiegend aus Werbung finanzierten, sei es ehrlicher, wenn der Gesetzgeber die Werbung auch zuerst nenne und sie nicht erst am Ende anführe.

Zum letzten Satz von Absatz 3 meldet Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) verfassungsrechtliche Bedenken an.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

§ 19 wird in der Fassung des SPD-Papiers angenommen.

§ 20 - Werbung

Gegen Absatz 6 meldet Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) den Vorbehalt des Gesetzes an.

§ 20 wird in der Fassung des SPD-Papiers einstimmig angenommen.

6. Abschnitt: Zulassung von lokalem Rundfunk

§ 21 - Anzuwendende Vorschriften

Auf Wunsch von Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) führt MinR Dr. Hochstein aus, Absatz 1 Satz 2 bedeute, daß der Westdeutsche Rundfunk alles das auch im lokalen Rundfunk tun könne, was ihm das WDR-Gesetz zubillige.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) spricht sich namens seiner Fraktion dagegen aus, daß der WDR lokalen Rundfunk betreiben könne.

Abg. Dr. Pohl (CDU) kündigt einen materiellen Antrag seiner Fraktion im Rahmen der Schlußbestimmungen an, dem WDR ein Lokalfunkverbot aufzuerlegen; der CDU reiche ein Werbeverbot lokaler oder regionaler Form nicht aus.

Der Antrag der F.D.P.-Fraktion auf Streichung von Absatz 1 Satz 2 wird mit den Stimmen der SPD bei einer Enthaltung und ansonsten gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.

§ 21 wird in der Fassung des SPD-Papiers angenommen.

§ 22 (23) - Grundsätze für lokalen Rundfunk

MinR Dr. Hochstein erläutert die gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommenen Änderungen:

Die Hinzufügung in Absatz 1 Satz 4 - ... "und sollen darauf ausgerichtet sein, bei den Rundfunkteilnehmern angenommen zu werden" - sei aufgrund der interfraktionellen Verhandlungen aus dem baden-württembergischen Landesmediengesetz übernommen worden.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

In Absatz 2 sei die Mindestprogrammdauer nun auf acht - statt im Regierungsentwurf fünf - Stunden festgelegt.

In Absatz 3 seien hinter dem Wort "Veranstaltergemeinschaft" zur Klarstellung die betreffenden Paragraphen eingefügt worden.

Ferner gebe es zu diesem Absatz eine Anregung der Landesregierung: Nach der bisherigen Formulierung des Satzes 1 sei vorgesehen, das Verlautbarungsrecht nur den obersten Landesbehörden und den Gemeinden zuzubilligen; dabei sei übersehen worden, daß zum Beispiel für den Katastrophenschutz vor allem die Kreise zuständig seien.

Seine Anregung, den Satz 1 wie folgt zu ergänzen - ... den obersten Landesbehörden, den Kreisen und den Gemeinden ... -, wird vom Ausschuß akzeptiert.

MinR Dr. Hochstein fährt fort, in Absatz 4 Satz 1 sei als Begrenzung der Sendezeit "höchstens jedoch zwei Stunden täglich" hinzugefügt und mit dem Ersetzen des Wortes "Organisationen" durch "Gruppen" eine andere Terminologie gewählt worden.

Ziffer 1 sei an die Neuregelung des Lokalfunks in § 24 Absatz 1 angepaßt worden.

Für Ziffer 5 sei noch eine Ergänzung vorgesehen, die entsprechend § 23 Absatz 4 Ziffer 5 bisher hätte lauten müssen:

die ihren Sitzung im Verbreitungsgebiet (§ 29) haben; als Sitz gilt der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Es sei die Frage aufgetaucht, ob Gruppen einen Sitz haben könnten. Seiner Meinung nach könnte die Formulierung so stehenbleiben; sie sei auch weiterhin richtig.

Abg. Büssow (SPD) macht geltend, daß Gruppen nicht über einen Verwaltungssitz verfügten. Die Staatskanzlei habe sich bei dieser Formulierung zu sehr an Großorganisationen mit Verwaltungsapparat, Vorstand und dergleichen orientiert. Er schlägt vor, entweder vom "Wohnsitz" zu sprechen oder zu formulieren: "die im Verbreitungsgebiet tätig sind".

MinR Dr. Hochstein wendet ein, daß mit letzterer Formulierung auch Gruppen aus anderen Bundesländern angesprochen sein könnten; denn es frage sich, ob man nicht auch schon tätig sei, wenn man den Willen bekunde, solche Programmbeiträge zu liefern.

Seines Erachtens grenze die bisherige Regelung der Ziffer 5 nichts ein, denn jede Gruppe habe irgendwo eine Geschäftsstelle, und mehr sei damit nicht gemeint.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

Abg. Büssow (SPD) widerspricht dieser Auffassung mit dem Hinweis, daß eine Gruppe von drei Personen, die sich in einem Stadtteil zu diesem Zweck zusammenfänden, deswegen noch nicht über eine Geschäftsstelle verfüge.

Abg. Dr. Pohl (CDU) begrüßt zunächst, daß gemäß den interfraktionellen Vereinbarungen nunmehr die Akzeptanz in den Absatz 1 aufgenommen worden sei.

Seine Frage, ob mit der in Absatz 2 beantragten Änderung der Mindestprogrammdauer von fünf auf acht Stunden das Gesamtprogramm oder der lokale Beitrag gemeint sei, beantwortet Abg. Büssow (SPD) dahin gehend, daß hiermit der lokale Beitrag ohne Mantel gemeint sei.

Abg. Dr. Pohl (CDU) hält eine solche Regelung für nicht praktikabel. Wenn gefordert würde, daß ein Hörfunkprogramm lokal ausgestrahlt werde, das insgesamt acht Stunden ausmache, damit durch die Dauer des Programms eine gewisse Akzeptanz bei der Hörerschaft entstehe, dann hätte er dafür Verständnis. Wenn aber gefordert werde, daß ein Hörfunkprogramm auf jeden Fall acht Stunden lang Lokales senden müsse, dann stelle dies eine Überforderung dar. Er sei bisher davon ausgegangen, daß mit dieser Mindestdauer das Lokalprogramm plus Mantel gemeint gewesen sei.

Was Absatz 4 und das Recht der übrigen Gruppen betreffe, 15 v. H. der Sendezeit in Anspruch zu nehmen, so stelle es eine Verbesserung gegenüber den ursprünglichen Entwürfen dar, daß nunmehr eine Entgeltregelung vorgesehen sei. Dennoch habe er aus folgendem Grund gegen solche Sendezeiten erhebliche Bedenken:

Solange man von rein privaten Veranstaltern ausgehe, vermöge er die Notwendigkeit der Einräumung solcher Sendezeiten noch einzusehen. Wenn aber als Konsequenz der bisherigen Gespräche die Veranstaltergemeinschaft so konstruiert werde, daß die gesellschaftlich relevanten Gruppen vor Ort sowieso schon der Veranstaltergemeinschaft angehörten - und dementsprechend sei ja der Gesetzesentwurf angelegt -, dann sehe er keine Notwendigkeit mehr, ihnen zusätzlich zu dieser Mitwirkung am Lokalfunk auch noch besondere Sendezeiten einzuräumen.

Die ursprüngliche Lösung sei in sich zumindest logisch, wenn auch vielleicht nicht akzeptabel gewesen; die jetzige Regelung aber nehme sich wie ein "gesellschaftlich relevanter Overkill" aus. Unter diesen Bedingungen lehne die CDU den Absatz 4 ab.

Hinsichtlich der Mindestprogrammdauer des lokalen Hörfunks erinnert Abg. Büssow (SPD) an den Besuch des Hauptausschusses in der Schweiz, wo man gesehen habe, daß und wie dort mit 24- bzw. 17-Stunden-Programmen ohne Rahmenprogramm gearbeitet werde.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

Entscheidende Überlegung, der die CDU nie widersprochen habe, sei, daß die Flucht in die Landessender, in die Rahmenprogramme um so stärker werde, je niedriger der Anteil sei, den die lokalen Sender selbst herstellten. Letzten Endes drohten dann "italienische Verhältnisse" von Network-Bildung: daß sich regionale oder lokale Sender zusammenschließen, um größere Reichweiten für Werbung zu haben und dann den lokal produzierten Anteil zu kürzen.

Dann aber könnte man die Kette auch gleich landesweit vergeben und sich nur noch auf lokale Fenster beschränken - wobei man aber nicht mehr von lokalem Hörfunk sprechen könnte.

Was den durch Zwischenruf geltend gemachten Einwand der CDU betreffe, daß dann möglicherweise der überwiegende Teil der Sendezeit mit Musik bestritten werde, so sei in der SPD auch darüber diskutiert worden, ob Musiksendungen lokal eigenproduziert sein sollten und ob, wenn beispielsweise in einem Morgenmagazin eine Schallplatte gespielt werde, lediglich die Moderation den lokalen Produktionsanteil darstelle.

Darauf habe man verzichtet, um die Dinge nicht zu verkomplizieren. Es komme nur darauf an, daß der lokale Rundfunkveranstalter die Sendung herstelle; wie er die acht Stunden gestalte - ob mit Hörspielen, Musiksendungen, Magazinen, Diskussionsbeiträgen und mit welchem Anteil der einzelnen Sendungen -, sei ihm gänzlich unbenommen. Die andere Zeit könne er auf Rahmenprogramme gehen.

Die acht Stunden Programmdauer sollten also verlangt werden, um es nicht zu der unerwünschten Network-Bildung kommen zu lassen. Dies halte die SPD schon für einen wichtigen Gesichtspunkt.

Nach den Worten von Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) würde seine Fraktion sofort zustimmen, wenn sich die SPD jetzt für das von der F.D.P. schon immer gewollte lokale Network ausspräche. Wenn das nicht beabsichtigt sei, halte er es nicht für machbar, das lokale Hörfunkprogramm auf acht Stunden - möglichst auch noch aus dem eigenen Gemeindebereich - festzulegen. Vielleicht denke die SPD auch daran, keinen Unterschied zwischen Vergangenheit und Gegenwart zu machen, so daß dann auch vergangene lokale politische Ereignisse per Band abgespielt werden könnten - was dem Programm sicherlich auch nicht unbedingt förderlich wäre. Wenn dies gemeint sei, sei er gegen die von der SPD vorgeschlagene Formulierung.

Da es wohl kaum noch eine Gruppe aus der kulturellen Szene gebe, die nicht schon an der Veranstaltergemeinschaft beteiligt sei, treffe das von Abg. Dr. Pohl gebrauchte Wort vom "Overkill" wirklich zu, wenn man den Gruppen mit kultureller Zielsetzung auch noch per Gesetz 15 % der Sendezeit einräume.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

Ebenso spreche er sich gegen den in Absatz 4 verankerten Zwang aus, den Gruppen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen.

Er fragt schließlich, warum nach Absatz 6 die Veranstaltergemeinschaft die Gewährung von Produktionshilfen von der Selbstkostenerstattung lediglich abhängig machen k ö n n e, warum sie dies nicht tun m ü s s e. Denn die jetzige Formulierung bedeute wiederum ein Geschäft zu Lasten Dritter, nämlich der Finanzierungsgesellschaft. Deswegen sei die F.D.P. auch gegen diesen Absatz 6.

Abg. Hellwig (SPD) geht zunächst auf die vorgesehene Mindestprogrammdauer von acht Stunden ein. Mit dieser Regelung sei selbstverständlich nicht beabsichtigt, daß acht Stunden lang nur aus dem lokalen Geschehen berichtet werden solle oder daß bei Musiksendungen, die erfahrungsgemäß mindestens 70 % der Sendezeit in Anspruch nähmen, ausschließlich einheimische Interpreten berücksichtigt würden. Wichtig sei nur, daß nicht einfach Sendungen etwa vom WDR II übernommen, sondern daß die Programme - zum Beispiel mit Weltnachrichten, mit Hörspielen und dergleichen - im eigenen lokalen Sender zusammengestellt würden.

Was die Einbeziehung der Gruppen angehe, so solle damit die Möglichkeit geschaffen werden, interessierte Gruppen mit ihren Beiträgen aus dem kommunalen Geschehen ohne großen bürokratischen und finanziellen Aufwand am Programm zu beteiligen.

Selbstverständlich könne man daraus nicht ableiten, daß etwa eine Pfadfindergruppe nicht in dem 15%igen Anteil an der Sendezeit berücksichtigt werde, weil sie über den Stadtjugendring indirekt an der Veranstaltergemeinschaft beteiligt sei. Und selbstverständlich könne auch eine Dritte- Welt-Gruppe einer evangelischen Kirchengemeinde nicht deshalb von dieser Sendezeit ausgeschlossen werden, weil die evangelische Kirche bereits in der Veranstaltergemeinschaft vertreten sei.

Somit solle also nicht nur den außerhalb der Veranstaltergemeinschaft tätigen Organisationen, sondern allen Gruppen vor Ort die Chance gegeben werden, sich innerhalb dieses Anteils an der Sendezeit darzustellen.

Den Sinn einer solchen Regelung sieht Abg. Dr. Pohl (CDU) darin, daß sich alle Gruppen im Programm wiederfinden. Wenn nun, wie dies interfraktionell besprochen und in dem SPD-Papier jetzt auch festgehalten worden sei, alle gesellschaftlich relevanten Gruppen an der Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft beteiligt seien, dann würden beispielsweise die Vertreter der Kirchen schon dafür sorgen, daß die Dritte-Welt-Gruppen in das Programm einbezogen würden, und dann brauche man diesen Gruppen nicht noch zusätzlich ein Senderecht einzuräumen.

Aus der geplanten Regelung blicke das gesetzgeberisch festgeschriebene Mißtrauen zwischen dem Vertreter der gesellschaftlich relevanten Gruppe in der Veranstaltergemeinschaft und den von ihm in dieser Gemeinschaft repräsentierten übrigen Gruppen. Entweder Sorge der Vertreter in der Veranstaltergemeinschaft dafür, daß die von ihm repräsentierten Gruppen mit ihren Ideen im Programm zu Wort kämen, oder aber er habe seinen Auftrag in der Veranstaltergemeinschaft verfehlt.

Abg. Elfring (CDU) gibt hinsichtlich der in Absatz 2 festgelegten Mindestprogrammdauer zu bedenken, daß man mit der Forderung, acht Stunden materielles Lokalprogramm zu gestalten, den Markt verschließe. Vor allen Dingen als Eingangsvoraussetzung bedeute dies im Lande Nordrhein-Westfalen eine nahezu unüberwindliche Zulassungssperre; denn unter solchen Bedingungen könne man nicht aus kleinen Anfängen heraus etwas entwickeln, sondern man müsse sofort mit einer gewaltigen Redaktion antreten.

Wer allerdings bereits das Auflegen einer weltweit gespielten Schallplatte bei einem örtlichen Sender als Lokalfunk bezeichne, der möge von einer rein formalen Betrachtungsweise aus recht haben; materiell aber handele es sich dabei nicht um Lokalfunk.

Im Ziel sei man sich mit der SPD wahrscheinlich einig: zu verhindern, daß jemand, der bestenfalls für 15 Minuten Programm anzubieten habe, eine Lizenz beantragen und eine Frequenz besetzen könne. Wer aber acht Stunden materielles Lokalprogramm fordere, der stelle damit zu hohe Hürden auf.

Abg. Büssow (SPD) macht darauf aufmerksam, daß als Konsequenz aus der in Absatz 4 geänderten Terminologie auch in Absatz 6 des SPD-Papiers das Wort "Organisationen" durch "Gruppen" ersetzt werden müsse.

Abg. Elfring (CDU) weist ferner darauf hin, daß, nachdem man zuvor in § 17 einen neuen Absatz 7 geschaffen habe, der letzte Satz von § 22 Absatz 3 entsprechend ergänzt werden müsse.

Vor der Abstimmung über diesen Paragraphen schlägt MinR Dr. Hochstein für Absatz 4 Ziffer 5 die folgende Formulierung vor:

deren Mitglieder ihren Wohnsitz im Verbreitungsgebiet haben.

Mit den Stimmen der SPD stimmt der Hauptausschuß dem § 22 in der Fassung des SPD-Papiers unter Einbeziehung der zu Absatz 3 erster und letzter Satz, Absatz 4 Ziffer 5 sowie Absatz 6 in der Diskussion vorgetragenen Ergänzungen bzw. Änderungen gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. zu.

§ 23 - Veranstaltergemeinschaft

Abg. Dr. Pohl (CDU) bezeichnet § 23 Absatz 1 namens seiner Fraktion als den Schwerpunkt der belastenden Änderungen dieses Gesetzentwurfs; denn nach der Aufgabendefinition würden der Veranstaltergemeinschaft nunmehr wesentliche Rechte eingeräumt, die bisher nach § 24 des Regierungsentwurfs der Betriebsgesellschaft zugestanden hätten, wobei man der Betriebsgesellschaft auch noch die zusätzliche Aufgabe der Verbreitung von Werbespots habe zuweisen wollen.

All diese Aufgaben sowie das gesamte Personal würden nach dem SPD-Papier zur Veranstaltergemeinschaft verlagert, obwohl die SPD-Fraktion sowohl in der ersten Lesung als auch in den interfraktionellen Gesprächen lediglich die Anstellung des redaktionellen Personals, nie aber die Anstellung auch des technischen und des Produktionspersonals bei der Veranstaltergemeinschaft als nicht verhandelbar erklärt habe.

Damit verschiebe sich die Gewichtung zwischen den zwei Säulen eindeutig zugunsten der Programmgemeinschaft und zu Lasten der Betriebsgesellschaft. Nach Auffassung der CDU werde die Betriebsgesellschaft damit zu einer reinen Finanzierungsgesellschaft.

Seine Fraktion sehe sich außerstande, heute zum § 27, der zur Überraschung der CDU eine völlige Neuformulierung zur Betriebsgesellschaft beinhalte, Anträge zu stellen, da sie in der Kürze der Zeit die Konsequenzen dieser Änderungen nicht übersehen könne. Hierzu wie auch zu den übrigen neuformulierten Paragraphen ab § 23 behalte sich die CDU jegliche Änderungsanträge vor.

Zwar sei man sich in den interfraktionellen Gesprächen über die Wahl des eingetragenen Vereins (e. V.) als Rechtsform und über eine Trennung der Rechte von Vorstand und Mitgliederversammlung einig gewesen, doch könne er auf Anhieb nicht erkennen, ob die Gewichtung zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung richtig erfolgt sei und ob die Vorschriften der §§ 24 und 25 vollständig seien.

Auch wenn die CDU die §§ 23 ff. heute mitberate und dazu Fragen stelle, sehe sie damit den Beratungsbedarf nicht als erschöpft an; vielmehr brauche man, wie der CDU-Fraktionsvorsitzende schon dargelegt habe; für die Beratungen von diesem Punkt des SPD-Papiers an einen Termin für eine weitere Beratung hier im Ausschuß, weil man diese Änderungen zum Teil erst seit gestern und zum Teil gar erst seit heute morgen kenne und sich deswegen für eine sachgerechte Beratung überfordert fühle.

Der Vorsitzende berichtigt seinen früheren Diskussionsbeitrag und räumt ein, daß die Formulierung des Regierungsentwurfs den Schluß nahelege, daß die sächlichen Mittel und vielleicht auch das technische Personal der Betriebsgesellschaft zugeordnet sein sollten.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

Er allerdings habe dies nie so aufgefaßt und habe es auch nicht für möglich gehalten, daß man ernsthaft daran denken könnte, bei einer Institution von vielleicht 10 oder 15 Personen noch einen getrennten Arbeitgeber zu schaffen. Dies hielte er rein organisatorisch für grotesk.

Zwar kenne unser Recht die Aufspaltung der Arbeitgeberfunktion, doch sei dies relativ selten und immer mit ausgesprochenen Schwierigkeiten verbunden, wenn man etwa an Leiharbeiternehmer und Subunternehmer denke. Er vermöge überhaupt nicht einzusehen, warum man sich hier diesen Schwierigkeiten aussetzen sollte.

Deshalb gebe es nach seiner Überzeugung nur die Alternative, entweder alles der Betreibergesellschaft oder alles der Anbietergesellschaft zuzuordnen. Mit dem SPD-Entwurf sei, von Abg. Dr. Pohl (CDU) völlig richtig charakterisiert, beabsichtigt, die Betreiber-gesellschaft auf eine Finanzierungsgesellschaft - wenn man so wolle: auf eine Finanzierungsholding - zu reduzieren. Ihre Einflüsse sollten nur darin bestehen, den gemeinsamen Manager zu bestellen und die Verwendung der Mittel über die dankenswerterweise von der Opposition vorgeschlagenen Stellen- und Finanzierungspläne zu kontrollieren.

Er habe deswegen auch nicht verstanden, weshalb die Verleger um mehr gekämpft hätten; denn sie seien sich mit der SPD einig gewesen, daß es keine Doppelmonopole geben solle, daß also die Redakteure ohnehin bei der Anbietergemeinschaft angesiedelt sein sollten. Wer aber, wenn die Redakteure zur Anbietergemeinschaft gehörten und wenn die redaktionelle Verantwortung dort liege, Interesse an der sächlichen Ausstattung, am Equipment, habe, der wolle sich ja wohl offenbar den Zugriff auf das Mikrofon gegen die Redakteure sichern; anders erschiene ihm dieses Begehren nicht logisch und politisch ohne Sinn.

Diesen Zugriff zum Mikrofon, zum technischen Equipment wolle er allerdings den Zeitungsverlegern nicht geben. Wenn dies der Wille der CDU sei, dann bestehe in diesem Punkt in der Tat eine erhebliche politische Meinungsverschiedenheit, die prägend sei für die gesamte Konstruktion des Lokalfunks - allerdings nicht in dem von Abg. Dr. Pohl dargestellten Sinn, daß man all diese Paragraphen nicht mehr verstehen könnte. Vielmehr gehe es um eine Entscheidung in dieser Frage; nach dieser Entscheidung sei alles andere wieder völlig klar.

Er habe ein gewisses Verständnis dafür, wenn die CDU diese Frage jetzt nicht entscheiden könne oder wolle. Klar sei aber, daß diese Streitfrage seit längerem immer wieder erörtert worden sei, und die SPD habe sich dazu in einer bestimmten Richtung entschieden.

Hauptausschuß

29. Sitzung

11.12.1986

the-ro

Abg. Dr. Pohl (CDU) stellt klar, daß die CDU von Anfang an die gesamte Personalhoheit für die Betriebsgesellschaft verlangt habe. Ihr habe dabei das Modell der Printmedien vorgeschwebt, wo auch die Redakteure beim Verlag angestellt seien, aber doch in der Redaktion unabhängig ihre Zeitung machten. Der Regierungsentwurf selbst habe den Kompromiß vorgeschlagen, das Redaktionspersonal bei der Programmgemeinschaft und den Rest bei der Betriebsgesellschaft anzusiedeln

der gekennzeichnet sei von dem gesetzlichen Ausschluß der Printmedien von publizistischem Einfluß. Dies bedeute ein Berufsverbot für Verleger.

Der Vorsitzende macht geltend, daß es dabei um ein Verbot von Doppelmonopolen gehe.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) wiederholt seine Feststellung, daß es sich um ein Berufsverbot für Verleger handele, die demnach nämlich im Rundfunkbereich publizistisch nicht tätig sein dürften.

Er habe also Bedenken aus verfassungsrechtlichen Gründen und deswegen, weil sich der "Unternehmer privatwirtschaftlichen Rundfunks", den das Verfassungsgericht dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk noch ausdrücklich gegenübergestellt habe, hier nicht wiederfinde; eine dritte Unternehmensfigur sei nicht genannt worden und sei auch nicht gewollt. Trotz der vom Bundesverfassungsgericht noch beschriebenen Zweiteilung folge die SPD weder dem öffentlich-rechtlichen noch dem privatwirtschaftlichen Teil.

Erschwerend komme hinzu, daß die SPD die gesellschaftlichen Gruppen, also die sonst normalerweise vorgesehenen Kontrolleure, auch noch zu Veranstaltern mit voller Lizenz mache. Die Verleger, so erwidert er auf einen entsprechenden Zwischenruf, seien keine Veranstalter, weil die SPD den Begriff des Eigentums aufspalte, und zwar einerseits in die Finanzierung - ohne Einfluß auf das Programm - und andererseits in das Programm, ohne Zugriff auf die Finanzen zu haben.

Die SPD mache geltend, daß sie keine Zweiteilung der Belegschaft wünsche. Die F.D.P. wolle selbstverständlich, daß die Verleger oder andere freie Unternehmen auf dem Markt die Produktionsmittel in der Hand hätten, um Programme zu gestalten. Abgesehen von der arbeitsrechtlichen Betrachtung, bitte er die SPD, noch einmal darüber nachzudenken, ob es eigentlich im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen liegen könne, die Entwicklung von Medienkonzernen oder von Verbund-Medienunternehmen - also die Kombination von Elektronik- und Printmedien - zu verhindern. Dies dürfe nach Auffassung der F.D.P. nicht geschehen.

Die Zukunft von Medienunternehmen könne nach Auffassung der F.D.P. nur darin liegen, zu verbinden, um synergetische Effekte zu schaffen. In Nordrhein-Westfalen aber werde mit der von der SPD vorgesehenen Regelung ein Weg beschritten, auf dem Rundfunkveranstalter nicht in den übrigen Medienbereich und Printmedien nicht in den Rundfunkbereich hineinwirken dürften. Wenn die SPD auf der von ihr vorgesehenen Regelung bestehe, die Veranstaltergemeinschaft als alternativen Betrieb zu gestalten, dann könne die F.D.P. dem unter keinen Umständen zustimmen.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

Bisher sei er auch davon ausgegangen, daß der Chefredakteur die leitenden Mitarbeiter einstelle. Der Neuformulierung von § 25 Absatz 2 Ziffer 3 des SPD-Papiers entnehme er nun, daß die Mitgliederversammlung die Aufgabe habe, über die Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter/innen und aller redaktionellen Beschäftigten Beschluß zu fassen. Damit sei der Chefredakteur, der nun nur noch unter Vorbehalt einstellen könne, weil der Mitgliederversammlung stets die letzte Entscheidung zukomme, weiter entmachtet worden. Auch davon sei bisher nicht die Rede gewesen.

Bei der Vereinsregelung wisse man auch nicht, was der Vorstand und was die Mitgliederversammlung zu sagen habe, ob es eine Zugangssperre gebe oder ob ein Zwang bestehe, sich als Monopolverein gegenüber neuen Mitgliedern zu öffnen.

Angesichts solcher noch offenen Fragen könne man jetzt nicht einfach Änderungsanträge formulieren. Wenn aber diese Regelungen unverändert blieben, könne die F.D.P. dem nicht zustimmen.

Der Vorsitzende bezweifelt, daß es in dieser Situation, in der sich die Oppositionsparteien nach eigenem Bekunden noch kein abschließendes Urteil erlauben könnten, sinnvoll sei, über Beschreibungen der eigenen Position zum Zwecke der Aufklärung von Mißverständnissen hinauszugehen. All das, was jetzt gesagt werde, werde man möglicherweise vor dem Verfassungsgericht noch einmal vortragen müssen.

Das SPD-Papier stelle den Versuch dar, den Verlegern die bisherigen Werbeeinnahmen voll zu belassen und ihnen gleichzeitig den Zugriff auf das Doppelmonopol zu verweigern - und er habe noch keine andere Lösung gehört, die das verhindert hätte. Denn wenn man den Verlegern einen Teil des Einflusses lasse, dann müsse man sie in der Zahl auf eine Minderheit beschränken, so daß ihnen nicht mehr die vollen Werbeeinnahmen zur Verfügung stünden und sie dadurch in ihrer Existenz bedroht würden. Dies wäre ein pressefeindliches Modell, das die SPD ablehne. Gleichzeitig wolle die SPD für die Verleger keinen oder zumindest keinen überwiegenden Einfluß auf die Programmgestaltung.

Er gebe zu - und dieser Gedanke beunruhige ihn etwas -, daß dabei, wenn nicht die Gemeinden oder die Verleger auf einen Teil ihrer Option verzichteten, die übrigen freien Unternehmer beim lokalen Rundfunk durch einen Rost fielen. Wenn man ein Doppelmonopol nicht wolle, gehe jede andere Lösung nur auf Kosten der Verleger. Wer zum Beispiel einem großen Autohersteller zusätzliche Möglichkeiten gebe, gestatte damit, daß dieser zugunsten einer weiteren Zeitungskonzentration den bestehenden Zeitungsverlegern Einnahmequellen abziehe. Die SPD wolle dies nicht, auch wenn man über diese Position zugegebenermaßen lange streiten könne.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

Nach Darstellung von Abg. Hellwig (SPD) haben sowohl die Experten bei den beiden Anhörungen als auch die Zeitungsverleger als auch die CDU bisher keine wesentlichen Bedenken gegen das Zwei-Säulen-Modell vorgebracht.

Dr. Rohde (F.D.P.) habe vom Grundsatz her erklärt, daß die Verleger alles in einer Hand haben sollten. Abgesehen von der Frage, ob eine solche Regelung mit dem Verfassungsgerichtsurteil in Einklang zu bringen sei, sollte man dann jedenfalls nicht mehr von einem Zwei-Säulen-Modell reden. Wer aber vom Zwei-Säulen-Modell spreche und berücksichtige, daß zunächst einmal eine Vereinbarung zwischen beiden zu treffen sei, daß ferner Wirtschaftsplan und Stellenplan abgestimmt werden müßten und daß schließlich die Zustimmung der Betriebsgesellschaft zur Einstellung bzw. Entlassung des Chefredakteurs notwendig sei, der müsse einsehen, daß es doch immerhin ganz wesentliche Sachzwänge zur Zusammenarbeit und Übereinstimmung gebe.

Falls die CDU weiterhin das Zwei-Säulen-Modell akzeptiere und möglicherweise nur verlange, daß die Redaktionsmitglieder, nicht aber die anderen Mitarbeiter bei der Veranstaltergemeinschaft angestellt würden, dann bitte er folgendes zu bedenken: Bekanntlich könne man heute bei einem Lokalradio gar nicht mehr genau trennen, welche Aufgaben eigentlich den technischen und welche den journalistischen Mitarbeitern zufielen. Erforderlich sei eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

Wenn aber in einer solch kleinen, überschaubaren Gruppe auch noch innerhalb des Stellenplans zwei Arbeitgeber und möglicherweise zwei verschiedene Arten von Arbeitsverträgen gefordert würden, dann könne man überhaupt nicht mehr von einer Partnerschaft reden. Es sei zu fragen, wer dann zu entscheiden habe, welche Mitarbeiter zu welchen Zeiten an welchem Ort und zu welchen Bedingungen tätig werden sollten, und wie denn eigentlich die Vertretung des Personals gehandhabt werden solle. Viele Dinge würden dadurch erheblich schwieriger, und die SPD fürchte, daß man dann nicht mehr von einer vernünftigen Zusammenarbeit ausgehen könnte.

Die Position von Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) sei insofern klar, als er das Zwei-Säulen-Modell nicht wolle. Wenn die CDU jedoch das Zwei-Säulen-Modell bejahe, sollte sie die von der SPD vorgetragenen Bedenken ernst nehmen und der klaren Aufgabenteilung zustimmen, die auf einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit fußen solle.

Angesichts der um 16 Uhr beginnenden Sitzung des Ältestenrats und der Tatsache, daß die Alternativen inzwischen deutlich beschrieben worden seien, schlägt der Vorsitzende vor, jetzt formal über die gestellten Anträge abzustimmen, wobei die SPD ausdrücklich erkläre, daß sie, wenn sich bei CDU oder F.D.P. noch Beratungs-

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

bedarf ergeben sollte, diesem Wunsch entsprechen werde und diese Anträge wieder zur Disposition stünden. Auf diese Weise könnte man das SPD-Papier in der heutigen Sitzung einmal durchberaten; denn an den Regelungen ab § 30 würden sich wahrscheinlich keine allzu ausgiebigen Diskussionen entzünden.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) kommt auf die Ausführungen von Abg. Hellwig (SPD) zurück und bestätigt, daß die F.D.P. dem Zwei-Säulen-Modell von Anfang an skeptisch gegenübergestanden habe, und zwar möglicherweise aus denselben Gründen, aus denen jetzt auch die SPD skeptisch geworden sei. Abgesehen von den rechtlichen Gründen, könne sich die F.D.P. eben nicht vorstellen, wie ein Unternehmen funktioniere, bei dem technisches und redaktionelles Personal getrennt sei - wobei noch gar nichts über das kaufmännische Personal gesagt sei, das auch noch unterschiedlich angesiedelt werden könne.

Die F.D.P. sei außerdem aus praktischen Gründen skeptisch, weil sie im Interesse der Medienentwicklung in Nordrhein-Westfalen einen Einfluß der Printmedien auf Elektronik-, Fernseh- und Rundfunkunternehmen für erforderlich halte.

Seine Fraktion halte es darüber hinaus für problematisch, Unternehmensfunktionen aufzuspalten, die in einem Unternehmen zusammengefaßt sein müßten. Während aber die F.D.P. die Konsequenz gezogen habe, möglichst viel, wenn nicht alles, bei der Betriebsgesellschaft anzusiedeln, habe die SPD - im Prinzip aus denselben Bedenken heraus - die Konsequenz in umgekehrter Richtung gezogen und wolle möglichst viel zur Veranstaltergemeinschaft verlagern.

Selbst wenn seine ursprünglichen Vorstellungen nicht zu realisieren gewesen seien, habe er sich doch an dem Versuch beteiligt, die Scharniere zu vergrößern. Die CDU und die F.D.P. hätten einen entsprechenden Antrag gestellt, dem die SPD hätte zustimmen können.

Die F.D.P. sei von Anfang an für eine Doppelmonopolregelung mit Marktzugangsbeschränkung gewesen und habe auch Vorschläge gemacht, wonach der publizistische Einfluß vor Ort im Bereich der Printmedien nicht hätte um den entsprechenden Einfluß im Bereich des Rundfunks oder des Fernsehens verdoppelt werden dürfen. Es sei vorgesehen gewesen, daß sich marktbeherrschende Zeitungsunternehmen nur bis zu 50 % beteiligten dürften. Man habe also an eine ganz klare Zugangssperre gedacht, die das Bundesverfassungsgericht auch in Niedersachsen nicht moniert habe. Er gebe zu, daß man unter "Doppelmonopolregelung" etwas anderes verstehen oder auch unterschiedliche Wege dahin gehen könne. Die F.D.P. jedenfalls sei für ein Verbot von Doppelmonopolen.

Abg. Dr. Pohl (CDU) faßt zusammen, welche wesentlichen Ziele nach seinem Verständnis der Vorsitzende in seinem Diskussionsbeitrag beschrieben habe: die Schaffung eines funktionsfähigen Lokal-

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

radios, die Beteiligung der Zeitungsverleger zum Ausgleich des Anzeigenverlustes, die Vermeidung von Doppelmonopolen. Genau darum gehe es auch der CDU, und deswegen habe er sich ständig um einen vernünftigen Kompromiß bemüht.

Was die Doppelmonopole betreffe, so habe der Vorsitzende geltend gemacht, daß die vorgesehene hohe Quote der Zeitungsverleger in der Betriebsgesellschaft erforderlich sei, um Doppelmonopole zu verhindern. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sich alle drei Fraktionen in der Absicht, Doppelmonopole zu vermeiden, einig gewesen seien.

Zu der niedersächsischen Regelung, bei der es nur eine Säule gebe, habe das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß der örtliche Zeitungsverleger, der Monopolist, bis zu 50 % an dem örtlichen Radio beteiligt sein dürfe. Da der Regierungsentwurf Drucksache 10/1440 auf dem Zwei-Säulen-Modell basiert habe, habe man angesichts dieser Trennung - einerseits Lizenzträger und andererseits Betriebsgesellschaft - gemeint, die Quote höher ansetzen zu können, ohne in die Gefahr des Doppelmonopols zu kommen. Nach dem Regierungsentwurf sei aber vorgesehen gewesen, das technische und das Produktionspersonal bei der Betriebsgesellschaft anzusiedeln, was erst durch die von der SPD vorgelegte Neuformulierung verlagert worden sei.

Mit dem Argument, man wolle Doppelmonopole vermeiden, könne man also die einseitige Verlagerung auf die Veranstaltergemeinschaft nicht begründen; denn die 75 % wären auch nach dem Regierungsentwurf und dem danach vorgesehenen echten Zwei-Säulen-Modell haltbar gewesen.

Wenn Abg. Hellwig (SPD) die Zweiteilung des Personals für nicht machbar halte und auch Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) diesbezüglich Zweifel angemeldet habe, so weise er darauf hin, daß es auch bei den Printmedien den Verlag gebe, in dem die Zeitung hergestellt und dann gedruckt werde, und daß beim Verlag das technische, das Produktions- und sogar auch das redaktionelle Personal angestellt sei. Trotzdem werde, so stellt er bei Widerspruch durch den Vorsitzenden fest, niemand behaupten, daß die Redaktion nicht die nötige Unabhängigkeit habe, um eine Zeitung herzustellen.

Der Verlagerung des redaktionellen Personals zur Programmgemeinschaft könnte sich seine Fraktion wohl anschließen; denn das stärke die Unabhängigkeit der Redaktion. Und wenn eine Verquickung über den gemeinsamen Haushalts- und Stellenplan stattfinde, sei auch eine genügende Machtbalance gegeben. Im übrigen vermöge er die vom Vorsitzenden sowie von den Abgeordneten Hellwig und Büsow (SPD) gegen die Zweiteilung des Personals vorgebrachten Argumente nicht zu teilen.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

Wenn man Doppelmonopole verhindern wolle, so betont Abg. Büssow (SPD), dann müsse dies glaubwürdig geschehen. Die von der CDU dazu vorgetragene Argumentation sei jedoch nicht glaubwürdig. Denn wenn man kartellrechtlich so vorgehen wolle, wie dies dargelegt worden sei, müsse das Presseprivileg fallen. Das Karlsruher Urteil sei davon ausgegangen, daß es überhaupt kein Privileg gebe. Demnach müßte für "Veranstalter" ausgeschrieben werden; dann würde diejenigen, die sich zusammenfänden - unabhängig davon, wer dies sei -, Veranstalter, und die Lizenz würde nachher nach den Gesichtspunkten der Meinungsvielfalt verteilt.

Dabei könne es vorkommen, daß sich überhaupt kein Presseunternehmen darunter befinde, weil die nach den Vorgaben der Meinungsvielfalt erfolgte ganz andere Zusammensetzung der Veranstalter die Voraussetzung der Meinungsvielfalt erfülle. Dann gingen diese Veranstalter, wenn man den Vorschlägen der CDU folgte, voll auf den Markt - mit der Folge eines Zeitungssterbens in Nordrhein-Westfalen.

Während also die SPD die Sicherung der ökonomischen Basis der Zeitungen in Nordrhein-Westfalen im Auge habe, rufe die CDU mit ihren Vorstellungen in der Konsequenz zum Zeitungssterben auf. Unter diesen Umständen halte er die von der CDU gegenüber der SPD erhobenen Vorwürfe für kaum noch erträglich, und er freue sich darauf, in der Plenardebatte deutlich machen zu können, welches Spiel hier betrieben werde.

Wenn man sich aber für die Erhaltung der Zeitungslandschaft im Sinne von Artikel 5 GG einsetze, stehe man vor dem nächsten Problem, nämlich dem der publizistischen Doppelmonopole, die man - angeblich gemeinsam - ausschließen wolle. Demnach müsse man sagen, daß sie sich finanziell beteiligen, sich aber nicht im Programm verlängern dürften, damit es vor Ort einen publizistischen Wettbewerb gebe.

Damit sei er beim Zwei-Säulen-Modell: Wenn man den Vorstellungen der CDU folge, nämlich die Technik und die Produktion bei der vom Verlegerkapital bestimmten Betriebsgesellschaft anzulegen, dann schaffe man Umgehungstatbestände und die Möglichkeit einer indirekten Einflußnahme auf das Programm. Denn wenn auf dem Wege der Bestimmung über die Produktionsmittel dem Willen der Betriebsgesellschaft gefolgt werden müsse, dann stelle dies eine Einflußnahme auf das Programm dar - und damit sei man wieder beim Doppelmonopol.

Wer also glaubwürdig bleiben wolle, müsse beide Gesellschaften voneinander abschotten. Dies hätten die Sachverständigen - wie etwa die Professoren Hoffmann-Riem, Schneider und Kübler - zum Ausdruck gebracht, denen es um die Sicherung von Meinungsvielfalt im lokalen Bereich gehe.

Er wage die Prognose, daß die Zeitungen spätestens in einem Jahr froh über dieses Modell seien. Wenn sie es aber ablehnten und sich nicht daran beteiligten, dann würden dies beispielsweise Karstadt, die Banken, Murdoch oder Mercedes tun.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

Im übrigen sei er der Meinung, daß man nun über diesen Komplex abstimmen sollte.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) skizziert die drei in der Diskussion befindlichen Modelle:

Die F.D.P. wolle publizistischen Einfluß in Printmedien und im Bereich des Rundfunks und des Fernsehens zusammen in einem Unternehmen, trete aber für eine Verhinderung von Doppelmonopolen durch Zugangsbeschränkung zum Markt ein.

Die SPD wolle das Doppelmonopol qua Gesetz verhindern, indem den Verlegern oder anderen Gruppen kein Einfluß auf die Publizistik eingeräumt werde.

Der Entwurf der Staatskanzlei habe auf der einen Seite die Programmgesellschaft und auf der anderen die Betriebsgesellschaft vorgesehen. Es sei dabei darum gegangen, eine gewisse Ausgewogenheit zu finden, wobei man sich einig gewesen sei, daß beide Seiten in einer gewissen Weise publizistischen Einfluß ausübten: die Programmgesellschaft über die Möglichkeit, Programme aufzustellen und zu verbreiten, und die Betriebsgesellschaft zumindest indirekt über das technische Personal.

Seine Frage an die SPD, ob es im Interesse einer Einigung denkbar sei, zu dem Modell der Staatskanzlei zurückzukehren, wird von Abg. Büssow und Abg. Hellwig (SPD) verneint.

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß alle Sachverständigen, unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung, ein funktionsfähiges Modell gefordert hätten. Als funktionsfähig aber könne er einen doppelten Arbeitgeber nicht ansehen. Und da das gesamte Personal nicht bei der Betreibergesellschaft belassen werden könne, müsse es der Veranstaltergemeinschaft zugeordnet werden. Insofern gebe es keinen Verhandlungsspielraum mehr.

Da die Positionen ausführlich beschrieben seien, schlägt er vor, jetzt abzustimmen, wobei der Opposition ausdrücklich eingeräumt werde, daß, wenn sie dies wünsche, nach fraktionsinternen Beratungen eine Zusatzsitzung des Hauptausschusses stattfinden werde, in der noch einmal alle den lokalen Rundfunk betreffenden Paragraphen zur Abstimmung gestellt würden.

Abg. Elfring (CDU) hält dem seine Ansicht entgegen, daß eine Abstimmung an das Ende der Debatte gehöre; er spricht sich gegen eine Debatte nach bereits vollzogener Abstimmung aus.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

Der Vorsitzende macht geltend, daß bei dem von ihm vorgeschlagenen Verfahren keine vollendeten Tatsachen geschaffen würden; ihm komme es lediglich darauf an, daß diese Paragraphen formal erledigt seien, wenn die Opposition zu der Auffassung kommen sollte, daß eine weitere Sitzung nicht notwendig sei.

Der Ausschuß nimmt daraufhin den § 23 in der Fassung des SPD-Papiers mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. an.

§ 24 - Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft

Abg. Elfring (CDU) hält die nach Absatz 1 Buchstabe d) vorgesehene unmittelbare kommunale Beteiligung an der Veranstaltung von Rundfunk für verfassungswidrig. Diese Auffassung hänge nicht etwa mit der nach Absatz 2 möglichen Privilegierung auf zwei Mitglieder zusammen; seine verfassungsrechtlichen Bedenken richteten sich gegen die kommunale Beteiligung überhaupt.

Er lege das Urteil von Karlsruhe und das von München, das den Karlsruher Spruch verfeinert habe, so aus, daß Gemeinden als Träger von Hoheitsgewalt ein Stück Staat seien und insofern an der unmittelbaren Veranstaltung von Rundfunkprogrammen absolut und uneingeschränkt nicht beteiligt werden könnten.

Zum zweiten verweise er auf eine Äußerung des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Mombaur. Dieser habe auf einer kommunalen Veranstaltung in Ostwestfalen gesagt, daß eine kommunale Fremdbestimmung möglich wäre, wenn in einem solchen Bereich, von dem viele Gemeinden betroffen würden, ein oder zwei Kommunalvertreter an der Gestaltung des Lokalfunks mitwirken könnten. - Er führe diesen Gesichtspunkt ausdrücklich in die Debatte ein, weil er darin eine sehr gefährliche Entwicklung sehe.

Abg. Büssow (SPD) räumt ein, daß sich die Beteiligung von Gemeinden an Rundfunkveranstaltungen in der Anhörung als ein sensibler Bereich erwiesen habe. Dabei sei es um das Maß des Einflusses gegangen. In der ersten Anhörungsrunde hätten zwei der drei Rechtswissenschaftler die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung - obwohl sie von 15 v. H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile ausgegangen sei, während im SPD-Papier die Beteiligung auf unter 10 % heruntergefahren worden sei - für vertretbar gehalten; nur der dritte Sachverständige habe dieser Frage etwas kritischer gegenübergestanden.

Hauptausschuß

11.12.1986

29. Sitzung

the-ro

Entscheidender Punkt sei aber, daß der Rat oder die Kreistage die Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft auswählen dürften und daß die dann Gewählten an Weisungen nicht gebunden seien.

Städte und Gemeinden hielten für ihre Bürger eine kulturelle Infrastruktur vor und sollten die Möglichkeit haben, diese in irgendeiner Weise einzubringen. Und damit die dem lokalen Rundfunk obliegende Förderung auch des kulturellen Gedankens in einer Gemeinde, einem Kreisgebiet oder einer Region zum Ausdruck kommen könne, ohne daß dabei die Kommunen Einfluß auf das Programm bekämen, halte die SPD diese Regelung - insbesondere auch unter Einbeziehung des Absatzes 10, wonach die Gemeindeordnung in diesem Punkt hinsichtlich des Weisungsrechts der Kommunen aufgehoben worden sei - für verfassungsrechtlich vertretbar. Durch die Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft sei es im übrigen auch nicht möglich, daß die Kommune etwa durch Fraktionierungen ein bestimmendes Gewicht erhalte.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) spricht sich unter Hinweis auf die vom Bundesverfassungsgericht angeratene Staatsferne gegen eine Beteiligung der Gemeinden aus.

Was die Zusammensetzung des Vereins betreffe, so sehe er die Neutralitätspflicht des Staates - insbesondere gegenüber Arbeitgebern und Arbeitnehmern - nicht gewahrt; die Zusammensetzung sei sehr einseitig.

Wenn die SPD mit dem Verein einen Monopolverein schaffe, dann könne er sich keine wirksame Möglichkeit vorstellen, sich vor zusätzlichen Mitgliedern zu schützen.

Nachdem die Zuständigkeiten der Veranstaltergemeinschaft so ausgeweitet worden seien, könne man es seines Erachtens mit dem eingetragenen Verein, dem Idealverein, auch nicht vermeiden, daß die Veranstaltergemeinschaft zum Geschäftsbetrieb werde. Dann aber sei § 21 BGB nicht die geeignete Grundlage, sondern dann müsse man mit ganz anderen Rechtsformen, insbesondere aus dem Handels- und Wirtschaftsrecht, arbeiten.

Abg. Dr. Worms (CDU) vertritt die Auffassung, daß man keine einseitige Einschränkung vornehmen dürfe, wie dies in Absatz 1 bei den Punkten e), f) und l) der Fall sei: Wenn Arbeitnehmer berücksichtigt würden, dann müsse man auch die DAG und den Beamtenbund aufnehmen; man könne nicht die Industrie- und Handelskammern aufführen und die anderen Kammern des Landes unerwähnt lassen; und wenn die Verbraucherzentrale in Betracht komme, dann müsse man auch den Frauenrat als die oberste Dachorganisation oder den Deutschen Hausfrauenbund beteiligen. Er erinnert an die bei der seinerzeitigen Beratung des Landesplanungsgesetzes diskutierten Einschränkungen, derentwegen man darauf hingewiesen worden sei, daß sie rein rechtlich so nicht aufrechterhalten werden könnten.

Der Vorsitzende regt an, überhaupt nur von den "Spitzenorganisationen" oder der "größten Spitzenorganisation" der Arbeitnehmer zu sprechen. Auch er habe gewisse Bedenken, nur den Deutschen Gewerkschaftsbund ausdrücklich im Gesetz aufzuführen, obwohl er wahrscheinlich in allen Teilen des Landes die größte Spitzenorganisation sei. Bei den Kammern sei er sich insofern nicht ganz sicher, als sie nicht miteinander konkurrierten, sondern sich auf verschiedenen Ebenen bewegten; die Gewerkschaften aber konkurrierten miteinander.

Abg. Hellwig (SPD) widerspricht mit Nachdruck. Nach ausführlichen Beratungen sei man zu der Auffassung gelangt, daß es vor Ort darauf ankomme, die Dachorganisationen der verschiedensten gesellschaftlichen Aufgaben an der Veranstaltergemeinschaft zu beteiligen. Was den Arbeitnehmerbereich betreffe, so gebe es allerorts im DGB die Dachorganisation über die Einzelgewerkschaften. Eine solche Dachorganisation der Arbeitnehmer vor Ort wie den DGB gebe es in den anderen Bereichen nicht.

Der Vorsitzende macht geltend, daß die hier gewählte Formulierung bei einem Vergleich mit allen entsprechenden Gesetzen ein Unikum darstelle. Nach seiner Einschätzung spräche nichts dagegen, analog der Regelung in der Montanmitbestimmung von den "Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer" zu sprechen.

Abg. Hellwig (SPD) hält dem entgegen, daß es nicht Aufgabe der Gründerversammlung sein könne auszuloten, wer der kompetente Vertreter einer Dachorganisation sei. Man habe sich nach langen Diskussionen darauf verständigt, im kommunalen Bereich die bekannten und die erfahrenen Dachorganisationen präzise zu benennen. Mit unbestimmten Formulierungen würde man überhaupt erst den Boden für eine ganze Reihe von Rechtsklagen bereiten.

Abg. Elfring (CDU) spricht die lokale Bezogenheit an und wendet sich damit vor allem auch an die Vertreter der Staatskanzlei; dieses Problem sei bisher noch nicht schlüssig gelöst. Wer dies aus der Sicht von Düsseldorf formuliert habe, möge das alles wohl alles deckungsfähig ansehen; wenn man das Modell jedoch auf ländliche Bereiche übertrage, stoße man sehr bald an Grenzen.

Vor Ort könne man nämlich bei den Versuchen, so etwas vorzuorganisieren, folgendes erleben: Der Kreis Coesfeld erfahre bei seinen Einladungen, daß die beiden zuständigen Vertreter der Evangelischen Kirchen in Münster wohnten. Man stelle ferner fest, daß das Kreisdekanat der Katholischen Kirche nicht deckungsgleich sei mit dem politischen Kreisgebiet.

Es stelle sich die Frage, ob die Autonomie etwa der Kirchen, der Gewerkschaften, eines Verbraucherverbandes, der sich an der Veranstaltergemeinschaft beteiligen wolle, aber dort gar nicht ansässig sei, so groß sei, daß Einflüsse von außerhalb des lokalen Rundfunkbereichs im Lokalfunk wirksam werden könnten.

Gewollt sei dies wahrscheinlich von niemandem hier. Dies gehe auch daraus hervor, daß der von der SPD vorgesehene Verein für die Förderung lokalen Rundfunks vernünftigerweise nicht landesweit gemeint sei, sondern im Verbreitungsgebiet tätig sein müsse. Dies aber erwarte man von den anderen Organisationen auch; denn man könne nicht ernsthaft erwarten, daß sich etwa die Bevölkerung des Kreises Coesfeld von Münster fremdbestimmen lasse.

Auch die IHK habe beispielsweise ihren Sitz in Münster und nicht in Coesfeld und könne dann aufgrund ihres autonomen Entsendungsrechts von Münster aus einen Vertreter delegieren. Dagegen wehre sich seine Fraktion; man müsse dafür sorgen, daß es lokale Delegationen gebe.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) erinnert noch einmal an die Neutralitätsverpflichtung des Staates. Wenn der Deutsche Gewerkschaftsbund genannt werde, dann habe er zunächst nichts dagegen einzuwenden; das Gegengewicht aber seien nicht Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern, sondern die Arbeitgeberverbände. Wenn also die eine Seite erwähnt werde, dann müsse man beachten, daß Artikel 9 GG ein bestimmtes Verhältnis aufstelle, das hier nicht gewahrt sei.

Abg. Dr. Klose (CDU) unterstreicht, daß, wenn der Gesetzgeber schon Festlegungen treffe, wer zu beteiligen sei, er dann auch den Gesichtspunkt der Gleichbehandlung beachten müsse. Wer also den Deutschen Gewerkschaftsbund nenne, der müsse zumindest auch die Deutsche Angestelltengewerkschaft und den Deutschen Beamtenbund berücksichtigen. Dies alles seien Organisationen, die in der Regel von der Bundes- über die Landesebene bis hin zur kommunalen Ebene durchorganisiert seien.

Dasselbe Problem ergebe sich, wenn man etwa Absatz 1 Buchstabe f) betrachte, in bezug auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ärztekammern beispielsweise seien bis zu Kreisstellen durchorganisiert.

Er könne nur davor warnen, hier eine Auswahl zu treffen, die den Grundsatz der Gleichbehandlung außer acht lasse. Entweder müsse man eine Änderung im Sinne der Ausführungen des Vorsitzenden vornehmen und einen allgemeinen Begriff nennen, dem sich alle Institutionen unterordnen könnten, oder man müsse die einzelnen Institutionen hier tatsächlich mit aufführen - wobei es diesen überlassen bleiben müßte, wen sie bestimmten, ob sie etwa wechseln oder wie auch immer sie verfahren wollten. Dies mute man im übrigen in einer Reihe von anderen Fällen den betreffenden Organisationen auch zu.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

Abg. Büssow (SPD) verweist auf Absatz 2 Satz 3, wonach in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben e) bis n) die Bestimmung durch diejenige örtliche Gliederung der genannten Stellen erfolge, die mindestens für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig sei. In der Tat gebe es zum Beispiel bei den Industrie- und Handelskammern das Problem, daß sie weitere Einzugskreise hätten. Dies sei selbstverständlich berücksichtigt, aber natürlich müsse man einen Bezug zu dem örtlichen Gebiet herstellen. Wenn beispielsweise die IHK ihren Sitz nicht in Dülmen, sondern in Münster habe, aber für das Verbreitungsgebiet zuständig sei, könne sie einen Vertreter entsenden.

Der Vorsitzende erkundigt sich, warum an dieser Stelle nicht die Arbeitgeberverbände aufgeführt seien, die zum einen erheblich weiter durchorganisiert seien als die Industrie- und Handelskammern und zum anderen nicht in Konkurrenz zu anderen Kammern stünden. Fast auf jeder Kreisebene gebe es nämlich einen Arbeitgeberverband, aber am ganzen Niederrhein nur eine Industrie- und Handelskammer. Es gehe ihm dabei nicht um eine prinzipielle Frage, sondern allein um die Zweckmäßigkeit.

Abg. Büssow (SPD) sieht den Vorteil der in dem SPD-Papier verfolgten Systematik darin, daß einmal der Bereich Wirtschaft durch die Kammern und zum zweiten der Bereich Arbeit - nämlich durch den DGB - vertreten sei. Er habe aber keine Bedenken, unter Punkt f) "Arbeitgeberverbände und Handwerksbünde" zu schreiben, wenn dies der Sache diene.

Unter Hinweis darauf, daß nach Absatz 7 Ziffer 2 jedes Mitglied des Vereins seine Wohnung oder seinen ständigen Aufenthalt im Verbreitungsgebiet haben müsse, sieht Abg. Grätz (SPD) die jetzige Diskussion als überflüssig an. Wenn beispielsweise die Stadt Krefeld ihre Kammer in Mönchengladbach habe, dann müßte die Kammer in Mönchengladbach, in der ja schließlich auch Krefelder Bürger tätig seien, einen Krefelder Mitarbeiter benennen.

Abg. Hellwig (SPD) weist darauf hin, daß sich die Arbeitgeber offensichtlich verständigt hätten. Man könne dies daran erkennen, daß sich zum Beispiel bei der IHK in Bochum verschiedenste Arbeitgeberverbände unter Federführung der IHK zusammengeschlossen und einen Verein für lokalen Rundfunk gegründet hätten. Nach seinen Erkundungen seien die Kammern für den gesamten Arbeitgeberbereich als die besten Ansprechpartner angesehen worden. - Dem Einwand von Abg. Dr. Worms (CDU), daß dies nicht der Praxis in anderen Gesetzen entspreche, begegnet Abg. Hellwig (SPD) mit der Bemerkung, daß auch bei lokalen Ereignissen die Kammern Ansprechpartner für viele Dinge seien.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) betont noch einmal, daß dem Gewerkschaftsbund als Arbeitnehmerorganisation nicht irgendwelche öffentlich-rechtlich organisierten Institutionen wie die Kammern gegenüberstünden, sondern daß ein anderes verfassungsrechtliches Organisationsprinzip zu berücksichtigen sei.

Nach kurzer weiterer Diskussion, in der MR Dr. Hochstein deutlich macht, daß in der Regel in solchen Fällen die Organisationen genau bezeichnet, das heißt auf der einen Seite die Gewerkschaften und auf der anderen Seite die Arbeitgeberverbände genannt würden, stimmt der Ausschuß der unter Buchstabe f) in "Arbeitgeberverbände" geänderten Fassung des Absatzes 1 des SPD-Papiers gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. zu.

MR Dr. Hochstein begründet seinen Vorschlag, in Absatz 2 Satz 4 hinter dem Wort "jeweils" das Wort "einmal" einzufügen: Die gesamte Regelung sei darauf abgestellt, daß sich in einem Verbreitungsgebiet auf keinen Fall zwei solcher eingetragenen Vereine konstituieren könnten. Deshalb sei auch, abweichend vom BGB, in der einleitenden Bestimmung von acht und nicht von sieben Gründungsgliedern die Rede, damit nicht die eine Hälfte der gesellschaftlichen Gruppen einen Verein gründe und daneben die andere Hälfte einen anderen.

Das Wort "einmal" müsse eingesetzt werden, damit nicht eine der genannten 13 Gruppierungen auf die Idee kommen könne, in den einen Verein einen Vertreter und in einen zweiten Verein einen anderen Vertreter zu entsenden.

Abg. Dr. Klose (CDU) möchte wissen, ob nicht doch doppelte Vereinsgründungen möglich seien, wenn sich beispielsweise die jetzt in Absatz 1 Buchstabe f) aufgenommenen Arbeitgeberverbände nicht einigen und sich ein Arbeitgeberverband an der Gründung eines Vereins und ein anderer Arbeitgeberverband an der Gründung eines anderen Vereins beteilige; denn die Vorschrift enthalte ja keine Maßstäbe, wie sich diese Verbände zu einigen hätten.

Dies sei deshalb nicht möglich, so erwidert MR Dr. Hochstein, weil - wie im WDR-Rundfunkrat - bei gemeinsamem Benennungsrecht der Platz unbesetzt bleibe, wenn man sich nicht einige. Die entsprechende Bestimmung finde sich in Absatz 2 Satz 5.

Abg. Elfring (CDU) fragt nach, ob denn nicht auch in Absatz 1 Buchstabe g) die Mehrzahlform "Kreisjugendringe" gewählt werden müsse; denn im Münsterland sei kein Kreis für sich allein dazu in der Lage. 300 000 Einwohner erreichten nur wenige, so daß es im allgemeinen um zwei selbständige Kreise und zwei selbständige Kreisjugendringe gehen werde.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

MR Dr. Hochstein erläutert, warum in diesen Fällen mit gutem Grund die Einzahl gewählt worden sei. Man könne zwei Lösungsansätze finden:

In einem Kreisgebiet könne es beispielsweise eine Organisation geben, die mehrfach in diesem Kreisgebiet vertreten sei, weil ihre Organisationsgrenzen enger gezogen seien. Nun könnte man sagen, daß sich die zwei Kreisjugendringe oder Stadtjugendringe zusammenraufen müßten.

Im Gesetzentwurf aber sei ein anderes Prinzip gewählt und im Absatz 2 sinngemäß gesagt, daß, sobald dieser Fall eintrete, die nächsthöhere Organisationsebene herangezogen werde.

Anders gebe es seines Erachtens keine funktionsfähige Lösung. Unter Buchstabe i) habe man allein fünf verschiedene Organisationen. Wenn sich diese Organisationen in sich etwa innerhalb eines Kreises mit kreisangehörigen und kreisfreien Städten zusammenraufen müßten, so wäre dies nicht mehr leistbar.

Abg. Dr. Heimes (CDU) konstruiert den Fall, daß örtlich ein Verein A zur Gründung anstehe und daß nur die Hälfte derjenigen, denen das Recht auf Entsendung eines Mitglieds eingeräumt sei, dieses Recht wahrnehmen. Die andere Hälfte interessiere sich für einen zur Gründung anstehenden Verein B. Jeder Berechtigte entsende damit entsprechend den Vorschriften nur einmal einen Vertreter - und dennoch gebe es dann zwei Vereine.

Genau dies könne wegen der mit Bedacht gewählten Zahl von acht Gründungsmitgliedern nicht geschehen, stellt MR Dr. Hochstein fest. Angesichts der nach dem Gesetz vorgesehenen Bestimmung von zwei Kommunalvertretern gebe es insgesamt 14 Personen, die bestimmt werden könnten. Daraus könnten, da jeder nur einmal ein Mitglied bestimmen dürfe, niemals zwei Vereine mit je mindestens acht Gründungsmitgliedern gebildet werden.

Der Vorsitzende betont, daß er es für besser gehalten hätte, expressis verbis in das Gesetz aufzunehmen, daß sich für jeden Lokalfunk jeweils nur eine Veranstaltergemeinschaft bilden könne, die von mindestens acht natürlichen Personen zu gründen sei.

MR Dr. Hochstein macht sodann darauf aufmerksam, daß Absatz 5 noch eine Lücke enthalte: Während aus der Intention der Vereinslösung heraus mit Ausnahme der Betriebsgesellschaft ausschließlich von natürlichen Personen die Rede sei, könnten nach Absatz 5 "bis zu vier weitere Mitglieder" aufgenommen werden. Nach dieser Formulierung könnten also auch Aktiengesellschaften, das heißt juristische Personen, Mitglieder werden. Da dies wohl nicht gemeint sei, sollte diese Passage lauten:

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

bis zu vier weitere natürliche Personen als Mitglieder.

Zu Absatz 6 wirft Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) die Frage auf, ob die angegebene Höchstgrenze von 23 Mitgliedern bei dem Monopolverein ein wirksamer "Deckel" sei.

MR Dr. Hochstein räumt ein, daß man sich nach der Rechtsprechung unter bestimmten Voraussetzungen in einen Monopolverein einklagen könne. Dieser Anspruch ergebe sich aus § 242 BGB.

Man gehe auch nach Prüfung der zivilrechtlichen Rechtsprechung davon aus, daß die besonderen Gründe des Artikels 5 GG - und dazu gehörten schließlich auch Praktikabilitätsgründe - eine Begrenzung der Mitgliederzahl rechtfertigten. Was die Gerichte dazu eines Tages endgültig entschieden, könne man selbstverständlich jetzt noch nicht voraussagen.

MR Dr. Hochstein macht ferner darauf aufmerksam, daß in Konsequenz der bei Absatz 1 Buchstabe f) beschlossenen Änderung nunmehr in Absatz 7 Ziffer 3 der letzte Halbsatz nach dem Semikolon zu streichen sei. Er habe sich auf die Kammergeschäftsführer bezogen und sei, nachdem die Kammern durch die Arbeitgeberverbände ersetzt worden seien, gegenstandslos worden.

Der Ausschuß nimmt den § 24 in der Fassung des SPD-Papiers unter Einbeziehung der vorgetragenen Änderungen - betr. Absatz 1 f), Absatz 2 Satz 4, Absatz 5 und Absatz 7 Ziffer 3 - gegen die Stimmen der CDU und der F.D.P. an.

§ 25 - Mitgliederversammlung und Vorstand

Zu Absatz 2 Ziffer 3 möchte Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) wissen, wer die endgültige Entscheidung über die Einstellung und Entlassung treffe: die Mitgliederversammlung oder der Chefredakteur.

Der Vorsitzende erwidert, der angesprochene Absatz beinhalte die endgültige Entscheidung. Allerdings wäre es rechtswidrig, gegen das Widerspruchsrecht des Chefredakteurs zu handeln.

Abg. Büsow (SPD) fügt hinzu, weil die Veranstaltergemeinschaft Arbeitgeber sei, habe sie das letzte Wort; denn sonst wäre der Chefredakteur Veranstalter. Der Chefredakteur habe nach § 26 ein Vetorecht.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

§ 25 wird in der Fassung des SPD-Papiers gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen.

§ 26 - Chefredakteur/in

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß das von der SPD-Fraktion ausdrücklich geforderte Vorschlagsrecht noch nicht in dem SPD-Papier enthalten sei.

Staatssekretär Dr. Leister (Staatskanzlei) schlägt vor, zu diesem Zweck in Absatz 3 nach dem Komma folgende Formulierung einzufügen:

daß der/die Chefredakteur/in Vorschläge für die Einstellung und Entlassung von redaktionellen Beschäftigten unterbreiten kann und ...

Abg. Dr. Heimes (CDU) macht geltend, daß sich aufgrund mangelnder Einnahmen bei der Betriebsgesellschaft die Notwendigkeit zur Verringerung des Personalbestandes ergeben könne. § 26 Absatz 3 sage aber, daß gegen den Widerspruch des Chefredakteurs nicht eingestellt und entlassen werden dürfe. Nach seinem Verständnis könnten sich daraus erhebliche Konflikte ergeben.

Der Vorsitzende ist der Auffassung, daß der Widerspruch des Chefredakteurs selbstverständlich überwunden werden könne, wenn er rechtswidrig sei, wenn er also mit dem vorher verabschiedeten Stellenplan nicht zu vereinbaren sei. Der Stellenplan sei ganz sicherlich das höhere Recht.

Abg. Büssow (SPD) unterstreicht, daß sich die Vorschläge des Chefredakteurs nur im Rahmen des Stellenplans bewegen, nicht aber über ihn hinausgehen könnten. Insofern könne die geäußerte Befürchtung nicht zur Wirklichkeit werden.

Abg. Dr. Heimes (CDU) fragt nach, was geschehe, wenn die Finanzierung des beschlossenen Stellenplans nicht möglich sei. - In einem solchen Fall muß nach Ansicht von Abg. Büssow (SPD) der Stellenplan geändert werden.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
the-ro

§ 26 wird in der Fassung des SPD-Papiers unter Einschluß der soeben vorgetragenen Ergänzung zu Absatz 3 gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen.

§ 27 (24) - Betriebsgesellschaft; Vereinbarung mit der Veranstalter-
gemeinschaft

Der Vorschlag von Abg. Dr. Rohde (F.D.P.), im Interesse der Klarheit die Betriebsgesellschaft in "Finanzierungsgesellschaft" umzubenennen, trifft auf den Widerspruch der SPD-Fraktion.

§ 27 wird in der Fassung des SPD-Papiers gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen.

Der von Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) nach der Abstimmung aufgeworfenen Frage, ob man, wie in Absatz 6 geschehen, in einem Mediengesetz festlegen könne, daß die Gemeindeordnung keine Anwendung finde, begegnet der Vorsitzende mit dem Hinweis, daß die anwesenden Vertreter des Innenministeriums keine Bedenken geäußert hätten.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-ma

§ 28 (26) - Rahmenprogramm - wird vom Hauptausschuß in der von der SPD vorgeschlagenen Fassung auf Seite 50 des SPD-Papiers ohne Aussprache mit den Stimmen der Vertreter der SPD gegen die Stimmen der Vertreter von CDU und F.D.P. angenommen.

§ 29 (27) - Örtliches Verbreitungsgebiet

MR Dr. Hochstein weist darauf hin, daß Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 - Berücksichtigung der kommunalen Gebietsgrenzen bei Festlegung von Verbreitungsgebieten - dem Regierungsentwurf durch die SPD-Fraktion hinzugefügt worden sei.

In diesem Zusammenhang erinnert Abg. Elfring (CDU) an das Bemühen des Landtags, bei der kommunalen Neuordnung möglichst deckungsgleiche Einheiten zu schaffen. Nunmehr liege die Berechtigung, bei zu kleinen kommunalen Einheiten ein größeres Rundfunkverbreitungsgebiet festzulegen, nicht bei der kommunalen Selbstverwaltung, sondern allein bei der Landesanstalt für Rundfunk. Hiergegen bestünden Bedenken, weil kommunale Einheiten und Verbreitungsgebiete völlig gegensätzlich gestaltet sein könnten. Die dafür zuständige LfR könnte indirekt Einfluß auf die kommunale Entwicklung nehmen. Dies erscheine problematisch, etwa wenn in Ostwestfalen oder im Sauerland der Zusammenschluß von zwei Kreisen zu einem Verbreitungsgebiet angezeigt wäre.

Der Vorsitzende hält bei Einigung zum Beispiel der betroffenen Kreise usw. eine akzeptable Regelung für realisierbar.

§ 29 mit seinen verschiedenen Voraussetzungen projiziert Abg. Dr. Worms (CDU) auf den Raum Köln als Beispielsfall. Die kreisfreie Stadt Köln und der Erftkreis könnten jeweils allein einen Lokalsender einrichten. In diesem Fall bliebe der Kreis Euskirchen übrig, der unmöglich mit Aachen zusammen ein Rundfunkverbreitungsgebiet bilden könnte. Gingen die Euskirchener aber mit Bonn oder mit dem Erftkreis zusammen, entstünde ein Verbreitungsgebiet mit jeweils über 600 000 Einwohnern. Zugegebenermaßen hätten die in § 29 Abs. 1 Satz 2 zusammengefaßten Grundsätze nur Soll-Charakter. Hier könnten sich in der weiteren Entwicklung - wie die Erfahrung zeige - gewisse "Verhärtungen" ergeben. Deshalb sollten nicht unnütze Grenzen gezogen werden. Entweder sei die Ziffer 1 zu streichen oder die Einwohnerzahl anzuheben.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-ma

Der Zahlenangabe in Ziffer 1 des Abs. 1 Satz 2 mißt der Vorsitzende keine wesentliche Bedeutung bei. Sie treffe auf viele Großstädte und Kreise nicht zu. Ein Durchschneiden der Kreise werde es kaum geben; wenn sich etwa zwei Kreise zur Einrichtung eines Lokalfunks zusammenschließen, dürfte sich niemand an der tatsächlichen Einwohnerzahl orientieren.

In dieser Bestimmung geht es nach Meinung von Abg. Büssow (SPD) darum, daß sich der Lokalfunk nicht in einen Regionalsender verwandle. Schließlich existierten bisher schon regionale Programme des WDR. Der Lokalfunk müsse über eine ökonomische Basis verfügen, um sich finanzieren zu können; die untere Grenze hierfür werde von Experten mit 300 000 Einwohnern angegeben. Die Landesanstalt müßte die Angelegenheit nach pflichtgemäßen Ermessen prüfen. Hierfür würden in § 29 Kriterien genannt. Die Juristen sollten sich dazu äußern, ob es Möglichkeiten gebe, die Soll-Vorschrift zu überschreiten. Würden solche Bewegungsspielräume bejaht, sollten in § 29 die Zielwerte für den Lokalfunk aufgeführt werden. Künftig werde sicherlich mit Anträgen auf Schaffung größerer Verbreitungsgebiete von einer bis zwei Millionen Einwohner zu rechnen sein, weil diese größere Rentabilität versprechen.

Die Auffassung des Abg. Dr. Worms (CDU), mit den Ziffern 2 und 3 des § 29 Abs. 1 Satz 2 würde das gleiche Ergebnis erreicht, wird vom Vorsitzenden grundsätzlich geteilt. Es wäre angebracht, die Zahl in Ziff. 1 wegzulassen. - Dem widerspricht Abg. Büssow (SPD), der die obere Einwohner-Sollgrenze nicht als überflüssig ansieht. - Dem Hinweis des Abg. Dr. Heimes (CDU), Ziffer 1 wäre auf Städte wie Düsseldorf, Essen und Dortmund zugeschnitten, hält Abg. Büssow (SPD) entgegen, für die kreisfreien Städte gelte ohnedies Abs. 1 Satz 1. Die durch Satzung der LfR zu regelnden Fälle seien im Grunde Ausnahmen.

Der Ausschuß billigt § 29 in der Fassung auf Seite 51 des SPD-Textes gegen die Stimmen der Vertreter von CDU und F.D.P. -

An dieser Stelle macht Abg. Dr. Worms (CDU) zum weiteren Beratungsverfahren den Geschäftsordnungsvorschlag, diese Sitzung des Hauptausschusses nicht nach der jetzt anstehenden Sitzung des Ältestenrats, sondern erst am kommenden Montagnachmittag fortzusetzen.

Der Vorsitzende bezeichnet den Vorschlag als sicherlich gut gemeint. Allerdings könnte es sein, daß die CDU in ihren weiteren Überlegungen zu der Ansicht gelange, daß mit der SPD ohnedies kein

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-ma

Kompromiß mehr möglich sei. Dann brauche keine zusätzliche Sitzung mehr abgehalten zu werden - zu der die SPD übrigens auf Wunsch jederzeit zur Verfügung stehe. Deshalb wäre es wünschenswert, die Beratung heute zu beenden. Bei dem nunmehr noch ausstehenden Vorschriften handle es sich in der Hauptsache um Formalitäten. - Abg. Hellwig (SPD) wendet ein, das gelte freilich nicht für die §§ 34 und 50 des SPD-Papiers.

Wenn sich die CDU nicht an der weiteren Beratung beteiligen wolle, meint Abg. Büssow (SPD), könne über die Anträge seiner Fraktion abgestimmt und bei künftigem Beratungsbedarf der Opposition noch einmal getagt werden.

In der Geschäftsordnungsdebatte sieht es auch der Vorsitzende als notwendig an, die restlichen Vorschriften des Entwurfs heute durchzuberaten. Etwa erforderliche Änderungen könnten gegebenenfalls ab Montag diskutiert werden. Die allermeisten noch folgenden Bestimmungen entsprächen dem Regierungsentwurf Drucksache 10/1440. Übrigens sei zu Beginn dieser Sitzung vereinbart worden, den Entwurf heute zu Ende zu beraten.

Es gebe veränderte Bedingungen, die der Opposition erst seit heute bekannt seien, betont Abg. Elfring (CDU). Dazu jetzt Änderungsanträge zu stellen, sehe sich die CDU-Fraktion außerstande. Betrachte man die neuen Einspeisungsgrundsätze, die sich nach den Grundsätzen für die Programmveranstaltung richteten, dann stelle sich etwa die Frage, was mit den Programmen geschehen solle, die den neuen Gesetzen nicht genügten, heute aber schon in Kabelanlagen verbreitet würden; das gelte z. B. für die Programme mit Sonntagswerbung vor 18 Uhr. Es wäre zu klären, ob diese Programme nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr weiter ausgestrahlt werden dürften. Hier habe man es mit einer ganz neuen Lage zu tun.

Es wäre nur konsequent, wirft Abg. Büssow (SPD) ein, die für nordrhein-westfälische Veranstalter geltenden Grundsätze auf Programme ausländischer Veranstalter auszudehnen, wenn sie in Nordrhein-Westfalen verbreitet würden; andernfalls läge eine Benachteiligung der heimischen Rundfunkveranstalter vor. Die Regierung lege den Entwurf vor; das Gesetz mache der Landtag.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) sieht sich nicht mehr in der Lage, weiter zu beraten, da er die noch bevorstehenden Änderungen nicht habe durchsehen können. Die von der F.D.P. erarbeiteten Änderungsanträge lägen den Ausschußmitgliedern vor; sie würden hiermit vorsorglich

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-ma

gestellt. Allerdings bezögen sie sich auf den Regierungsentwurf. Inwieweit dieser Entwurf jetzt Änderungen erfahren habe, vermag der Redner nicht zu beurteilen; gegebenenfalls solle der Ausschuß am Montag noch einmal zusammentreten.

Der Vorsitzende und Abg. Büssow (SPD) erinnern erneut an die Verabredung, den Gesetzentwurf heute zu Ende zu beraten. - Eine solche Verabredung wird von Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) und Abg. Elfring (CDU) bestritten. - Der Vorsitzende wiederholt sein Angebot, bei bestehendem Beratungsbedarf die Vorschriften über den lokalen Rundfunk und/oder die nachfolgenden Bestimmungen an einem noch festzulegenden Termin zu erörtern. Der Beratungsdurchgang solle heute zu Ende geführt werden, um eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Plenum nicht zu erschweren.

Dies sei weder fair, noch entspreche es der Wahrheit, erwidert Abg. Dr. Rohde (F.D.P.). Bei der Durchsicht, um derentwegen die Sitzung heute morgen unterbrochen worden sei, seien die Vertreter der Opposition bis § 27 gekommen; nachfolgende Vorschriften hätten sie bisher nicht durchlesen können. - Daher habe der Ausschuß vereinbart, betont der Vorsitzende, die Veränderungen in jeder Bestimmung vor der Beratung durch die Staatskanzlei erläutern zu lassen. In dieser Situation könnte man zur formalen Argumentation zurückkehren. Die noch behandelten Bestimmungen wichen in der SPD-Fassung nur in ganz wenigen Punkten von dem Regierungsentwurf ab. Diese Punkte könnten dargestellt werden. Dadurch wäre eine korrekte Beratungsgrundlage geschaffen. - Dem pflichtet Abg. Büssow (SPD) bei.

Die Beratung müsse heute schon aus technischen Gründen zum Abschluß gebracht werden, bittet Abg. Hellwig (SPD) zu erwägen. Da am kommenden Mittwoch die zweite Lesung stattfinden solle, sei der Gesetzentwurf in dieser Sitzung abschließend zu behandeln, solange sie auch dauere.

(Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) verweist auf die schriftlich vorliegenden Anträge seiner Fraktion und verläßt den Sitzungsraum.)

Der Vorsitzende appelliert noch einmal an die Vertreter der CDU, bei dem abgesprochenen Verfahren zu bleiben, zumal die Entwurfsvorschriften mit den wesentlichsten Änderungen inzwischen behandelt und bis auf wenige Punkte nur noch formelle Vorschriften zu erörtern seien.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-ma

Zwischen dem Vermittlungsvorschlag des Vorsitzenden und dem Angebot des Abg. Dr. Worms sieht Abg. Wendzinski (SPD) keinen erheblichen Unterschied. Der Hauptausschuß sollte nach der jetzt stattfindenden Ältestenratssitzung wieder zusammenkommen und die Durchberatung des Gesetzentwurfs zügig abschließen. Sollte es dann noch Beratungsbedarf der CDU geben, könnten eventuelle Restpunkte am Montagnachmittag behandelt werden.

Der Vorsitzende hebt hervor, es wäre nicht hinzunehmen, daß durch eine Unterbrechung der heutigen Sitzung die Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Plenum gefährdet würde.

Es fehle ihm nicht am guten Willen, an der Beratung mitzuwirken, versichert Abg. Elfring (CDU). Bei kurzem Überfliegen der nächsten noch zu Erörterung anstehenden Vorschriften sei er darauf gestoßen, daß in Abweichung vom Regierungsentwurf die Anpassung der Einspeisungsgrundsätze an das neue Landesrundfunkgesetz dazu führen werde, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Reihe von Rundfunkprogrammen, die heute in Kabelanlagen verbreitet werden dürften, ausgeklinkt werden müßten. Dies sei ein völlig neuer Sachverhalt, der keineswegs als lediglich formelle Regelung abgetan werden dürfte.

Dies werde auch nicht beabsichtigt, erklärt der Vorsitzende. Eben das sei der Grund für das Angebot, bestimmte Paragraphen, über die noch einmal nachgedacht werden solle, am kommenden Montag erneut aufzugreifen. - Auch Abg. Büssow (SPD) meint, über die nach der heutigen Durchberatung verbleibenden "Dollpunkte" könnte man sich noch am Montag verständigen. Die Anpassung der Weiterverbreitungsgrundsätze etwa könnte solange ausgesetzt werden, bis ein Staatsvertrag darüber vorliege. - Damit wäre Abg. Elfring (CDU) einverstanden. - Abg. Büssow (SPD) fährt fort, die Regierungsfraktion wolle sich ihre Handlungsfähigkeit nicht nehmen lassen und werde keineswegs "in eine Zeitfalle tappen", die die termingerechte Durchführung der zweiten Lesung unmöglich mache. Festzuhalten sei, daß die SPD bis zur dritten Lesung gesprächsbereit bleibe.

Abschließend weist der Vorsitzende darauf hin, daß jedes Hauptauschußmitglied bei Terminierung der Ältestenratssitzung davon ausgegangen sei, die Beratung des Landesrundfunkgesetzes werde lediglich unterbrochen und danach fortgesetzt.

(Zur Teilnahme mehrerer Ausschußmitglieder an der Sitzung des Ältestenrats wird die Hauptausschußsitzung von 16.15 Uhr bis 17.05 Uhr unterbrochen.)

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-ma

Bei Wiedereröffnung der Sitzung bittet der Vorsitzende darum, wegen der starken Belastung aller Ausschußmitglieder die Beratung der noch ausstehenden Vorschriften des Gesetzentwurfs mit Disziplin und Konzentration durchzuführen; dazu möge jeder seinen Teil beitragen. Bestimmte Gegensätze dürften nicht zu überbrücken sein. Es gelte aber, durch die Fortsetzung der Sitzung die Voraussetzung für eine etwaige zusätzliche Beratung am kommenden Montag zu schaffen.

§ 30 (28) - Sendungen in Einrichtungen

Als einzige Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf nennt MR Dr. Hochstein in Abs. 4 Satz 2 die klarstellende Ersetzung des Wortes "Sie" durch "LfR" und des Wortes "diese" durch "ihre". - Außerdem ent falle in der § 30 vorangehenden Überschrift des 7. Abschnitts der Passus "Offener Kanal"; dafür werde ein eigener 8. Abschnitt eingerichtet.

Die Bestimmung wird in der modifizierten Fassung mit den Stimmen der Vertreter der SPD gegen die Stimmen der Vertreter der CDU und der F.D.P. - Abg. Dr. Rohde nimmt nach der Unterbrechung wieder an der Hauptausschußsitzung teil - angenommen.

§ 32 (30) - Offener Kanal

Eine Folgeänderung sei in Abs. 5 der Bestimmung vorzunehmen, erläutert MR Dr. Hochstein. Danach würden Personen oder Gruppen begünstigt, "die keiner Veranstaltergemeinschaft angehören und von der Befugnis nach § 24 Abs. 1 keinen Gebrauch gemacht haben (Nutzer)."

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) stellt den Antrag, in § 32 Abs. 5 Satz 1 vor den Worten "zur Verfügung zu stellen" das Wort "entgeltlich" einzufügen. Hier handele es sich um private Veranstalter; eine unentgeltliche Zurverfügungstellung sei Aufgabe allein des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

An der Richtigkeit einer solchen Einfügung hat MR Dr. Hochstein Zweifel. Die Vorschrift sei an den Betreiber einer Kabelanlage adressiert, beispielsweise an die Deutsche Bundespost. Die Entgeltlichkeit verstehe sich von selbst, da Nutzungsgebühren zu zahlen seien.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-ma

Abg. Dr. Worms (CDU) stellt die Frage, ob privaten Betreibern einer Kabelanlage die Unentgeltlichkeit überhaupt möglich wäre.

Nach kurzer Aussprache weist Abg. Büssow (SPD) darauf hin, daß dieses Problem im Landesrundfunkgesetz nicht geregelt werden könne, da es sich um Fernmelderecht handele, sobald die Bundespost betroffen sei. Die Bestimmung solle den Offenen Kanal generell gewährleisten; die Erhebung einer Nutzungsgebühr - von der Post oder einem privaten Betreiber - könne durch den Gesetzgeber nicht verhindert werden. Wenn dem Privaten durch die Zurverfügungstellung Kosten entstünden, müsse er ihre Erstattung verlangen können. - Hierauf plädiert der Vorsitzende dafür, auf die Einfügung zu verzichten, die Entwurfsfassung beizubehalten und somit keine Regelung über etwaige Nutzungsgebühren zu treffen.

Der von Dr. Rohde aufrecht erhaltene Änderungsantrag der F.D.P. zu Abs. 5 wird bei Enthaltung der CDU mit den Stimmen der Vertreter der SPD abgelehnt. - Der Hauptausschuß billigt § 32 mit der von der SPD vorgeschlagenen Änderung in Abs. 5 gegen die Stimmen der Vertreter von CDU und F.D.P.

§ 34 (32) - Weiterverbreitungsgrundsätze

Hierzu trägt MDgt Dr. Wienholtz vor, die Sätze 1 und 2 des § 34 Abs. 1 seien aufgrund des vierten Rundfunkurteils des Bundesverfassungsgerichts neu aufgenommen. Dabei handele es sich um die Einräumung einer ausreichenden Gegendarstellungsmöglichkeit oder eines ähnlichen Rechts.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß die neue Vorschrift mit dem Inkrafttreten des Gesetzes für alle weiterverbreiteten Programme gelte. Das sei auch zu befürworten.

In diesem Zusammenhang wirft Abg. Elfring (CDU) grundsätzliche Fragen auf: Einmal werde für eingespeiste Sendungen unterstellt, daß ein Teil des Heimatrechts Anwendung finde. Dies werde jedoch durch eine spezielle Vorschrift für Nordrhein-Westfalen überlagert. Im Zweifel gelte also landesinternes Recht. Von der Staatskanzlei möchte der Abgeordnete erfahren, was geschehe, wenn Programme dem Heimatrecht entsprächen, in bezug auf § 34 Abs. 1 jedoch möglicherweise NRW-Recht tangiert werde. - Abg. Dr. Heimes (CDU) schließt die Frage an, was unter einem "ähnlichen Recht" nach Abs. 1 Satz 2 zu verstehen sei.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-ma

Ein ähnliches Recht könnte etwa ein Widerrufsrecht oder ein vergleichbar ausgestaltetes Recht sein, legt MR Dr. Hochstein dar; dies komme aber im Grunde nur für ausländische Sendungen in Betracht, weil es in der Bundesrepublik überall ein Gegendarstellungsrecht gebe. Die beiden neuen Sätze stimmten mit dem Urteilswortlaut überein.

Zu der Frage Abg. Elfrings bemerkt MDgt Dr. Wienholtz, in § 34 sei das gleiche Instrumentarium wie in § 36 (Untersagung) enthalten; darüber sollte bei dieser Vorschrift gesprochen werden.

Die Verkabelung, mit deren Hilfe die angebotenen Programme empfangen werden können, bringt nach Ansicht des Abg. Elfring (CDU) für zahlreiche Privathaushalte hohe Investitionen mit sich. Neben der Anschlußgebühr seien auch laufende Gebühren zu entrichten. Die Rundfunkteilnehmer stünden auf dem Standpunkt, daß ihnen aufgrund ihrer finanziellen Leistungen die Programme auch zur Verfügung stünden, wie das der gegenwärtigen Rechtslage entspreche, die die Staatskanzlei im Regierungsentwurf fortgeschrieben habe. Nun enthalte aber die betreffende Entwurfsvorschrift aufgrund der SPD-Mehrheitsbeschlüsse Anforderungen an die bisher schon eingespeisten Programme, die möglicherweise nicht mehr erfüllt werden könnten, und es frage sich, ob das Gesetz wie vorgelegt gelte. Dies würde bedeuten, daß für Programme, mit deren dauerhaftem Empfang der Nutzer einer Kabelanlage gerechnet habe, künftig die Einspeisung in das Kabel verweigert würde. Zur Zeit finde in bestimmten Programmen Werbung an Sonn- und Feiertagen vor 18.00 Uhr statt. Nun müßte den Bürgern mitgeteilt werden, daß ihnen solche Programme trotz ihrer finanziellen Aufwendungen ab 1. Januar 1987 nicht mehr zur Verfügung stünden.

An der vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebenen Ergänzung des § 34 Abs. 1 komme der Gesetzgeber nicht vorbei, betont Abg. Büssow (SPD). Die Bestimmung werde durch Abs. 2 aufgelockert, wonach die Gesamtheit der weiter verbreiteten Programme die Meinungsvielfalt widerspiegeln solle. Das eigentliche Problem liege bei § 34 Abs. 4, worin die Werberegelungen angesprochen würden. Wenn man in Nordrhein-Westfalen der Auffassung sei, daß bei Sonn- und Feiertagswerbung der Beginn um 18.00 Uhr einen Kompromiß - insbesondere mit den Kirchen - darstelle, müsse das akzeptiert werden. Damit sei auch die Werbewirtschaft einverstanden. Deshalb sollte von Nordrhein-Westfalen aus in diesem Punkt der Versuch unternommen werden, einen nationalen Werbekonsens zu initiieren, der in allen anderen Ländern ebenfalls greife. - Allerdings könnte überlegt werden, ob das Inkrafttreten der Vorschrift in einer Übergangsbestimmung um etwa ein halbes Jahr verschoben werden sollte; eine solche Regelung würde auch nach Meinung der SPD nichts verschlagen. Entscheidend sei aber die Einigung auf die geschilderte Regelung. Das Verhalten des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers habe durchaus eine gewisse Vorbildfunktion.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-ma

Diese Ansicht vertritt auch der Vorsitzende. Der Gesetzgeber könne nicht anders, als das, was er von den nordrhein-westfälischen Programmveranstaltern fordere, auch von anderen Anbietern zu verlangen. Um aber der von Abg. Elfring aufgezeigten Problematik gerecht zu werden, sollte Abs. 4 etwa wie folgt formuliert werden:

§ 19 Abs. 4 und § 20 gelten ab 1. 1. 1988 entsprechend.

Das Ergebnis rechtfertige diese Verschiebung. - Aus gesetzestech-nischen Gründen schlägt MDgt Dr. Wienholtz vor, eine solche Regelung in § 66 (64) zu treffen und darin zu bestimmen, daß § 34 Abs. 4 ab 1. Januar 1988 Anwendung finde.

Eine Bezugnahme auf § 34 Abs. 4 würde § 20 insgesamt einbeziehen, bemerkt Abg. Büssow (SPD). Dies sei aber nicht erforderlich; vielmehr sei das Werbeverbot an Sonn- und Feiertagen vor 18.00 Uhr allein in § 20 Abs. 2 Satz 2 erwähnt. - Bedenken des Vorsitzenden gegen eine speziellere Regelung begegnet Abg. Büssow (SPD) mit dem Argument, schließlich solle beispielsweise der in § 20 Abs. 1 enthaltene Grundsatz der Trennung von Werbung und Programm nicht bis Anfang 1988 suspendiert werden.

Die Meinung des Vorsitzenden, die Verweisung auf § 34 Abs. 4 erfasse nur die für die Weiterverbreitung wesentlichen Bestimmungen des § 20, nicht die gesamte Vorschrift, vermag Abg. Büssow (SPD) nicht zu teilen. Allenfalls wäre es denkbar, um keinen rechtsfreien Raum entstehen zu lassen, die Bestimmungen des vorläufigen Weiterverbreitungsgesetzes noch während des Jahres 1987 beizubehalten. Die Staatskanzlei möge dazu einen Vorschlag unterbreiten.

Die Auffassung, bei einem Verschieben des Inkrafttretens des § 34 Abs. 4 würde lediglich die Anwendung des § 20 auf weiterverbreitete Sendungen suspendiert, führt zu einer kurzen kontroversen Diskussion, in der Abg. Hardt (CDU) hervorhebt, wenn nur Sonntagswerbung gemeint sei, sollte sich die Suspendierung allein auf § 20 Abs. 2. Satz 2 erstrecken. - Abg. Elfring (CDU) tritt dafür ein, an § 66 - Inkrafttreten - etwa folgende Bestimmung anzufügen:

§ 20 Abs. 2 Satz 2 gilt für weiterverbreitete Rundfunkprogramme erst ab 1. 1. 1988.

Auf einen erneuten Hinweis des Vorsitzenden stellt Abg. Büssow (SPD) klar, der ganze § 20 gelte vom Inkrafttreten des Gesetzes an; lediglich in bezug auf die Sonntagswerbung erfolge eine Suspendierung bis zum 1. 1. 1988, so daß sich die Werbewirtschaft rechtzeitig auf das spätere Wirksamwerden des Abs. 2 Satz 2 einzustellen vermöge.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-ma

§ 34 wird in der von der SPD vorgeschlagenen Fassung mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimme der F.D.P. angenommen.

§ 37 (35) - Rangfolge

Die Frage des Abg. Elfring (CDU), ob die Rangfolge in Einklang mit den EG-Bestimmungen stehe, wird von den Vertretern der Staatskanzlei bejaht. - Abweichungen vom Regierungsentwurf liegen nicht vor.

§ 38 (36) - Videotext

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) beantragt, den letzten Satz der Bestimmung zu streichen. - Dieser Antrag wird mit den Stimmen der SPD abgelehnt. - Die Vorschrift enthält keine Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf.

§ 39 (37) - Kabeltextverteildienst

In Abs. 2 Zeilen 2 und 3 der Bestimmung bezeichnet MR Dr. Hochstein folgende redaktionelle Änderung als notwendig: Die Wörter "§§ 6 bis 14 Abs. 2 bis 5" seien durch den Passus zu ersetzen: §§ 6 bis 13, § 14 Abs. 2 bis 5". Dadurch werde § 14 Abs. 1 ausgenommen.

Der Vorsitzende stellt fest, die SPD-Fraktion erhebe diese Anregung zum Antrag. - § 39 wird mit der Änderung des Abs. 2 bei Enthaltung der Vertreter von CDU und F.D.P. mit den Stimmen der Vertreter der SPD angenommen.

§ 47 (45) - Aufgaben (der LfR)

MR Dr. Hochstein weist darauf hin, daß Abs. 2 Ziff. 2 der Bestimmung an die Neuregelung der Frequenzzuweisung in § 2 a angepaßt sei.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-ma

Ohne mangels bisheriger Beratungsmöglichkeiten einen Antrag vorlegen zu können, meldet Abg. Elfring (CDU) erhebliche Bedenken gegen § 47 Abs. 3 letzter Satz an. Ohne Zweifel handele es sich bei der wissenschaftlichen Untersuchung nach Abs. 3 Satz 1 um eine wichtige Angelegenheit. Es dürfte aber nicht angehen, eine öffentliche Aufgabe zwangsweise mit Privatmitteln zu finanzieren. Wenn man vom anfänglichen Landeszuschuß absehe, finanziere sich der Haushalt der LfR durch Beiträge und Gebühren der privaten Veranstalter.

Hierzu trägt MR Dr. Hochstein vor, daß die LfR gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 für die Aufgabe nach § 47 Abs. 3 Zuschüsse aus Landesmitteln nach Maßgabe des Landesetats erhalte.

Abg. Büssow (SPD) bemerkt, einmal unterstellt, der "Kabelgroschen" werde bei den Staatsvertragverhandlungen in einen "LfR-Groschen" umgewidmet, werde Nordrhein-Westfalens Landesanstalt für Rundfunk bei der Anzahl der Haushalte einen höheren Etat haben als das Saarland. Die LfR müsse die Möglichkeit erhalten, ihre Mittel auch für solche Forschungszwecke einzusetzen, um den Landeshaushalt zu schonen. Es bestehe also keine Verpflichtung zur Finanzierung aus Landesmitteln. Das Anliegen des Abg. Elfring richte sich nur darauf, die privaten Veranstalter nicht mit solchen Aufwendungen zu belasten.

Seine Bedenken betrachtet Abg. Elfring (CDU) durch diese Darlegungen als nur zum Teil ausgeräumt. "Nach Maßgabe des Haushaltsplans" bedeute, daß für die Zuschußgewährung keine Garantie übernommen werde. Demnach bleibe das Problem, daß mit Privatmitteln zwangsweise eine öffentliche Aufgabe finanziert würde. - Dem widerspricht Abg. Büssow (SPD). Ohne Mittel des Landes könne eben keine Wirkungsforschung betrieben werden. -

Abg. Heimes (CDU) bittet zu überlegen, ob bei § 47 Abs. 3 auf § 60 Abs. 1 Satz 2 zu verweisen sei, um den bestehenden Zusammenhang der beiden Bestimmungen sichtbar zu machen. - Darauf erwidert MR Dr. Hochstein, "nach Maßgabe des Haushalts" besage als gängige, völlig unmißverständliche Klausel, daß bei fehlenden Mitteln keine Zuwendungen gewährt würden. Die zu fördernden Aufgaben seien in diesem Fall nicht finanzierbar.

Abg. Dr. Heimes (CDU) macht darauf aufmerksam, daß der Haushalt der LfR auch private Mittel, nicht nur staatliche Zuschüsse, enthalten werde, so daß die Bedenken des Abg. Elfring nicht beseitigt seien. - Dazu betont Abg. Büssow (SPD), in den ersten fünf Jahren dürfte die LfR voraussichtlich noch nicht über eigene Mittel verfügen. Gegebenenfalls könnte § 47 Abs. 3 nach dieser Zeit novelliert werden. Vorher kämen nur öffentliche Mittel für die Wirkungsforschung in Betracht.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-ma

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) stellt den Antrag, § 47 Abs. 2 Ziff. 2 ersatzlos zu streichen, da er bereits vorher gegen den der Vorschrift zugrundeliegenden § 2 a gestimmt habe.

Auf die Regelung könne die LfR nicht verzichten, gibt Abg. Büssow (SPD) zu erwägen; die Ziff. 2 sei Voraussetzung für die Vergabe der ihr von der Bundespost zur Verfügung gestellten Frequenzen an private Veranstalter.

Den von Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) aufrecht erhaltenen Antrag lehnt der Hauptausschuß gegen zwei Stimmen bei einer Stimmenthaltung ab. § 47 wird mit der Änderung in Abs. 2 Ziff. 2 angenommen.

§ 48 (46) - Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

MR Dr. Hochstein trägt vor, in Abs. 1 Ziff. 3 finde sich eine Folgeänderung; statt "die in § 4 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten Personen" müsse es heißen: "Personen, derentwegen eine Zulassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 ausgeschlossen ist".

Die Bestimmung wird mit dieser von der SPD vorgeschlagenen Änderung gegen die Stimmen der Vertreter von CDU und F.D.P. angenommen.

Über den in Abs. 2 Buchst. f redaktionell geänderten § 49 (47) stimmt der Hauptausschuß ohne Aussprache ab; die Vorschrift wird bei Enthaltung von CDU und F.D.P. mit den Stimmen der Vertreter der SPD angenommen.

§ 50 (48) - Zusammensetzung der Rundfunkkommission, Amtszeit der Mitglieder

Zu dieser Bestimmung, deren Wortlaut in den vor der Sitzung verteilten Seiten 80 bis 84 des SPD-Textes enthalten ist, führt Abg. Büssow (SPD) aus, seine Fraktion sei zu der Auffassung gelangt, die Rundfunkkommission sollte mit ebenso vielen Mitgliedern besetzt werden wie der Rundfunkrat des WDR, um dadurch einen Großteil der relevanten Organisationen - vom Landesfrauenrat über die Familienverbände bis zum Landesverband freier Berufe - berücksichtigen zu können. Auch vom Verband der Rheinisch-Westfälischen Zeitungsver-

Hauptausschuß
29. Sitzung11.12.1986
hz-ma

leger und dem Verein der Zeitschriftenverlage Nordrhein-Westfalen solle ein gemeinsamer Vertreter entsandt werden. - Somit werde ein breites Spektrum der gesellschaftlich relevanten Kräfte in der Kommission vertreten sein. - Eine Konsequenz der Anpassung an die WDR-Regelung sei die Aufnahme einer Stellvertreter-Vorschrift in § 50 Abs. 6.

Zu Abs. 2 Satz 3 erkundigt sich Abg. Elfring (CDU), weshalb in der Vorschrift formuliert werde, bis zu sechs Mitglieder dürften einem Landtag angehören. Dadurch würde die Möglichkeit eröffnet, auch Mitglieder anderer Landtage in die Rundfunkkommission zu wählen. Es könnte aber nicht Sinn der Bestimmung sein, einem Mitglied etwa des bayerischen Landtages die Mitgliedschaft in der Kommission durch Wahl zu ermöglichen. Deshalb sollte formuliert werden: "... dem Landtag ... angehören."

Auf die Frage des Vorsitzenden, welche Absicht der Bestimmung in der SPD-Fassung zugrunde liege, antwortet MR Dr. Hochstein, würde in Abs. 2 Satz 3 das Wort "einem" durch "dem" ersetzt, könnten die über die sechs Landtagsabgeordneten hinaus zu entsendenden Kommissionsmitglieder theoretisch alle anderen Landesparlamenten angehören. Dies schließe die Entwurfsfassung aus, die im übrigen mit der betreffenden Vorschrift des WDR-Gesetzes über die Zusammensetzung des Rundfunkrats übereinstimme.

Abg. Dr. Klose (CDU) vertritt die Ansicht, Abs. 2 Satz 3 könnte noch konkreter wie folgt gefaßt werden: "Bis zu sechs Mitglieder dürfen ... dem Landtag Nordrhein-Westfalen ... angehören."

Über die Auslegung des § 50 Abs. 2 Satz 3 kommt es zu einer längeren Diskussion, in der trotz verschiedener Zweifel MR Dr. Hochstein zunächst seine Interpretation wiederholt und die Meinung äußert, der Satz 3 des Abs. 2 gelte nicht etwa nur für die elf vom Landtag zu wählenden, sondern für sämtliche 41 Mitglieder der Rundfunkkommission.

Wenn sich dies so verhielte, wirft Abg. Dr. Worms (CDU) ein, könnten die etwa nach Abs. 3 oder Abs. 5 entsendungsberechtigten Organisationen zusammen schon sechs Landtagsmitglieder - welches Landtags auch immer - benennen, so daß der Landtag nach Abs. 2 überhaupt kein ihm angehörendes Mitglied mehr wählen könnte. - Beim WDR-Gesetz sei dieses Problem schon aufgetreten, bemerkt Abs. Büsow (SPD); es habe sich aber nicht nachteilig auswirken können, da der Landtag mit seiner Wahl zuerst am Zuge sei.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-ma

Dem Vorsitzenden scheint die Entwurfsregelung des Abs. 2 Satz 3 nicht zu stimmen; den Grund dafür gelte es zu klären.

Abg. Dr. Worms (CDU) nimmt an, im Regelfall sollte die Vorschrift sicher nicht zu Schwierigkeiten führen. Ein Konflikt bei der Zusammensetzung der Rundfunkkommission sei aber nicht auszuschließen. Deshalb sei § 50 Abs. 2 so zu fassen, daß die Regelung nicht zu Lasten des Parlaments gehe.

Wie Abg. Dr. Klose (CDU) glaubt, bezieht sich Abs. 2 Satz 3 auf die in Abs. 2 Satz 1 genannten elf vom Landtag zu wählenden Mitglieder, nicht auf sämtliche 41 Mitglieder der Rundfunkkommission. Andernfalls müßte der Satz 3 losgelöst von Abs. 2 plaziert werden; man könnte ihn auch, wie der Vorsitzende zu erwägen gibt, an Abs. 1 des § 50 anschließen.

Für Abg. Hellwig (SPD) steht es fest, daß die bis zu sechs Mitglieder, die einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören dürften, zu den elf vom Landtag zu wählenden Mitgliedern zu zählen seien; denn auf die übrigen in die Kommission zu entsendenden Mitglieder habe der Landtag keinen Einfluß.

Unter Hinweis auf § 48 Abs. 1 letzter Satz des SPD-Textes korrigiert MR Dr. Hochstein seine Auffassung; danach dürften nur die in § 50 Abs. 2 Satz 3 und in Abs. 3 Nr. 6 genannten Mitglieder einem Parlament angehören. Hiermit sei seine bisherige Argumentation gegenstandslos; durch Ersetzen des Wortes "einem" durch "dem" könne sichergestellt werden, daß bis zu sechs vom Landesparlament gewählte Mitglieder diesem Landtag angehören dürften.

Der Vorsitzende stellt fest, daß Abs. 2 Satz 3 in der von der SPD vorgeschlagenen Fassung entsprechend geändert werden soll. -

Zu Abs. 3 Nr. 18 bemerkt Abg. Büssow (SPD), es sei übersehen worden, den Landesfrauenrat NW mit im Katalog des Abs. 3 aufzuführen. Deswegen sei die Nr. 18 wie folgt zu fassen:

18. ein Vertreter durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen und den Landesfrauenrat Nordrhein-Westfalen

Nach einer Durchsicht der Kataloge in den Absätzen 3 und 5 des § 50 auf Doppelmitgliedschaften schlägt Abg. Elfring (CDU) vor, in Abs. 5 die Ziff. 10 zu streichen, da auf die Erwähnung der Gesellschaft für Medienpädagogik zu verzichten wäre und das Adolf-Grimme-Institut zum Volkshochschulverband gehöre, der durch sei-

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-ma

nen Landesverband bereits in Ziff. 7 vertreten sei. Des weiteren regt der Abgeordnete an, sich auf einen einzigen Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsverbundes zu verständigen; wenn nach Abs. 3 Ziff. 4 schon ein DGB-Vertreter zu entsenden sei, könnte in Abs. 5 Ziff. 1 auf einen Vertreter des Verbandes Deutscher Schriftsteller in der IG Druck und Papier verzichtet werden. - Die beiden in Abs. 5 Nr. 1 und 10 freigewordenen Sitze sollten durch den Bundeswehrverband e. V. in Verbindung mit dem Reservistenverband und durch den Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen als Repräsentanz der zahlreichen Neubürger vergeben werden, die nach dem Zweiten Weltkrieg aus den deutschen Ostgebieten in dieses Land gekommen seien. - Seine Vorschläge zu den Nummern 1 und 10 des Abs. 5 erhebt Abg. Elfring hiermit zum Antrag.

Ein vergleichbares Anliegen bringt Abg. Dr. Klose (CDU) vor: Da der Deutsche Beamtenbund, Landesbund Nordrhein-Westfalen, nach Abs. 3 Nr. 6 entsendungsberechtigt sei, müßte auch der Deutsche Richterbund eine solche Befugnis erhalten. Der Abgeordnete beantragt, Abs. 3 um eine entsprechende zusätzliche Ziffer zu erweitern.

Nunmehr läßt der Vorsitzende über die Absätze 1 bis 5 des § 50 in der von der SPD vorgeschlagenen Fassung mit den beiden Änderungen in Abs. 2 Satz 3 - "dem Landtag" - und Abs. 3 Nr. 18 - Einbeziehung des Landesfrauenrates NW - abstimmen. Die genannten Vorschriften werden gegen die Stimmen der Vertreter von CDU und F.D.P. angenommen. Damit sind die Anträge der Abg. Elfring und Dr. Klose (CDU) (s. o.) erledigt.

Auf die dem Ausschuß weiter vorgelegten Abs. 6 bis 12 des § 50 - Seiten 83 und 84 des SPD-Papiers - macht Abg. Büssow (SPD) aufmerksam.

Zu der Stellvertreterregelung in § 50 Abs. 6 Satz 2 bittet Abg. Dr. Heimes (CDU) zu überlegen, ob die Fassung:

Das ordentliche ... Mitglied muß in der Regel eine Frau sein.

juristisch überhaupt praktikabel sei. Nach kurzer Aussprache einigt sich der Ausschuß darauf, das Wort "muß" durch "soll" zu ersetzen und den Passus "in der Regel" ersatzlos zu streichen.

Nach Abs. 8 Satz 2 der Bestimmung sei die wiederholte Wahl oder Entsendung in die Rundfunkkommission nur einmal zulässig, trägt Abg. Elfring (CDU) vor. Dieses Verbot, ein drittes Mal zu kandidieren, würde nicht nur für ordentliche, sondern auch für stellvertre-

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-ma

tende Kommissionsmitglieder gelten. Dies erscheint dem CDU-Abgeordneten unbillig. Wenn jemand lediglich stellvertretendes Mitglied gewesen sei, solle seine dritte Kandidatur nicht ausgeschlossen sein. - Dies halten die Ausschußmitglieder für überzeugend; Abs. 8 Satz 2 soll nach Vorschlag von MR Dr. Hochstein wie folgt gefaßt werden:

Die wiederholte Wahl oder Entsendung eines Mitglieds in die Rundfunkkommission ist einmal zulässig.

Die Absätze 6 bis 12 des § 50 werden mit den beiden Änderungen in den Absätzen 6 Abs. 2 und 8 Abs. 2 bei einer Enthaltung gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. in der Fassung der Seiten 83 und 84 des SPD-Textes angenommen.

§ 53 (51) - Ausschüsse der Rundfunkkommission

Zu den Änderungen der Vorschrift führt MR Dr. Hochstein aus, im Gegensatz zur Regierungsvorlage werde in Abs. 1 Satz 1 auf die Nennung einer Höchstmitgliederzahl bei Ausschüssen der Rundfunkkommission verzichtet. Entsprechend der früheren Hauptausschußberatung werde in einem Abs. 1 Satz 2 die Bildung eines besonderen Ausschusses für Jugendschutz vorgeschrieben, dessen Mitgliederzahl - mindestens sieben - der erweiterten Mitgliederzahl der Rundfunkkommission entsprechend angeglichen werden soll.

Auf eine Frage des Abg. Elfring (CDU) teilt Abg. Büssow (SPD) mit, beim Rundfunkrat gebe es zwei Pflichtausschüsse: den Programm- und den Haushaltsausschuß. - Ergänzend bemerkt MR Dr. Hochstein, die Mitgliederzahl werde nicht im Gesetz, sondern in der Satzung geregelt. -

Die Einsetzung des Jugendschutzausschusses mit mindestens sieben Mitgliedern hält Abg. Büssow (SPD) für erforderlich, damit die wichtigen Anliegen des Jugendschutzes auch ernst genommen würden.

Der Ausschuß billigt § 53 mit den von der SPD vorgeschlagenen Änderungen in Abs. 1 bei zwei Stimmenthaltungen.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-ma

§ 55 (53) - Aufgaben des Direktors

MR Dr. Hochstein trägt vor, in Abs. 1 Nr. 4, wonach der Direktor die Aufgaben nach § 27 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 und 3 wahrzunehmen habe, sollten die Worte "und 3" gestrichen werden. Die Regelung in Nr. 1 Satz 2 betreffe die Zwangsschlichtung bei Kündigung der Vereinbarung zwischen Betriebsgesellschaft und Veranstaltergemeinschaft; dies müsse im Vorfeld von Beschlüssen Aufgabe des Direktors sein. Der Satz 3 jedoch enthalte die Feststellung des Scheiterns; wenn sie nicht erfolgt sei und gleichwohl vorher gekündigt werde, erlösche die Lizenz der Veranstaltergemeinschaft. Diese Aufgabe nach Satz 3 sollte nicht dem Direktor überlassen werden, sondern der Rundfunkkommission obliegen. Deshalb werde vorgeschlagen, den Satz 3 hier zu streichen.

§ 55 wird mit der vorgetragenen Änderung bei einigen Stimmenthaltungen angenommen.

§ 60 (58) - Finanzierung (der LfR)

Zu Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 macht Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) hinsichtlich der Festlegung der Befugnisse der LfR durch Satzung den Vorbehalt des Gesetzes für die gesamte Abgabenregelung geltend. Einen förmlichen Antrag hierzu stellt der F.D.P.-Vertreter nicht.

Abg. Elfring (CDU) verweist darauf, daß Sitzungen nach Abs. 4 der Zustimmung der Landesregierung bedürften. Es frage sich, ob dadurch etwa in Abs. 3 die Möglichkeit des Staatseinflusses eröffnet würde. Hier handele es sich wohl nicht um einen Fall der Rechtsaufsicht. - Das treffe nicht zu, nimmt MR Dr. Hochstein an, da die Landesregierung ihre Zustimmung nur versagen dürfe, wenn eine Satzung gegen das Landesrundfunkgesetz verstoße. Wegen der besonderen Wichtigkeit auch für private Veranstalter werde dies einer besonderen Rechtskontrolle unterworfen. Mehr als eine spezielle Form der Rechtsaufsicht könne nach der gewählten Formulierung nicht vorliegen; ein materieller Ermessensspielraum werde der Regierung durch die Bestimmung nicht eingeräumt. - Keine weiteren Anmerkungen. Der Ausschuß läßt die mit dem Regierungsentwurf übereinstimmende Vorschrift ohne Abstimmung passieren.

Hauptausschuß
29. Sitzung

11.12.1986
hz-ma

§ 62 (60) - Ordnungswidrigkeiten

Zur Erläuterung führt MR Dr. Hochstein aus, die Ziffern 2 und 3 des Abs. 1 seien der Neufassung des § 12 - Jugendschutz - angepaßt. - In Ziff. 5 müßten die letzten drei Zeilen - "nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt," - herausgerückt werden, da sie für die beiden Buchst. a und b gölten. - Ferner sei die Ziff. 18 auf Seite 102 des SPD-Textes der Neuregelung der Unterbrecherwerbung angeglichen.

Der Hauptausschuß billigt § 62 mit den von Dr. Hochstein erläuterten Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf in der vorgelegten SPD-Fassung bei zwei Stimmenthaltungen gegen einige Stimmen der Vertreter der Opposition.

§ 63 (61) - Änderung des WDR-Gesetzes

MR Dr. Hochstein legt dar, Abs. 1 Ziff. 1 enthalte eine Anpassung an die Rechtsverordnung nach § 2 a hinsichtlich der Frequenzzuweisung; dies sei eine Folgeänderung.

In Abs. 1 Ziff. 3 (bisher Ziff 2) sei eine sachlich wichtige Anpassung erfolgt: Die Evangelischen Kirchen Nordrhein-Westfalens würden nicht mehr einzeln aufgeführt, sondern als "Evangelische Kirchen" bezeichnet. Damit trage der Entwurf einem Wunsch des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Rechnung. Materielle Bedenken bestünden dagegen nicht.

Ziff. Abs. 3 des Regierungsentwurfs sei in der SPD-Fassung nicht mehr enthalten; dies betreffe die schon mehrfach erörterte Frage der Intendantenaufsicht bei Kirchensendungen.

In Ziff. 6 werde klargestellt, daß in den Rundfunkrat nicht Beamte aufgenommen werden dürften, die nach Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden könnten. Das gelte in Nordrhein-Westfalen für Regierungspräsidenten, Generalstaatsanwälte, Staatssekretäre und Polizeipräsidenten.

Neu sei die Ziff. 13 des Abs. 1; diese Regelung entspreche materiell unverändert dem - entfallenen - Abs. 2 des § 21 des Regierungsentwurfs Drucksache 10/1440.